



POLITIK UND INSTITUTIONELLE RAHMEN VERGLEICHENDE ANALYSEN



DIESER BEITRAG WURDE UNTER DER WISSENSCHAFTLICHEN LEITUNG VON
DR. IUR. FLORENCE RENARD, AKADEMISCHE OBERRÄTIN,
VON ALICE LECONTE LL.M. UND
ISLAM SHALIK LL.M., WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRÄFTE, VERFASST.

Verantwortlicher Herausgeber:
Henallux
Rue Saint Donat, 130
5002 Namur Belgien
BE 0839012683
benoit.albert@henallux.be

Layout:
Ségolène Jacquemin
UNESSA Asbl

Copyright © 2021

INHALTSVERZEICHNIS



1. VERGLEICHENDE NATIONALE ÖFFENTLICHE POLITIK UND INSTITUTIONELLE RAHMEN	3
1.1 Ziele	3
1.2 Vergleichender Ansatz der sozialpolitischen Akteure des Kinder-, Jugend- und Behindertenschutzes	4
1.2.1 Die sozialpolitischen Akteure des Kinder- und Jugendschutzes	4
1.2.1.1 Gegenwärtige und vergleichbare Akteure für jede Region	4
a) <i>Die institutionellen Akteure: Darstellung der Verwaltungsbehörden</i>	4
b) <i>Juristische Akteure</i>	12
c) <i>Der Platz der Familie: Auf der Suche nach einem familiären Konsens</i>	20
1.2.1.2. Besondere Akteure der Regionen	25
a) <i>Einbezogen Akteure der Verteidigung der Kindergrundrechte</i>	25
b) <i>Verwaltungsrechtliche und gerichtliche Akteure: Prinzip der Subsidiarität</i>	29
c) <i>Rechtsprechungsorgane: Dualität oder Einheit der Richter</i>	33
1.2.2. Die Akteure der medizinisch-sozialen Politik zum Schutz der Behinderten	40
1.3. Vergleichender Ansatz zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Sozialpolitik zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Behinderten	44
1.3.1. Rechtliche Rahmenbedingungen der Sozialpolitik zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:	44
1.3.1.1. Gemeinsamkeiten in der Kinder- und Jugendpolitik	45
a) <i>Eine Fülle von Texten in ständigem Wandel</i>	45
b) <i>Die schwierige Beherrschung und Kenntnis aller anwendbaren Texte</i>	51
c) <i>Politische Präventionsstrategien</i>	52
1.3.1.2. Unterschiedliche Kinder- und Jugendpolitiken in der Großregion	54
1.3.2 Rechtsrahmen für Sozialpolitik zum Schutz von Behinderungen	58
1.3.2.1 Gemeinsame Punkte	58
a) <i>Politiken auf lokaler Ebene</i>	58
b) <i>Eine Fülle von anwendbaren Texten</i>	60
c) <i>Eine Suche nach Anpassung und Integration?</i>	62
1.3.2.2. Unterschiede – Die Heterogenität der beteiligten Akteure	65
a) <i>Reformbedarf im Behindertensektor am Beispiel Deutschland</i>	66

1. Vergleichende nationale öffentliche Politik und institutionelle Rahmen

Die öffentlichen Politiken können als Eingriffe einer mit öffentlicher Gewalt ausgestatteten Behörde in einen bestimmten Bereich der Gesellschaft definiert werden. Die öffentlichen Politiken sind Instrumente und Mittel, die von öffentlichen Behörden eingesetzt werden, um Ziele in einem bestimmten Bereich der Gesellschaft zu erreichen. Zu den verschiedenen öffentlichen Politiken gehört auch die Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik zielt darauf ab, Menschen vor dem Eintritt gewisser Ereignisse oder sozialer Risiken zu schützen. Ihre Rolle besteht darin, gefährdete Personengruppen zu schützen.

Ziel der Studie ist die Analyse von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutz, einschließlich gefährdeter Kinder und Kinder mit Behinderung.

Der Kinder-, Jugend- und Behindertenschutz ist auf den Seiten der Großregion unterschiedlich geregelt. Tatsächlich wurden in den unterschiedlichen Mitgliedern der Großregion unterschiedliche Systeme der sozialen Sicherheit eingerichtet. Gleichzeitig haben sich auch verschiedene kulturelle Vorstellungen über die Erfolgs- und Entwicklungspfade von Kindern und Jugendlichen herausgebildet. So kann man Divergenzen hinsichtlich der den Akteuren der Sozialpolitik eingeräumten Bedeutung und Stellung erkennen. Auch die institutionellen Modelle für die Organisation des Kinder-, Jugend- und Behindertenschutzes haben sich regionsspezifisch entwickelt.

Diese Unterschiede sind auf die Vielfalt der in der Großregion geltenden Verfassungssysteme zurückzuführen. Sie umfasst Bundesstaaten, Zentralstaaten, Republiken oder parlamentarische Monarchien. Diese unterschiedlichen Formen der Demokratie implizieren unterschiedliche Ebenen der Sozialpolitik. In den föderalen Staaten wie Belgien und Deutschland bedeutet die Untersuchung der Sozialpolitik eine Annäherung auf zwei verschiedenen Ebenen: auf zentraler Ebene (Bund oder autorités fédérales) und auf lokaler Ebene (Bundesländer oder institutions communautaires et régionales).

1.1 Ziele

Im Rahmen des Forschungsprojektes EUR&QUA hatte die erste Achse der Untersuchung die Analyse der institutionellen Rahmen bezüglich des Kinder-, Jugend- und Behindertenschutzes in jedem Land zum Ziel. Mit dieser Forschung wurden zwei Ziele verfolgt. Es handelte sich in einem ersten Schritt um die Herausarbeitung eines Rahmens gemeinsamer sozial-politischer Modelle aus der parallelen Studie und dann in einem zweiten Schritt um die Ermittlung der Grundprinzipien für Maßnahmen innerhalb nationaler Kinder-, Jugend- und Behindertenschutzsysteme.



Die hier vorgestellte, vergleichende Analyse strebt die Erweiterung des Wissenstandes über die Organisation und die verfolgten Herangehensweisen im Bereich des Kinder-, Jugend- und Behindertenschutzes an. Diese vergleichende Studie der institutionellen und rechtlichen Rahmen hat auch zum Ziel, die notwendigen Grundlagen für einen gemeinsamen grenzüberschreitenden Ansatz bei der Bearbeitung von Fällen im Bereich des Kinder-, Jugend- und Behindertenschutzes herauszuarbeiten. Die Analyse der Ergebnisse der von jeder Seite durchgeführten Forschung führt in einem ersten Schritt zu einem Vergleich der bei der Umsetzung der Systeme beteiligten Akteure (1.2), bevor die rechtlichen Rahmen behandelt werden (1.3).

1.2 Vergleichender Ansatz der sozialpolitischen Akteure des Kinder-, Jugend- und Behindertenschutzes

Wir werden die Akteure der Sozialpolitik in Bezug auf gefährdete Kinder und Jugendliche (1.2.1) und die Akteure der Umsetzung der Sozialpolitik bezüglich Kinder und Jugendlichen mit Behinderung (1.2.2) getrennt betrachten, wobei betont wird, dass in der Praxis häufig ein Kind oder ein Jugendlicher von beiden Sozialpolitiken gleichzeitig abhängig ist.

1.2.1 Die sozialpolitischen Akteure des Kinder- und Jugendschutzes

Die Struktur der Sozialpolitik für Kinder und Jugendliche ist im Prinzip sehr ähnlich (1.2.1.1), es bleiben aber Besonderheiten bei der Verteidigung der Rechte bestehen (1.2.1.1).

1.2.1.1 Gegenwärtige und vergleichbare Akteure für jede Region

In jeder Region beteiligen sich sowohl institutionelle als auch gerichtliche Akteure, die sich auf ein sehr breites Spektrum an Akteuren vor Ort, seien es säkuläre oder religiöse Vereinigungen, private Einrichtungen, Kliniken oder andere Arten von Vereinigungen, stützen.

a) Die institutionellen Akteure: Darstellung der Verwaltungsbehörden

In jeder Region wird die Sozialpolitik für Kinder und Jugendliche vor Ort durch die Verwaltungsbehörden geleitet, während die rechtlichen Aspekte der Zuständigkeit der Aufsichtsministerien unterfallen, wie zum Beispiel die Ministerien für Familie, Kinder, Bildung, Soziales oder Gesundheit.

Belgien

Die belgische Regulierungsbehörde hat ein Verfahren zur Meldung und Unterstützung von Kindern, die Opfer von Missbrauch sind, eingerichtet. Artikel 3 § 2 des Dekrets vom 12. Mai 2004 sieht die Organisation von Unterstützung und Schutz für Kinder, die Opfer eines Missbrauchs geworden sind, vor: „Jede Person, die mit einer



Missbrauchssituation oder dem Risiko einer solchen konfrontiert wird, kann sich an eine der folgenden spezifischen Instanzen oder Dienste wenden, um Betreuung, Orientierung oder Vermittlung in der Pflege zu erhalten.“

„Der Gesetzgeber verdeutlicht, dass es am Praktiker selbst liegt, zu entscheiden, ob er, um seiner Pflicht zur Hilfe gefährdeter Personen nachzukommen, sich an eine kompetentere Stelle wenden muss. Welchen Institutionen oder Dienststellen der Beteiligte die Misshandlung meldet, liegt in seinem freien Ermessen und wird nicht vollständig angegeben.“¹ Dies kann unter anderem ein psycho-medizinisch-soziales Zentrum, ein schulischer Gesundheitsförderungsdienst, ein „SOS Kinder“-Team oder ein Jugendhilfeberater sein. Ebenso können Informationen von den Justizbehörden eingeholt werden, wenn dies sich als zweckdienlich erweist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in jedem Fall „die Wahl der am besten geeigneten Institution oder Dienststelle wohl überlegt sein muss. Sie muss auf die angemessenste Weise auf die angetroffene Missbrauchssituation reagieren.“² Angesichts der Auswahlfreiheit der geeignetsten Handelsstelle werden die Praktiker insbesondere durch Protokolle und Broschüren geleitet („Protokoll zur Intervention bei Kindesmissbrauch zwischen dem medizinisch-psycho-sozialen Sektor und dem Justizsektor“³; Broschüre: „Was tun, wenn ich mit der Situation einer Kindesmisshandlung konfrontiert werden – Mich auf ein Netzwerk des Vertrauens stützen?“⁴)

Die Idee ist, dass das Handeln zuerst den Dienststellen an vorderster Front zufällt. Jugendhilfeberater werden erst benachrichtigt, wenn sich die in erster Reihe getroffenen Maßnahmen als unzureichend erweisen.

> Die Dienste an vorderster Front:

Bis auf die Aktionsdienste im offenen Milieu („actions en milieu ouvert“, AMO), die präventiv (auf sozialer und präventiver Ebene) und lokal auf Antrag Betroffener eingreifen, handelt es sich hauptsächlich um Dienste, die bevollmächtigt werden müssen. Es finden sich Dienste, die in das Lebensumfeld von Jugendlichen eingreifen und bei denen es um Begleitung oder Unterbringung von Jugendlichen, allgemeine Wohndienste oder spezifischere Dienste nach dem jeweiligen Problem handelt.

Die Aktionsdienste im offenen Milieu („Actions en milieu ouvert“, AMO) bieten jungen Menschen eine präventive Hilfe in ihrem Lebensumfeld und in ihren Beziehungen im sozialen Umfeld. Die AMO tragen kein Mandat und greifen nur auf Antrag eines Jugendlichen, seiner Familie oder Angehöriger ein.

Die Begleitdienste („Services d’accompagnement“, Serv. Acc): Es existieren zwei Begleitdienste: einer mit einem psycho-sozialpädagogischen Auftrag („Service d’accompagnement psycho-socio-éducatif“) und der andere mit einem sozialpädagogischen Auftrag („Service d’accompagnement socio-éducatif“). Der psycho-sozialpädagogische Auftrag besteht darin, das Kind, seine Familie und seine Angehörigen eine soziale, erzieherische und psychologische Unterstützung in ihrem Lebensumfeld zu gewährleisten, und im Anschluss an diese Unterstützung

1 - https://www.one.be/fileadmin/user_upload/siteone/PRO/Maltraitance/SOS_Enfants_-_Brochure_Professionnels_2014.pdf p.12

2 - Ibid.

3 - http://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&hash=72b4e2c903c46efdcebb31e19fb08b8dc68f2f04&file=fileadmin/sites/ajss/upload/ajss_super_editor/DGAJ/Documents/Protocoles/protocole-intervention-sphere_medico-psy_et_judiciaire.pdf

4 - http://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&hash=d8141e19d8e28f299ab129e05576de2a83ec0487&file=fileadmin/sites/ajss/upload/ajss_super_editor/DGAJ/Publications/Mailtraitance_web.pdf



dem Kind im eigenen Wohnsitz spezifische Hilfe zu leisten. Der sozialpädagogische Auftrag besteht darin, dem Kind, seiner Familie und seinen Angehörigen eine erzieherische Unterstützung in ihrem Lebensumfeld zu verschaffen und dem Kind in seinem eigenen Wohnsitz zu helfen. Darüber hinaus ist ein spezifische Betreuungsauftrag vorgesehen, wenn sich das zwischen 0 und 6 Jahre alte Kind in der Lage einer schweren, potentiellen oder erweisenen, Vernachlässigung oder Misshandlung befindet.

Die allgemeinen Wohndienste („Services résidentiels généraux“, SRG): Sie haben zur Aufgabe, die Aufnahme und Bildung von Jugendlichen, die spezialisierte Hilfe außerhalb ihres familiären Umfelds benötigen, zu organisieren, Hilfsprogramme zur Wiedereingliederung dieser Jugendlichen in ihr Lebensumfeld durchzuführen und Jugendlichen und Familien in Not durch sozialpädagogische Aktivitäten in ihrem Lebensumfeld Hilfe zu leisten. Als Ergänzung hierzu bieten sie pädagogische und soziale Beaufsichtigung und Betreuung der Jugendlichen an, die in einer eigenen Wohnung leben.

Die spezialisierten Wohndienste („Services résidentiels spécialisés“, SRS): Sie haben zur Aufgabe, eine kollektive Aufnahme von 15 Jugendlichen oder Kindern zu organisieren. Diese Dienste richten sich in erster Linie an Jugendliche, die aufgrund einer als Straftat qualifizierten Handlung verfolgt werden und zusätzlich an Kinder, die sich in Not oder in Gefahr befinden und besondere spezialisierte Hilfe angesichts eines aggressiven bzw. gewalttätigen Verhaltens oder schwerer psychologischer Probleme benötigen. Die Dienste entwickeln und betreuen Hilfsprojekte, um den Jugendlichen nach der Aufnahme, der familiären Eingliederung oder dem Versuch eines Lebens in einem eigenen Wohnsitz zu helfen.

Die Notfall-Wohndienste („Services résidentiels d'urgence“, SRU): Sie haben zur Aufgabe, eine kollektive Aufnahme von mindestens sieben Kindern zu organisieren, die dringend Hilfe in Form einer Unterbringung außerhalb ihres Lebensumfelds benötigen. Sie beobachten, ermitteln und bieten Orientierungshilfen für das Kind und seine Familie. Ihr Auftrag dauert 20 Tage und kann einmal verlängert werden.

Die Wohndienste für Beobachtung und Orientierung („Services résidentiels d'observation et d'orientation“, SROO): Sie haben die Aufgabe, die kollektive Aufnahme und Erziehung von 10 bis 15 Kindern zu organisieren, die Störungen und Verhaltensweisen aufweisen, die eine spezialisierte Hilfe außerhalb ihres Lebensumfelds erfordern und die aufgrund ihrer Schwere beobachtet und fundiert analysiert werden müssen, um mittels spezifischer Maßnahmen die Krisenphase überwinden zu können. Der Dienst erstellt für jedes Kind eine Beobachtungsbericht und ein Wiedereingliederungsprojekt des Kindes in sein Lebensumfeld, sofern dies möglich ist und dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Die Wohndienste für Beobachtung und Orientierung zugunsten von Kindern, die Opfer einer Misshandlung geworden sind („Services résidentiels d'observation et d'orientation au bénéfice d'enfants victimes de maltraitance“, SROO EVM): Sie haben zur Aufgabe, eine kollektive Aufnahme von 12 Kindern zu organisieren, die aufgrund einer festgestellten oder vermuteten Misshandlung, eine möglicherweise dringende, bestimmte und spezialisierte Hilfe benötigen. Der Dienst trägt auch zur Entwicklung von Hilfsprojekten bei, die nach der Aufnahme des Kindes durch den Dienst im Hinblick auf seine familiäre Wiedereingliederung, dem Versuch eines Lebens in einer eigenen



Wohnung oder der Orientierung in Richtung einer anderen Dienststelle durchgeführt werden können. Der Auftrag dauert drei Monate und kann einmal verlängert werden.

Die Betreuungsdienste bei familiärer Unterbringung („Services d’accompagnement en accueil familial“, SAAF) - Kurzzeit-Betreuungsdienst für Unterbringung in einer Pflegefamilie („Services d’accompagnement en accueil familial à court-terme“, SAAFCT) und Notfall-Betreuungsdienst für Unterbringung in einer Pflegefamilie („Services d’accompagnement en accueil familial d’urgence“, SAAFU): Sie haben zur Aufgabe, die Angemessenheit zwischen dem Projekt des Kindes und dem Projekt des ausgewählten Betreuers zu bewerten, die Begleitung der familiären Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen sicherzustellen, ein Programm zur Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen in sein ursprüngliches Lebensumfeld am Ende der familiären Betreuung vorzubereiten und zu betreuen oder, falls erforderlich, jede alternative Lösung, einschließlich eines eigenständigen Aufenthaltes umzusetzen. Diese Dienste sorgen auch für die Förderung von Pflegeverhältnissen zumindest in dem in der Zulassungsverfügung festgelegten territorialen Einsatzgebiet und organisieren die Information und Auswahl von Pflegefamilien.

Die Protuteur-Dienste („Services de protutelle“, SP): Die Protuteur-Dienste haben die Suche und Betreuung von „Protuteurs“ als einzige Aufgabe, d.h. von Personen, die zur Ausübung des Sorgerechts, zur Erziehung, zur Vertretung, zur Zustimmung zu Handlungen und der Vermögensverwaltung von Jugendlichen, die ganz oder teilweise ihren Eltern beraubt wurden, qualifiziert sind. Diese Dienststellen arbeiten im Auftrag des Jugendhilfebeauftragten.

Die Dienste, die spezielle Ausbildungen organisieren („Services organisant des projets pédagogiques particuliers“, PPP): Die Aufgabe dieser Dienste werden in ihrem spezifischen Bildungsprojekt definiert. Einige organisieren Trennungs-Aufenthalte, meist im Ausland, vor allem für Jugendliche, die eine Straftat begangen haben.

> SOS Kinder („SOS Enfants“):

In Belgien wurden zur Vorbeugung von Misshandlung und zur Behandlung von Opfern im Jahr 1979 als Ergebnis einer vom ONE-NWK (ULB, UCL; Ulg und Antwerp) eingeleiteten Recherche vier „SOS Kinder“-Teams geschaffen. Überzeugt von diesem Pilot-Versuch verabschiedete die französische Gemeinschaft am 29. April 1985 ein Dekret zum Schutz misshandelter Kinder, das die Einrichtung multidisziplinärer, vom ONE genehmigter und subventionierter Teams, die SOS Kinder-Teams („Equipes SOS Enfants“) genannt werden, vorsieht. Diese Teams haben spezifische Modalitäten für die Betreuung und Behandlung von Missbrauchsangelegenheiten entwickelt.

Dieses Dekret wurde durch das Dekret vom 16. März 1998 zur Hilfe von Kindern, die Opfer von Missbrauch wurden und dann durch das vom 12. Mai 2004, das derzeit die Tätigkeit der SOS Kinder-Teams regelt, ersetzt. Auf Grundlage dieses Textes arbeiten heutzutage 14 Teams im gesamten Gebiet der französischen Gemeinschaft. Sie greifen bei Kindern und Jugendlichen im Falle eines vermuteten oder festgestellten Missbrauchs ein. Der gemeinschaftliche Gesetzgeber wollte so den Opfern und Tätern von Misshandlungen einen Gesprächsort außerhalb des Justizsystems bieten⁵.

5 - https://www.one.be/fileadmin/user_upload/siteone/PRO/Maltraitance/SOS_Enfants_-_Brochure_Professionnels_2014.pdf p.5



Gemäß Artikel 9 des Dekrets vom 12. Mai 2004 zur Hilfe von Kindern, die Opfer von Missbrauch geworden sind, haben die SOS Kinder-Teams zur Aufgabe: „die individuelle Prävention und Behandlung von Missbrauchssituationen festzustellen; aus eigener Initiative oder falls sie beantragt wird, auf Antrag jeder Person, Institution oder Dienststelle oder falls die Intervention vom Jugendhilfeberater nach Artikel 36 § 3 des Dekrets vom 4. März 1991 oder vom Direktor aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nach Artikel 38 des Dekrets vom 4. März 1991 beantragt wird.

Das SOS Kinder-Team schreitet im Rahmen ihres Berufsgeheimnisses bei Kindern und Jugendlichen ein, bei denen ein Missbrauch oder das Risiko eines solchen vorliegt.

- ▶ sei es durch Eigeninitiative,
- ▶ sei es auf Ersuchen einer Person oder einer Einrichtung, die Kindesmissbrauch vermutet oder festgestellt hat;
- ▶ sei es auf direkte Bitte des Kindes.

Falls das Team den Schutz des Kindes nicht gewährleisten kann, wird der Jugendhilfeberater herangezogen. Im Fall einer Gefahr im Verzug wird der Staatsanwalt darüber informiert.

> Der Jugendhilfeberater und der Jugendhilfsdienst

Der *Jugendhilfsdienst* („Service de l’Aide à la Jeunesse“, SAJ) ist ein öffentlicher, kostenloser Dienst. Er handelt auf Antrag und mit Einverständnis der Jugendlichen und ihrer Familien im Rahmen der „freiwilligen Hilfe“ (oder auch „einvernehmlichen Hilfe“). Der SAJ wird durch den Jugendhilfeberater („Conseiller de l’Aide à la jeunesse“) geleitet, der die Aufgabe hat, Jugendlichen und Familien zu helfen. Der SAJ prüft die Anträge und schlägt allgemeine oder spezielle Hilfsmaßnahmen vor. Er enthält drei Abteilungen: Die soziale Abteilung, die Abteilung für allgemeine Prävention und die Verwaltungsabteilung. Die Hauptaufgabe des Beraters besteht darin, mit Hilfe der sozialen Abteilung (aus Delegierten zusammengesetzt) Jugendlichen in Not oder Gefahr (d.h. bei denen ihre Gesundheit oder Sicherheit in Gefahr ist oder bei denen die Erziehungsbedingungen durch das eigene Verhalten, das Verhalten der Familie oder Angehöriger beeinträchtigt werden), im Alter von bis zu 18 Jahren sowie Personen, die bei Ausübung ihrer elterlichen Pflichten auf schwere Probleme stoßen, eine Hilfe anzubieten. Die Unterstützung kann bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres des Jugendlichen verlängert werden, falls die Verlängerung vor dem Erreichen seiner Volljährigkeit beantragt wurde.

Der SAJ ist eine Stelle für spezialisierte Hilfe. Zur Umsetzung der erforderlichen Hilfe, kann sie andere kompetente Fachdienste beauftragen. Die vom SAJ angebotene Hilfe ist eine freiwillige Hilfe, das heißt, dass keine Entscheidung ohne das Einverständnis des Jugendlichen über 14 Jahre oder den Sorgeberechtigten des Jugendlichen getroffen werden können. Ein Antrag auf Intervention des SAJ kann vom Jugendlichen selbst, von Eltern, die Schwierigkeiten mit ihrem Kind haben oder von jeder anderen Person kommen. So kann der SAJ auch



aufgrund von mitgeteilten Bedenken einer außerhalb des Familienkreises stehenden Person, zum Beispiel der Schule, des Sozialdienstes oder der Staatsanwaltschaft einbezogen werden. Allerdings greift der SAJ nicht bei anonymen Anträgen ein.

Die Anträge werden jeweils von dem Jugendhilfeberater in der französischen Gemeinschaft und von dem *Jugendhilfedienst* in der deutschen Gemeinschaft geprüft. Sie leiten die Anfragen vorrangig an die vorderen Dienste weiter und betreuen sie, falls möglich, in diesem Prozess der Hilfe oder Pflege. In ihnen wird die Justiz immer noch den privilegierten Gesprächspartner finden.

In der deutschsprachigen Gemeinschaft fungiert das Büro des Jugendhilfeberaters als Vermittler im Fall von Uneinigkeiten zwischen dem Jugendhilfedienst und einem Interessierten (im Sinne eines speziellen Interessierten, nicht eines Sozialdienstes an vorderster Front) über die im Einzelfall zu gewährleistender Hilfe.

Nach Prüfung des Antrags kann der Berater:

- ▶ Die Familien an einen Dienst in erster Reihe verweisen,
- ▶ Die Jugendlichen und ihre Familien in ihrer Entwicklung, falls nötig, begleiten,
- ▶ Das SOS-Kinder Familie Team („équipe Enfants-Familles“, SOS) beauftragen,
- ▶ Die Aktionen der Dienststellen und von Beteiligten, die den Jugendlichen und ihren Familien helfen, koordinieren,
- ▶ Jeden öffentlichen oder privaten Dienst, der sich um Jugendliche kümmert, anrufen,
- ▶ Einen Jugendlichen über 14 Jahren mit seinem Einverständnis und dem seiner Eltern an eine Institution oder Pflegefamilie anvertrauen.

Für den Fall, dass den Eltern die elterliche Sorge entzogen wird, obliegt es dem SAJ eine *Protutelle* zu schaffen, damit der *Protuteur* über das Sorgerecht verfügt, das dem Elternteil entzogen wurde .

Die Sektion für allgemeine Prävention hat unter anderem zur Aufgabe, Daten zu sammeln, die es erlauben, bei den Jugendlichen angetroffene individuelle Probleme in kollektive Probleme zu übersetzen.

Deutschland:

Auf der Ebene der jeweiligen Regionen wird die Politik der Kinder- und Jugendhilfe von dem *Jugendamt* entwickelt. Als Akteur der Verwaltung fällt die Überprüfung seiner Entscheidungen in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit.



Die Jugendämter der Kommunalverwaltungen verfügen über eine Verwaltung und einen Jugendhilfeausschuss. Dieser Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern der politischen Parteien im Verhältnis ihrer Sitzverteilung im regionalen Parlament zusammen. Der Ausschuss hat eine beratende Funktion in allen Fragen der Jugendhilfe und gibt Empfehlungen für Abstimmungen im regionalen Parlament ab. Das Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken ist somit auf regionaler Ebene zuständig und damit ein lokaler Akteur, der nah an den Familien und Kindern ist.

Zusätzlich zu dieser Verwaltungsbehörde kann es in einigen Bundesländern, wie im Saarland seit August 2019⁶, eine dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zugeordnete Kinderschutzkommission existieren. Diese Kommission wurde als Reaktion auf die Zunahme sexueller Übergriffe gegenüber Jugendlichen in Heimen, Missbrauch, Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen geschaffen. Ziel der **Kinderschutzkommission** ist es, die im Saarland bestehenden Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Minderjährigen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Frankreich :

Das Gesetz vom 5. März 2007 legte als (theoretisches) Prinzip den Vorrang des administrativen Schutzes vor dem gerichtlichen Schutz fest. Außerdem wird es immer darum gehen, die elterliche Zustimmung für eine Verwaltungsmaßnahme zu suchen.

Der administrative Schutz fällt in die Zuständigkeit des Départements, das über ein dieser Politik gewidmetes Amt verfügt: das **Amt für Sozialhilfe für Kinder („Aide sociale à l'enfance“, ASE)**. So ist der *Départementrat* („Conseil départemental“) über diesen Dienst Hauptakteur der Kinder- und Jugendhilfepolitik. Die Organisation des ASE kann von einem Département zum anderen unterschiedlich sein. Seine Befugnisse können um den Vorsitzenden des Départementrats herum stark zentralisiert oder auf flexiblere Weise verteilt werden. Jedes französische Département erstellt ein strategisches, zukunftsorientiertes Dokument, genannt „Schéma départemental“, das für fünf Jahre die Hauptlinien der Politik für gefährdete Kinder festlegt. Jedes Département verfügt über eine eigene spezifische Dynamik, was dazu führen kann, dass die zugunsten von Kindern und ihren Familien ergriffenen Maßnahmen von Département zu Département variieren.

Das dem Vorsitzenden des Départementrats unterstellte ASE, ist im Bedarfsfall für den Schutz und die Aufnahme von Kindern, die gefährdet oder im Risiko einer Gefährdung sind, verantwortlich. Es arbeitet zugunsten der Kinder und Familien und übernimmt die Aufgabe der Prävention von Misshandlung. Das ASE verfügt über eigene Einrichtungen wie Kinder- und Jugendheim, Mutterhaus, Kindergruppe, soziale oder medizinisch-soziale Einrichtungen, die auf die vorübergehende Aufnahme von Minderjährigen in Schwierigkeiten spezialisiert sind („Maisons d'enfant à caractère sociale“, MECS), sowie über ein Netz familiärer Unterbringungen. Es verfügt auch über Mütter- und Elternzentren, um die Elternschaft zu stützen. Jedes Kind kann von der Geburt bis zum Alter von 21 Jahren von dem Schutz durch den Départementrat profitieren.

6 - Ein Grund für die Einrichtung der Kommission im Saarland ist die Aufdeckung eines sexuellen Missbrauchsskandals in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Homburg. Ein dort tätiger Assistenzarzt soll zwischen 2010 und 2014 medizinisch nicht notwendige Untersuchungen von Minderjährigen aus sexuellen Gründen durchgeführt und als Routineuntersuchungen deklariert haben. Nach Bekanntwerden der Vorwürfe Ende 2014 reagierte das Universitätsklinikum mit der fristlosen Kündigung des Arztes und der Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn (Universitätsklinikum des Saarlandes 2019).



Innerhalb des Departements gibt es einen weiteren Akteur, die **Erfassungs-, Informationsverarbeitungs- und Evaluationstelle kinderschutzrelevanter Vorfälle („cellule départementale de recueil, de traitement et d'évaluation des informations préoccupantes“, CRIP)**. Diese Abteilung ist der einzige Ort, an dem gefährdete Minderjährige oder Minderjährige im Risiko einer Gefährdung betreffende Informationen zentralisiert werden. So muss selbst der Staatsanwalt der Republik, wenn er direkt von einer Situation eines Minderjährigen in Gefahr unterrichtet wird, dem Départementrat die Informationen übermitteln, die für die Ausführung der dieser Institution übertragene Schutz Aufgabe des Kindes notwendig sind. Bei Erhalt einer beunruhigenden Information, prüft die Abteilung, ob die Situation des Minderjährigen bereits den Schutzdiensten bekannt ist. Darüber hinaus führt sie eine schnelle Analyse der Situation durch, um festzustellen, ob eine unverzügliche Meldung an den Staatsanwalt erforderlich ist. Die Beurteilung der Situation des Minderjährigen auf Grundlage einer beunruhigenden Information erfolgt über einen Austausch (Hausbesuch, Gespräch), der zwischen den Eltern, dem Minderjährigen und den betroffenen Praktikern erfolgt. Die beunruhigende Information muss schnell behandelt werden, maximal drei Monate, falls die Situation des Minderjährigen es erlaubt, es sei denn ein schnelleres Handeln ist notwendig. In jedem Fall ist es notwendig, dass die Familie in den Prozess einbezogen wird. Die Ämter müssen daher die Eltern informieren und gleichzeitigen den konstruktiven Dialog mit ihnen suchen.

Unter den Akteuren befinden sich auch die **Kinderzentren des Départements („centres départementaux de l'enfance“, CDE)** oder Kinderheime. Dies juristische Person des öffentlichen Rechts, die für die Aufnahme, die Begleitung und Unterstützung der vom Kinderfürsorgedienst betrauten Jugendlichen und ihrer Eltern verantwortlich sind. Sie müssen die Sicherheit, Gesundheit, Bildung, die soziale und kulturelle Entwicklung und die persönliche Entfaltung des Kindes gewährleisten. Die Aufnahme in ein solches Heim kann im Notfall alle sieben Tage in der Woche an allen 365 Tagen des Jahres erfolgen. Das Ziel ist, nach einer Beobachtungszeit eine Unterbringung in einer angepassten Struktur, in einer Pflegefamilie oder eine Rückkehr in die Familie anzubieten.

Luxemburg

In Luxemburg nimmt das **Nationale Kinderbüro („l'Office national de l'enfance“, ONE)** eine zentrale Rolle im Kinderschutz ein. Das Nationale Kinderbüro ist eine dem Ministerium für nationale Bildung, Kinder und Jugend unterstellte Behörde, die durch das Gesetz vom 16. Dezember 2008 über Kinder- und Familienhilfe⁷ geschaffen wurde. Sie ist seit 2011 aktiv. Das ONE hat die Aufgabe, die Umsetzung der Sozialhilfen für Kinder und Jugendliche in Not zu überwachen. Artikel 5 des Gesetzes verdeutlicht jedoch, dass die Intervention durch Gerichtshöfe und Gerichte Vorrang vor der des ONE hat. Das ONE ist für die Beantragung, Finanzierung und Koordination der *Kinder- und Familienhilfen* („aides à l'enfance et à la famille“, AEF) zuständig. Es existieren zwei Möglichkeiten, in Luxemburg die Hilfen zu erhalten: über die Vermittlung des ONE oder über die Entscheidung eines Jugendschutzrichters. In jedem Fall muss das ONE einen Vorschlag für ein Interventionsprojekt (IP) bestätigen und die Finanzierung über eine *Übernahmevereinbarung* („accord de prise en charge“, APC) genehmigen, damit die Hilfe zustande kommt. Falls der Jugendschutzrichter zugunsten der Hilfen entscheidet, muss das ONE die Finanzierung anerkennen. Das ONE ist gesetzlich dazu verpflichtet, zweimal jährlich die Zahlen der Entwicklung der Kinder- und Familienhilfe zu

7 - Gesetz vom 16. Dezember 2008 relative à l'aide à l'enfance et à la famille, abrufbar unter: <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2008/12/16/n4/jo>



veröffentlichen. Die Koordinationsstellen der Interventionsprojekte („coordination de projet d'intervention“, CPI) wurden in das ONE integriert. Diese Stellen sind dafür verantwortlich, grenzüberschreitende Fälle zu betreuen.

Schließlich interveniert der zentrale Sozialhilfedienst („service central d'assistance sociale“, SCAS) im Auftrag des Jugendschutzrichters (siehe unten). Er führt die gerichtlichen Entscheidungen aus, entweder als Sozialermittler oder als Erziehungshelfer, dessen Aufgabe der Schutz des Kindeswohls ist. SCAS-Erziehungshelfer können an einem Fall in Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- oder Sozialdiensten arbeiten, die von der ONE finanziert werden.

b) Juristische Akteure

In jeder Region sind die institutionellen Akteure nicht die Einzigen, die eingreifen. Je nach Umständen durchläuft die Hilfspolitik für Kinder und Jugendliche ein gerichtliches Verfahren. In diesem Stadium, arbeiten die Richter und die Staatsanwaltschaft Hand in Hand mit den Polizeidienststellen zusammen.

Belgien:

Familien- und Jugendgericht und gerichtlicher Schutzdienst

Belgien hatte bis ins Jahr 2013 keinen speziellen Richter für Familien- und Jugendstreitigkeiten. Tatsächlich wurde das *Familien- und Jugendgericht* („Tribunal de la famille et de la jeunesse“) erst mit dem Gesetz vom 30. Juli 2013 eingerichtet. Vor der Umsetzung dieses Gesetzes wurden Familienstreitigkeiten auf vier verschiedene Gerichte verteilt: den *Friedensrichter* („Juge de paix“), die *Zivilkammer des erstinstanzlichen Gerichts* („Tribunal de première instance“), das *Jugendgericht* („Tribunal de la jeunesse“) und den Vorsitzenden des erstinstanzlichen Gerichts. Nunmehr sind alle Familienstreitigkeiten vor demselben Gericht gesammelt. Dieses neue System wurde eingeführt, um einen besseren Zugang und eine höhere Effizienz den belgischen Gerichten zu ermöglichen.

Das Familien- und Jugendgericht stellt eine Abteilung des erstinstanzlichen Gerichts dar, welche sich in drei Unterabteilungen aufteilt:

- ▶ Die Familienkammer (oder Familiengericht), die für zivilrechtliche Streitigkeiten über das elterliche Sorgerecht oder Scheidung zuständig ist;
- ▶ Die Jugendkammer (oder Jugendgericht), die für Streitigkeiten über Kinder- und Jugendschutz verantwortlich ist;
- ▶ Die Kammer für außergerichtliche Streitbeilegung.

Die allgemeinen Zuständigkeiten des Familiengerichts werden durch den neuen Artikel 572bis der Gerichtsprozessordnung („Code judiciaire“) bestimmt. Davon ausgehend befasst sich das Familiengericht unbeschadet der besonderen Befugnisse des „Juge de paix“ und besonderer Rechtsvorschriften zum Beispiel mit:



- ▶ Klagen im Zusammenhang mit dem Stand einer Person (Heirat, Scheidung, Abstammung, Adoption, ...);
- ▶ Klagen über das elterliche Sorgerecht, die Unterbringung oder Umgangsrechte bezüglich eines Minderjährigen;
- ▶ Die Feststellung der dauerhaften Unmöglichkeit, die elterliche Sorge auszuüben; im Sinne des Artikel 389 des Zivilgesetzbuches („Code civil“);
- ▶ Klagen im Zusammenhang mit dem Schutz des grenzüberschreitenden Sorgerechts und des Umgangsrechts;
- ▶ Klagen in Hinsicht auf Unterhaltsverpflichtungen (mit Ausnahme derjenigen, die sich auf das Recht eines Existenzminimums beziehen);
- ▶ Rechtsstreitigkeiten über die Bestimmung von Familienbeihilfen zugunsten von Kindern deren Eltern nicht mehr zusammenleben, sowie Einsprüche gegen die Zahlung der Beihilfe an den Empfänger.

Die Jugendkammer (auch als Jugendgericht bezeichnet) ist für Fälle zuständig, die Minderjährige in Gefahr⁸ und straffällige Minderjährige⁹ betreffen. Wenn sich ein Minderjähriger in Gefahr befindet, das heißt wenn seine physische oder psychische Integrität gegenwärtig und schwerwiegend entweder durch sein Verhalten oder das seiner Eltern bzw. seiner Angehörigen beeinträchtigt wird und wenn eine Person die vom SAJ angebotene Hilfe ablehnt, für die seine Zustimmung erforderlich war, kann die Staatsanwaltschaft aufgefordert werden, das Jugendgericht einzuschalten (gemäß Artikel 38 des Dekrets vom 4. März 1991), mit dem Ziel dem Jugendlichen und seiner Familie eine Hilfemaßnahme aufzuerlegen.

Das Jugendgericht kann, wenn es notwendig erscheint, zwischen drei Maßnahmen wählen:

- ▶ Dem Kind, und/oder seiner Familie bzw. seinen Angehörigen, eine pädagogische Anleitung oder Begleitung vorzulegen;
- ▶ In Ausnahmesituation zu entscheiden, dass das Kind im Hinblick auf seine Behandlung, seine Erziehung, seine Schul- oder Berufsausbildung temporär außerhalb seines familiären Lebensumfelds untergebracht wird;

8 - Artikel 38 und 39 des Décret vom 4. März 1991 in Bezug auf die Jugendhilfe (relatif à l'Aide à la Jeunesse), veröffentlicht im „Moniteur belge“ am 12. Juni 1991, und dessen Änderungen.

9 - Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, veröffentlicht im „Moniteur belge“ am 15. April 1965, und dessen Änderungen.



- ▶ Dem Kind, wenn es älter als 16 Jahre ist, zu erlauben, sich in einem eigenständigen oder beaufsichtigten Wohnsitz niederzulassen.

In jedem Gerichtsbezirk ist ein Jugendhilfedirektor („**directeur de l'aide à la jeunesse**“), der den gerichtlichen Schutzdienst („**service de protection judiciaire**“, SPJ) leitet, mit der Überwachung der vom Jugendgericht ergriffenen Maßnahmen betraut. Der SPJ setzt sich aus zwei Abteilungen zusammen: der sozialen Abteilung und der administrativen Abteilung.

Der SPJ ist ebenso für die Gewährleistung der Unterstützung Jugendlicher verantwortlich, die eine Straftat begangen haben und für die eine Maßnahme durch das Jugendgericht getroffen wurde.

Die vom Jugendgericht auferlegten Hilfsmaßnahmen werden vom Jugendhilfedirektor mit Hilfe der Sozialabteilung (bestehend aus Beauftragten) umgesetzt. Es liegt am Direktor, über die Modalitäten der Umsetzung der Maßnahme zu entscheiden. Beispielsweise interveniert der Direktor bei der Festlegung des pädagogischen Aktionsprogramms, der Wahl der Pflegeinstitution oder -familie oder der Überwachung der Fortschritte des Jugendlichen.

Die Beauftragten des SPJ stellen ebenso die Betreuung von straffälligen Jugendlichen in ihrem Lebensumfeld oder in Institutionen sicher. Da der SPJ ein spezialisierter Hilfsdienst ist, kann er andere kompetente Hilfsdienste beauftragen, um die Hilfsmaßnahmen umzusetzen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der vom SPJ eingerichteten Hilfe um eine vom Jugendgericht auferlegte Zwangshilfe handelt.

Deutschland:

Familiengericht

Die **Familiengerichte** sind Teil der Amtsgerichte und sind die erste Instanz in familienrechtlichen Angelegenheiten. Gegen Entscheidungen der Familiengerichte kann das Oberlandesgericht als Berufungsinstanz angerufen werden. Gemäß § 1666 BGB ist das Familiengericht dafür zuständig, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen, wenn dessen Interessen gefährdet sind. Das Familiengericht besteht aus einem Einzelrichter mit einer sehr umfassenden Zuständigkeit nach § 111 FamFG. Ein familienrechtliches Verfahren kann durch den Antrag einer beteiligten Privatperson oder von Amts wegen eingeleitet werden. Grundsätzlich sind die Familiengerichte für privatrechtliche Rechtsbeziehungen zwischen Mitgliedern einer Familie zuständig, dazu gehören zum Beispiel Ehe, elterliche Angelegenheiten, Abstammung und der Schutz vor Gewalt.

Frankreich:

Für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Richter und Staatsanwälte

Zahlreiche Richter sind aus verschiedenen Gründen im Kinder- und Jugendschutz einbezogen. Der Kinderrichter („**Juge des enfants**“, JE) bleibt jedoch die symbolträchtigste Figur des Kinderschutzes im Rahmen der Erziehungshilfe.



Kinderrichter¹⁰ („Juge des enfants“, JE):

Im Zuständigkeitsbereich eines jeden Berufungsgerichts gibt es mindestens ein Jugendgericht. Das Jugendgericht setzt sich aus einem Kinderrichter und mehreren Beisitzern zusammen. (C. org. jud., art. L. 252-1 bis L. 252-5). Er führt den Vorsitz im Jugendgericht, sofern er nicht die Sache verwiesen hat. Er wird zum Beisitzer des Schwurgerichts für Minderjährige („Cour d’assises des mineurs“) ernannt. Der Kinderrichter kann in Bezug auf einen Minderjährigen sowohl in Straf- als auch Zivilsachen, als auch in allen Verfahren eingreifen, die einen Minderjährigen betreffen, unabhängig davon ob er sich in Gefahr befindet oder straffällig geworden ist. Diese Kontinuität ermöglicht auf Dauer eine ständige Anpassung der erzieherischen Betreuung und eine Kohärenz bei Auswahl und Artikulierung der Maßnahmen. Sie garantiert die Ausgewogenheit und spezifische Besonderheit des Systems, das gerichtliche Beteiligung mit Erziehungsarbeit verbindet. Die Einheit von zivilrechtlicher und strafrechtlicher Zuständigkeit des Kinderrichters stellt ein fundamentales Prinzip des gerichtlichen Minderjährigenschutzes dar. Er kann, je nach Situation, Schutzmaßnahmen zur Beseitigung eines Gefahrzustandes oder Zwangsmaßnahmen, um dem Minderjährigen zu helfen, die Verantwortung für seine Überschreitungen zu übernehmen, ergreifen.

Die doppelte Zuständigkeit des Kinderrichters wurde im Laufe der Zeit erlangt. Die erste dem Kinderrichter übertragene Zuständigkeit betraf Strafsachen. Die Verordnung vom 2. Februar 1945 über Jugendkriminalität schuf zunächst einen auf Strafsachen spezialisierten Kinderrichter. 15 Jahre nach dieser Neuerung war klar, dass dem Kinderrichter auf strafrechtlicher Ebene ein Spektrum an Erziehungsmaßnahmen zur Verfügung stand, die nicht straffälligen Kinder in Gefahr nicht angeboten wurden. Die Begründung des Erlasses vom 23. Dezember 1958 unterstrich insbesondere, dass die Erziehungsmittel, die dem Kinderrichter durch die Verordnung vom 2. Februar 1945 über Jugendkriminalität zur Verfügung gestellt wurden, zahlreichen Kindern in physisch oder moralisch gefährlichen Lebensbedingungen verweigert werden¹¹. Ziel des Erlasses vom 23. Dezember 1958 war folglich, diese ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufzuheben, um den zivilen Schutz von Minderjährigen zu verstärken.

Durch diesen Text wurden also die Befugnisse des Kinderrichters auf das Zivilrecht ausgedehnt. Es ist daher interessant, festzustellen, dass die Schaffung von Erziehungshilfe im Wesentlichen durch die Absicht motiviert war, einen gleichwertigen Schutz von Kindern in Gefahr und solchen, die straffällig geworden sind, zu bieten.¹² Indem sie die Befugnis dem Gericht übertrug, den Schutz gefährdeter Kinder zu gewährleisten, markierte diese Verordnung einen echten Wendepunkt, da der Kinderschutz nun eine geteilte Zuständigkeit zwischen dem Gericht, das die individuellen Rechte und Freiheiten gewährleistet, und der Verwaltung ist.¹³

Da es trotzdem bereits einen für Familiensachen zuständigen Richter gibt, nämlich den Familienrichter („Juge aux affaires familiales“) des ordentlichen Gerichts („tribunal judiciaire“), ist die Frage legitim, worin der Mehrwert eines Kinderrichters in Zivilsachen besteht. Die Ausdehnung der Zuständigkeiten des Kinderrichters hat es einem

10 - Zu diesem Richter siehe vertiefend (auf Französisch), « Dictionnaire Action sociale », éditions Legislatives, v. Protection judiciaire des mineurs

11 - Gründe zum Erlass der Verordnung vom 23. Dezember 1958, verfügbar unter: <https://www.onpe.gouv.fr/ressources/ordonnance-ndeg-58-1301-23-decembre-1958-relative-lenfance-et-ladolescence-en-danger>

12 - Etat social et protection de l'enfance, Flore Capelier, in Civitas Europa 2014/2 (N° 33), Seiten 43-56

13 - Ibid.



wo er als Berichterstatter fungiert. Ebenso hat er einen Sitz als Mitglied der Untersuchungskammer, wenn diese über einen Fall zu entscheiden hat, der einen Minderjährigen betrifft (C. org. jud., art. [L. 312-6](#) et [R. 312-13](#)).

Staatsanwalt (« Procureur de la République »)

In Bezug auf die Gerichtsbarkeit für Minderjährige, sieht der Artikel R.212-13 des Gesetzbuches der Gerichtsorganisation (Code de l'organisation judiciaire) vor, dass in der Zuständigkeit eines Jugendgerichts ein oder mehrere vom Generalstaatsanwalt ernannte Staatsanwälte speziell für Angelegenheiten, die Minderjährige betreffen, zuständig sind.

Dieser oder diese Staatsanwälte übernehmen zwei unterschiedliche Aufgaben. Die erste Aufgabe der Staatsanwaltschaft zielt auf den Kinderschutz und findet ihre Grundlage in den Ausführungen des Code civil. In Zivilsachen besteht die wesentliche Aufgabe des Staatsanwalts im Ersuchen des Kinderrichters, zur Eröffnung eines Erziehungshilfeverfahrens.

Seit dem Gesetz vom 5. März 2007 über die Reform des Kinderschutzes muss er, bevor er den Kinderrichter ersucht, prüfen, dass der Vorsitzende des Départementrats ihm über die bereits zugunsten des Minderjährigen und seiner Familie ergriffenen Maßnahmen und die Gründe für eine eventuelle Weigerung der Familie, mit dem Dienst für soziale Kinderhilfe zu kooperieren, Bericht erstattet hat. Im Fall, dass der Vorsitzende des Départementrats eine Gefährdungssituation für einen Minderjährigen gemeldet hat, informiert der Staatsanwalt den Vorsitzenden des Départementrats über dessen Weiterleitung (CASF, art. [L. 226-4](#)). Als Vertreter der Gesellschaft und Verteidiger ihrer Werte ist er legitimiert zu entscheiden, ob er den Fall hinsichtlich einer Kindeschutzmaßnahme an den Kinderrichter weiterleitet oder nicht. Er ist dazu angehalten, in Absprache mit den lokalen Institutionen eine Präventions- und Interventionspolitik zu entwickeln. Er beaufsichtigt die Entwicklung der Erziehungshilfemaßnahmen und nimmt in verschiedenen Phasen des Verfahrens Stellung. Er kann das Gericht auch um die Entziehung der elterlichen Sorge oder um ein Verfahren eines elterlichen Verzichtes ersuchen (C. civ., art. et). In Fällen, die sich auf die Abstammung oder die Gestaltung der Vormundschaft der Minderjährigen beziehen und von denen er Kenntnis hat, muss er seine Rechtsauslegung darstellen (C. pr. civ., art. et). In dieser Eigenschaft, greift er bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Übertragung der elterlichen Sorge, der Freigabe und der Adoption ein. (C. civ., art.).

Die zweite Aufgabe der Staatsanwaltschaft besteht in der Bekämpfung von Jugendkriminalität. Dieser Auftrag, der ihr durch die Verordnung n° 45-174 vom 2. Februar 1945 übertragen wurde, wird trotz der Aufhebung, die am 01. Oktober 2020 in Folge der Verordnung vom 11. September 2019 mit der der „Code de la justice pénale des mineurs“ (CJPFM) (Jugendstrafgesetzbuch) eingeführt wird, beibehalten. Das künftige Jugendstrafgesetzbuch behält in der Tat diese Zuständigkeit bei, indem es die Nennung von besonders mit Jugendfällen beauftragten Staatsanwälten vorsieht. In Strafsachen zieht er als Ankläger ein, und entscheidet, ob ein Minderjähriger, der sich möglicherweise schuldig gemacht hat, verfolgt werden soll oder nicht. Die Alternativen zur Strafverfolgung werden von ihm umgesetzt und kontrolliert. Auch leitet er die Strafverfolgungen gegen Straftäter, deren Opfer Minderjährige sein könnten, ein.



Diese auf Fälle Minderjähriger spezialisierten Staatsanwälte sind daher die Empfänger von Beschwerden und Beschreibungen. Sie sammeln alle Information, die ihnen von den Sozialdiensten und Polizeidienststellen übertragen wurden. Sie können den Fall ohne Folgen ad acta legen, wenn sie der Ansicht sind, dass die legalen Voraussetzungen nicht vorliegen und die Gefahr oder das Risiko einer Gefahr nicht erwiesen ist. Sie können bei dem ASE weitere Informationen anfragen. Sie können den Kinderrichter einschalten, wenn sich tatsächlich eine Gefahr feststellen lässt und wenn eine Schutzmaßnahme ergriffen werden soll. Sie informieren die soziale Kinderhilfe über die aufgrund des Berichts getroffenen Maßnahmen.

Für Minderjährige zuständiger Generalstaatsanwalt („Substitut général chargé des mineurs“)¹⁶

Innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts leitet, koordiniert und initiiert der für Minderjährige zuständige Generalstaatsanwalt die gerichtlichen Handlungen der Staatsanwaltschaften im Hinblick auf Minderjährige. Er ist auch an der Minderjährigenpolitik des Justizministeriums beteiligt. Er erhebt vor der Sonderkammer für Minderjährige und vor dem Schwurgericht für Minderjährige („Cour d’assises des mineurs“) Klage (C. org. jud., art. [R. 312-15](#)).

Andere Richter:

Andere Richter können beteiligt werden:

▶ der speziell für Jugendkriminalität zuständige Untersuchungsrichter (« Juge d’instruction spécialement chargé des affaires concernant les mineurs »). Er wird vom ersten Vorsitzenden des Oberlandesgerichts (cour d’appel) auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts ernannt. Er befasst sich mit jeder Strafsache, die einen Minderjährigen betrifft. (C. org. jud., art. [R. 213-13](#))

▶ Den für die Ausübung des elterlichen Sorgerechts zuständiger Familienrichter (« juge aux affaires familiales compétent en matière d’exercice de l’autorité parentale »). Seit dem 01. Januar 2010 übt er ebenso die Funktion als Richter für die Vormundschaft von Minderjährigen aus; in dieser Eigenschaft ist er für die Mündigsprechung, die Rechtspflege, die Vormundschaft für Minderjährige und die Vormundschaft von sog. „pupilles de la nation“ (Waisen- oder Halbwaisen durch Militäreinsatz, Terroranschlag etc.) zuständig (C. org. jud., art. [L. 213-3-1](#)).

Luxemburg - Jugendschutzrichter (« Le juge de la protection de la jeunesse »)

In Luxemburg ist der Jugendschutzrichter (ehemalig Jugendrichter) für den Kinderschutz zuständig. Das Jugendgericht kann in der Tat Schutzmaßnahmen gegenüber Minderjährigen in Gefahr treffen. Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 1992 zum Jugendschutz definiert die Maßnahmen, die ein Jugendrichter in Bezug auf einen Minderjährigen ergreifen kann. Das Jugendgericht trifft im Hinblick auf Minderjährige, die vor ihm stehen, Fürsorge-, Erziehungs- und Präventionsmaßnahmen.

16 - Extrait tiré du Dictionnaire Action sociale, Editions Legislatives, v. Protection judiciaire des mineurs



Je nach Umständen kann man:

1. sie zuerzweisen und sie den Personen überlassen oder zurückgeben, die die Aufsicht über sie haben; gegebenenfalls mit der Anweisung, sie in Zukunft besser zu überwachen.
2. sie dem Erziehungshilfeprogramm unterstellen,
3. sie bei einer vertrauenswürdigen Person oder in einer geeigneten Einrichtung, selbst im Ausland, im Hinblick auf ihre Unterbringung, ihre Behandlung, ihre Erziehung und ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung unterbringen
4. sie in einer staatlichen Resozialisierungseinrichtung unterbringen

Das Gericht kann den Verbleib des Minderjährigen in seiner Umgebung insbesondere von einer oder mehreren der folgenden Voraussetzungen abhängig machen:

- ▶ a) den regelmäßigen Besuch einer schulischen Einrichtung mit gewöhnlichem oder speziellem Unterricht;
- ▶ b) eine dem Alter und den eigenen Ressourcen entsprechende erzieherische oder wohltätige Leistung erbringen
- ▶ c) sich pädagogischen und medizinischen Richtlinien einer Bildungsberatung oder eines Zentrums für psychische Gesundheit unterwerfen

Die vom Jugendgericht angeordneten Maßnahmen enden automatisch mit dem Erreichen der Volljährigkeit. Dennoch kann der Jugendschutzrichter mit der Zustimmung des Betroffenen und wenn es die Interessen des Betroffenen erfordern, die ein oder andere Maßnahme für einen Zeitraum von höchstens 21 Jahren verlängern. Die Maßnahme endet mit dem Ablauf des mit dem Betroffenen vereinbarten Zeitraums oder wenn dieser das 21. Lebensjahr vollendet hat. Sie kann jederzeit durch den Jugendschutzrichter beendet werden. Ebenso muss sie auf Antrag des Betroffenen beendet werden.

Um eine für den Minderjährigen geeignete Maßnahme zu ergreifen, kann der Jugendschutzrichter oder die Staatsanwaltschaft zusätzliche Informationen über den Minderjährigen anfordern. Ein Bericht, der einen Minderjährigen in Gefahr betrifft, kann durch einen einfachen Brief an den Jugendschutzrichter oder anderen Jugendschutzdienst der Staatsanwaltschaft gesendet werden. Die Beschreibung kann von jeder Person, die Kenntnis einer Situation hat, die eine Gefahr für einen Minderjährigen darstellen könnte, ausgehen.



Das zentrale Sozialamt („service Central d’Assistance Social“, SCAS): Das zentrale Sozialamt ist eine Abteilung der Generalstaatsanwaltschaft. Es ist somit Teil der Justizverwaltung. Das SCAS arbeitet auf Anordnung der Justiz und unter Kontrolle des Generalstaatsanwalts. Das Amt kann daher mit Ausnahme des „service d’aide aux victimes“ (Opferhilfedienst) seine Aufgaben nur von den Gerichten und der juristischen Verwaltung erhalten. Das zentrale Sozialamt setzt sich aus vier Diensten zusammen: dem Vormundschaftsdienst („service des tutelles“), dem Bewährungsdienst („service de probation“), dem Opferhilfsdienst und dem Jugendschutzdienst („service de protection de la jeunesse“). Dieser letzte Dienst spielt beim Kinderschutz eine aktive Rolle. Das zentrale Sozialamt ist für die Durchführung der vom Jugendschutzrichter und Familienrichter ergriffenen Maßnahmen verantwortlich. Die Dienststelle arbeitet daher eng mit diesen beiden Richtern zusammen.

Der Jugendschutzdienst besteht aus dem Dienst für philanthropische und pädagogische Arbeiten („service des oeuvres philanthropiques et éducatives“), dem Dienst für soziale Untersuchungen („service des enquêtes sociales“) sowie dem Dienst für Erziehungshilfe („service des assistances éducatives“). Er führt auch Untersuchungen für den Jugend- und Familienrichter durch. Nach dem Jugendschutzgesetz vom 10. August 1992 ist die Abteilung für Sozialuntersuchungen des SCAS für die Durchführung von Sozialuntersuchungen im richterlichen Auftrag zuständig.

c) Der Platz der Familie: Auf der Suche nach einem familiären Konsens

Die Familie ist selbstverständlich an der Sozialpolitik der Kinder- und der Jugendhilfe beteiligt. In den verschiedenen Phasen des Verfahrens wird ihr Eingreifen und ihre Zustimmung benötigt. Für die Erziehung der Kinder und Jugendlichen sowie für ihren wirksamen Schutz sind in erster Linie die Eltern verantwortlich.

Belgien:

Ein Überblick über das geltende Recht im französischsprachigen Belgien zeigt die zentrale Rolle der Familie im Kinderschutz auf. Zunächst einmal stehen sowohl das Gesetz vom 8. April 1965¹⁷ als auch das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991¹⁸ im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, KRK oder CRC)¹⁹, indem sie die vorrangige Bedeutung des familiären Umfelds und der Rolle der Eltern bestätigen, wodurch die Unterbringung zu einer unerwünschten, möglichst zu vermeidenden Maßnahme wird. Darüber hinaus erinnert das Gesetz vom 8. April 1965, welches 2006 reformiert wurde, in seiner Präambel an die Rolle der Eltern für den Unterhalt, die Erziehung und die Beaufsichtigung ihrer Kinder, von denen sie nur dann getrennt werden dürfen, wenn das Beibehalten der elterlichen Sorge nicht ratsam ist. Daher sind im Sinne von Art. 37 Abs. 2 S. 3 Maßnahmen, die es dem Kind ermöglichen, in seinem familiären Umfeld zu bleiben, einer Unterbringung vorzuziehen. Zudem muss das Jugendgericht die Unterbringung unter offenen Bedingungen der Unterbringung unter geschlossenen Bedingungen vorziehen.

17 - Gesetz über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens, abrufbar unter: http://www.ostbelgienlive.be/PortalData/2/Resources/downloads/jugend/Gesetz_08.04.1965.pdf

18 - Décret relatif à l’Aide à la Jeunesse, abrufbar unter: https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&table_name=loi&cn=1991030436

19 - Abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=fr#2



Schließlich spiegelt sich die Voranstellung der Familie auch in der Ausfertigung des Dekretes vom 18. Januar 2018²⁰ wider. Die Familie verfügt ausdrücklich über Rechte, was aus dem Titel 2 des Textes mit dem Namen «Die Rechte der Kinder, ihrer Familien und ihrer Angehörigen» hervorgeht. Daraus folgt zum Beispiel: «Das Kind, seine Familie und seine Angehörigen sind an Entscheidungen, die das Kind betreffen und an der Vollstreckung dieser Entscheidungen zu beteiligen, außer in Fällen ordnungsgemäß nachgewiesener Unmöglichkeit²¹. Folglich spielt die Familie sowohl im Rahmen der Information²² als auch der Beratung²³ eine fundamentale Rolle.

Deutschland:

Das Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder ist in Artikel 6 des Grundgesetzes verankert. Mit der Aufnahme dieses Rechtes in den Katalog der Grundrechte hat der deutsche Gesetzgeber dafür gesorgt, dass dieses Recht den „Schutz der staatlichen Ordnung“ genießt. In Artikel 6 heißt es weiter, dass Pflege und Erziehung der Kinder in der Verantwortung der Eltern liegen. Es handelt sich somit nicht nur um ein Recht, sondern auch um eine Pflicht, deren Kontrolle von der „staatlichen Gemeinschaft“ übernommen wird.

Das Recht auf Erziehung der Kinder gilt daher als „natürliches Recht“ der Eltern. Artikel 6 des Grundgesetzes sieht jedoch auch Einschränkungen vor. So können Kinder zum Beispiel von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten in der Erziehung versagen oder Verwahrlosung droht. Dies stellt eine Gefährdung des Kindeswohls dar. In solchen Fällen kann das Recht der Eltern auf Erziehung zumindest vorübergehend eingeschränkt werden und die Kinder werden von der Familie getrennt.

Das Grundgesetz ist jedoch nicht die einzige rechtliche Grundlage, die das Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder schützt. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält hierzu und zur elterlichen Sorge zahlreiche Bestimmungen. Diese befinden sich in Buch 4 des BGB (§§ 1297 bis 1921), welches vollständig dem Familienrecht gewidmet ist.

§ 1631 BGB, definiert den Inhalt und die Grenzen der Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und bildet damit die gesetzliche Grundlage für die elterliche Sorge. Die „Personensorge“ umfasst insbesondere die Pflege, die Erziehung, die Beaufsichtigung und die Bestimmung des Aufenthaltes des Kindes. Darüber hinaus gewährleistet der Paragraph eine gewaltfreie Erziehung, sowie damit auch die körperliche und geistige Unversehrtheit des Kindes. Zudem gibt der Gesetzgeber damit den Eltern die Möglichkeit, auf Antrag fachliche Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf Erziehung oder bei bestimmten Formen der Betreuung ihres Kindes zu erhalten.

Auch § 1 SGB VIII bestimmt, dass das Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder nicht uneingeschränkt gilt. Im Weiteren sind die Pflichten der Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Betreuung geregelt und detailliert beschrieben. Der Staat muss dafür sorgen, dass die Eltern dieses „Erziehungsprimat“ respektieren. Das bedeutet, dass die Eltern im Prinzip die volle Freiheit haben, zu entscheiden, wie sie dies ausüben wollen. Die Schutzpflicht

20 - Décret portant le code de la prévention, de l'Aide à la jeunesse et de la protection de la Jeunesse, Abrufbar unter: http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2018011832&table_name=loi

21 - Ebd. Titre 2 Chapitre 1 Article 22

22 - Siehe zum Beispiel Titre 2 Chapitre 1 Article 21 des Dekretes

23 - Ebd. Article 22



des Staates wird daher nur dann wahrgenommen, wenn der wirksame Schutz der Kinder oder Jugendlichen in Frage gestellt ist und wenn eine Gefährdung des Kindeswohls festgestellt wurde.

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn mehrere Praktiker, die in kollegialer Weise handeln, der Ansicht sind, dass eine konkrete Bedrohung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht. Die Kindeswohlgefährdung setzt einen bereits eingetretenen Schaden des Kindes oder Jugendlichen oder eine gegenwärtig in solchem Maße vorhandene Gefahr voraus, sodass sich für die weitere Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BGH, 2019). Mit anderen Worten: „Eine mittel- bis langfristige Gefährdung des Kindeswohls begründet keine nachhaltige, akute Kindeswohlgefahr“ (Beschluss BVerfG 160/14). Ein staatlicher Eingriff kommt insofern erst dann in Betracht, wenn Erziehungsziele (ggf. auch nur eines von ihnen, z.B. die Gesundheitsfürsorge) in weiten Teilen verfehlt werden, oder der Anspruch des Kindes oder des Jugendlichen auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern offensichtlich vernachlässigt wird.

Teilhabe der Eltern an einer Bildungsmaßnahme:

Eltern haben ein Mitentscheidungsrecht bei Bildungsmaßnahmen. Erhalten Eltern und Kinder Hilfe zur Erziehung, hat das Jugendamt die Wünsche der Eltern zu berücksichtigen (§ 5 SGB VII).²⁴ Das Recht bezieht sich auf die Auswahl der Einrichtung bzw. des Dienstes (zur Erbringung von Hilfeleistung), setzt also eine Entscheidung über die Gewährung der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Hilfe voraus.²⁵ Grundlage für die Ausgestaltung und Steuerung einer Hilfe zur Erziehung ist der Hilfeplan, der gemeinsam von den Fachkräften sowie Kindern, Jugendlichen und Eltern entwickelt und fortgeschrieben wird (§ 36 SGB VIII).

Dieser auf Grundlage dieses Rechts geäußerte Wunsch muss sich auf die Art und Weise des Einsatzes von Hilfsmitteln, also das „Wie“ der Hilfe richten.²⁶ Dazu gehört ausnahmsweise auch die Art der Hilfeleistung, wenn der jugendschutzrechtliche Bedarf im Einzelfall durch mehrere Arten von Maßnahmen gedeckt werden kann.²⁷

Das Jugendamt hat die Pflicht, mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Je besser die Absprache zwischen dem Jugendamt, der Einrichtung, den Eltern und dem Kind bzw. Jugendlichen ist, umso eher kann die Hilfe auch wirklich zur Überwindung der Krise führen.

Auch ein Jugendamt kann sich irren oder eine Entscheidung treffen, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht akzeptiert wird. Den Betroffenen bleibt dann die Möglichkeit, zur Wahrung ihrer Rechte und zur Vertretung ihrer Interessen tätig zu werden. Wenn Beschwerden, Angaben oder ein Widerspruch keinen Erfolg bringen, besteht die Möglichkeit, das Gericht anzurufen. In allen Bereichen es um Leistungen (Versagung von Leistungen, andere Leistungen als die gewünschten) geht, sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

24 - Vgl. : BMFSFJ, Kinder- und Jugendhilfe, Achstes Buch Sozialgesetzbuch, unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/94106/40b8c4734ba05dad4639ca34908ca367/kinder-und-jugendhilfegesetz---s-gb-viii-data.pdf>, S. 54.

25 - Wiesner/Wiesner SGB VIII § 5 Rn. 8.

26 - BVerwG NJW 1984, 2586.

27 - Wiesner/Wiesner SGB VIII § 5 Rn. 11.



Damit kommen Eltern oder Kinder allein aber zumeist nicht zurecht. Sie sollten sich dann um einen Beistand bemühen. Ersten Rat können sie sich in einer Beratungsstelle, während der Sprechstunde des Kinderschutzbundes, bei einer Ombudsstelle, bei einer Kinderbeauftragten oder bei einer Bürgerberatung kann man sich ersten Rat holen. Über die Tätigkeit des Jugendamtes als Amtsvormund oder Amtspfleger wacht das Familiengericht.²⁸

Frankreich:

In Frankreich ist für die Umsetzung einer Verwaltungsmaßnahme die Zustimmung der Eltern erforderlich. Diese Zustimmung wurde durch das Gesetz vom 5. März 2007 zentral, welches den Vorrang des Verwaltungsschutzes vor dem gerichtlichen Schutz festlegt. Wenn die Zustimmung verweigert wird oder es unmöglich ist, das Einverständnis der Eltern einzuholen, greift der gerichtliche Schutz ein.

Die Einbeziehung und der Dialog mit den Eltern wird ständig angestrebt, insbesondere von der Erfassungs-, Informationsverarbeitungs- und Evaluationstelle kinderschutzrelevanter Vorfälle („*cellule départementale de recueil, de traitement et d'évaluation des informations préoccupances*“) oder sogar vom Kinderrichter („*Juge des enfants*“), bevor eine Entscheidung getroffen wird. Sie werden täglich von den Verbänden unterstützt, die soziale oder medizinisch-soziale Einrichtungen, die auf die vorübergehende Aufnahme von Minderjährigen in Schwierigkeiten spezialisiert sind („*Maisons d'enfant à caractère sociale*“, MECS) und andere Kinderbetreuungseinrichtungen verwalten, sowie von allen Sozialarbeitern, Sozialassistenten, Fachpädagogen, Erziehern für Kleinkinder, spezialisierten technischen Pädagogen, Beratern für Sozial- und Familienökonomie, pädagogischen Betreuern oder Fachleuten für soziale und familiäre Hilfe.

Der Kinderschutz zielt darauf ab, Schwierigkeiten zu vermeiden, mit denen Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Bildungspflichten konfrontiert werden könnten, Familien zu unterstützen und eine teilweise oder vollumfängliche Betreuung für Minderjährige zu gewährleisten.²⁹ Das Wohl des Kindes, die Berücksichtigung seiner grundlegenden physischen, intellektuellen, sozialen und emotionalen Bedürfnisse sowie die Berücksichtigung seiner Rechte müssen alle Entscheidungen leiten, die das Kind betreffen.³⁰

Der Kinderrichter wird sich immer bemühen, die Unterstützung der Familie für eine geplante Maßnahme zu erhalten. Bevor er eine Entscheidung fällt, werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten angehört und Streitgespräche geführt.

Die Beteiligung der Familien am Kinderschutzprozess wird umso mehr gefördert, als der Gesetzgeber eine verwaltungsrechtliche Maßnahme bevorzugt, die auch vom Betroffenen begrüßt wird.

2007 wurden vom Gesetzgeber neue Rechtsinstrumente eingeführt, insbesondere das Projekt für das Kind, das laut Art. L223-1 des Codes de l'action sociale et des familles „von den Abteilungsdiensten und den Erziehungsberechtigten“ eingerichtet werden muss.

28 - Vgl. : BMFSFJ, Kinder- und Jugendhilfe, Achstes Buch Sozialgesetzbuch, unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/94106/40b8c4734ba05dad4639ca34908ca367/kinder-und-jugendhilfegesetz---sgb-viii-data.pdf>, S. 54.

29 - Art. L112-3 Code de l'action sociale et des familles

30 - Art. L112-4 Code de l'action sociale et des familles



Zur Zeit findet eine Privatisierung der Verfahren statt, die neue rechtliche Fragen aufwirft, insbesondere die Frage der Rechtsnatur der vom Betroffenen und der Verwaltung eingegangenen Verpflichtungen.³¹ Wie können Eltern oder Kinder, die nicht ausreichend selbständig sind oder sich ihrer Situation bewusst sind, an einer Vertragsgestaltung teilnehmen? Das Einholen der Zustimmung der Betroffene, seiner Eltern und seine effektive Teilnahme sind keine Garantie für den optimalen Schutz des Kindes. Das Wohl des Kindes kann im Gegenteil eine sofortige Anrufung des Kinderrichters bedeuten, ohne die familiäre Einbeziehung anzustreben.

Die Voraussetzungen für das Anrufen des Kinderrichters durch den Vorsitzenden des Départementrats wurden durch die Reform vom 5. März 2007 erschwert. Daher müssen sich die Kinderhilfsdienste mit allen Mitteln darum bemühen, die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten des Minderjährigen zu erhalten.

Die Justizbehörde kann nur angerufen werden, wenn das Kind in Gefahr ist und die Familie die Vorschläge der Dienststelle ausdrücklich ablehnt.

Schließlich muss der Vorsitzenden des Départementrats in Ermangelung einer ausdrücklichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten nachweisen können, dass die durchgeführten Verwaltungsmaßnahmen es nicht ermöglicht haben, die Gefahrensituation des Kindes zu beheben oder dass es unmöglich war, die Situation einzuschätzen.

Luxemburg:

In Luxemburg versucht der Richter, den Minderjährigen so weit wie möglich in seinem familiären Umfeld zu halten. Wenn es die Situation erlaubt, gewährt er den Minderjährigen Hilfen zur Erziehung. Das Kind wird dabei in seinem familiären Umfeld gehalten und die Eltern behalten das Sorgerecht. Entscheidet der Richter jedoch, dass das Kind nicht bei seiner Familie bleiben kann, ordnet er eine gerichtliche Unterbringung („placement judiciaire“) des Kindes an. Die Anordnung einer Erziehungshilfe oder einer Unterbringung erfordert nicht die Zustimmung der Familie. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Familie völlig außen vor bleibt. Denn Art. 9³² bestimmt, dass der Jugendschutzrichter „verpflichtet ist, die Situation erneut zu prüfen und eine endgültige Entscheidung spätestens innerhalb von 15 Tagen zu treffen, nachdem er die Eltern, Erziehungsberechtigten oder andere Personen, die das Sorgerecht für den Minderjährigen haben, gehört oder zumindest angerufen hat [...]“

Die Entscheidung, das Kind aus seinem familiären Umfeld zu ziehen, hat weitreichende Auswirkungen für die Familie. Aus diesem Grund ist es wichtig, sich die Frage nach dem Platz der Familie bei der Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme zu stellen. Die Unterbringung wird grundsätzlich durch ein Urteil auf der Grundlage des Jugendschutzgesetzes³³ ausgesprochen. Das Urteil wird vom Jugendgericht erlassen. Dem Urteil vom Jugendgericht geht ein kontradiktorisches Verfahren vor dem Richter voraus. Die Familien nehmen daran teil. So können sie versuchen, den Richter davon zu überzeugen, dass die Unterbringung ihres Kindes nicht notwendig ist. Familien haben das Recht auf anwaltlichen Beistand. Wenn Familien nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um sich einen Anwalt zu leisten, können sie jederzeit auf Prozesskostenhilfe zurückgreifen. Der Staat

31 - Capelier, Flore. « Etat social et protection de l'enfance », Civitas Europa, vol. 33, no. 2, 2014, pp. 43-56.

32 - Loi du 10 août 1992 relative à la protection de la jeunesse, abrufbar unter: <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1992/08/10/n3/jo>

33 - ebd.



übernimmt dann die Anwaltskosten. Es ist zu beachten, dass der Minderjährige auch das Recht auf anwaltlichen Beistand hat, wenn der Richter dies für notwendig erachtet.

Sobald das Urteil ergangen ist, hat die Familie, seien es die Eltern oder der Minderjährige, das Recht, Berufung einzulegen und den Fall vor die Jugendkammer des Berufungsgerichts („Chambre de la Jeunesse de la Cour d’Appel“) zu bringen. Ein neues kontradiktorisches Verfahren wird dann vor einem neuen Richter und einer neuen Staatsanwaltschaft stattfinden.

Die Unterbringung von gefährdeten Kindern wird jedoch nicht immer nach einem kontradiktorischen Verfahren entschieden. Denn der Richter kann in dringenden Fällen, also wenn der Richter der Auffassung ist, dass der Minderjährige sich in unmittelbarer Gefahr befindet und aus seinem familiären Umfeld entfernt werden muss, eine einstweilige Sorgerechtsverfügung (*mesure de garde provisoire*) erlassen. Diese Maßnahme wird ohne kontradiktorisches Verfahren angeordnet. Mit der Anordnung einer einstweiligen Sorgerechtsverfügung, wird den Eltern das Sorgerecht über ihr Kind entzogen. Die Familie kann allerdings die Aufhebung einer solchen Maßnahme beantragen. Dieser Antrag muss schriftlich an das Jugendgericht gerichtet werden. Im Falle eines Antrags ist das Jugendgericht verpflichtet, innerhalb von drei Tagen eine Anhörung zu organisieren. Während dieser Anhörung findet ein kontradiktorisches Verfahren statt, bei der die Familie dann versuchen kann, zu erklären, warum die Anordnung dieser Sorgerechtsverfügung nicht gerechtfertigt war.

Ein Jahr nach Verkündung des Urteils kann die Familie erneut den Richter anrufen und eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Liegt kein Antrag vor, ist der Richter verpflichtet, die Situation alle drei Jahre zu überprüfen.

1.2.1.2. Besondere Akteure der Regionen

Zunächst einmal sind bestimmte Akteure in bestimmten Regionen nicht zu finden, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte von Kindern (a). Auch wenn der Dualismus von Justiz- und außergerichtlichen Behörden allen Regionen gemeinsam ist, sind die Reihenfolge des Eingreifens dieser Beteiligten und ihr Vorrang nicht unbedingt identisch (b). Schließlich ist es wichtig zu betonen, dass je nach Region mehrere Richter in Familienangelegenheiten eingreifen können, sei es in Fragen der Gefährdung von Kindern oder der Elternverantwortung oder elterlichen Sorge (c).

a) Einbezogen Akteure der Verteidigung der Kindergrundrechte

In einigen Regionen gibt es Verteidiger der Rechte (*Défenseurs des droits*), die einen echten öffentlichen Dienst (*service public*) für die Verteidigung und Umsetzung der Kinderrechte darstellen. Die Zuständigkeit und die Aufgabenbereiche dieser Dienste sind von Region zu Region unterschiedlich. In einigen Regionen, wie z.B. im Saarland kann die Ombudsstelle lediglich eine außergerichtliche Schlichtungsstelle anbieten, während in anderen Rechtsordnungen Verteidiger von Kindergrundrechten mit dieser besonderen Aufgabe betraut wurden.



Belgien:

Der **Generaldelegierte der Französischen Gemeinschaft für die Rechte des Kindes** (*Délégué général de la Communauté française aux droits de l'enfant*, DGDE), zuständig für die Französische Gemeinschaft Belgiens, ist dafür verantwortlich, dass die Rechte und Interessen des Kindes gewahrt werden. Er ist eine unabhängige öffentliche Einrichtung, die in Belgien durch das Dekret vom 20. Juni 2002³⁴ und die Verordnung vom 19. Dezember 2002³⁵ gegründet wurde. Der Generaldelegierte verteidigt die Rechte aller Kinder in der Französischen Gemeinschaft Belgiens. Er befasst sich mit den Problemen von Jugendlichen unter 18 Jahren in verschiedenen Bereichen: Bildung, Jugendhilfe, Justiz, Unterbringung, Gesundheit, Behinderung, Unterkunft, Misshandlung, usw. Zu den Aufgaben des Generaldelegierten zählen:

1. die Rechte und Interessen des Kindes zu fördern und Informationsmaßnahmen über diese Rechte und Interessen und deren wirksame Achtung zu organisieren;
2. Privatpersonen, seien sie natürliche oder juristische, und Personen des öffentlichen Rechts über die Rechte und Interessen von Kindern zu informieren;
3. die korrekte Anwendung der Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Regelungen, die Kinder betreffen, zu überprüfen;
4. dem Parlament und jeder für Kinder zuständigen Behörde die Unterbreitung eines Vorschlages zur Anpassung der geltenden Vorschriften im Hinblick auf einen umfassenderen und wirksameren Schutz der Kinderrechte zu unterbreiten und alle erforderlichen Empfehlungen in diesen Angelegenheiten abzugeben;
5. von jeder betroffenen natürlichen oder juristischen Person Informationen, Beschwerden oder Vermittlungersuchen im Zusammenhang mit Verletzungen der Rechte und Interessen von Kindern zu erhalten;
6. auf Antrag des Parlaments alle Untersuchungen über das Funktionieren der von dieser Mission betroffenen Verwaltungsdienste der Französischen Gemeinschaft durchzuführen.

Der Generaldelegierte genießt Handlungs- und Meinungsfreiheit, die für die Ausübung seines Auftrags erforderlich sind und ist an die ihm vom Parlament auferlegte Schweigepflicht gebunden.

In dieser Eigenschaft handelt er unabhängig und kann nicht aufgrund von Handlungen, die er in Ausübung seiner Aufgabe vornimmt, seines Amtes enthoben werden.

34 - Décret du 20 juin 2002 instituant un délégué général de la communauté française aux droits de l'enfant, abrufbar unter: <http://www.dgde.cfwb.be/index.php?id=2603>

35 - Arrêté du Gouvernement de la Communauté française du 19 décembre 2002, abrufbar unter: <http://www.dgde.cfwb.be/index.php?id=2602>



Deutschland:

Im Saarland gibt es eine **Schlichtungsstelle, die Ombudsstelle**.³⁶ Sie ist Anlaufstelle für Beschwerden oder Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Beantragung einer Hilfeleistung beim Sozialamt – wie z.B. dem Antrag auf Grundsicherung oder Wohngeld – ergeben. Im Falle von Schwierigkeiten oder Streitigkeiten kann dieser Dienst beraten und vermitteln. Allerdings ist zu beachten, dass die Schlichtungsstelle des Saarlandes nicht eingreifen kann, wenn der Beschwerdevergang bereits dem Gericht vorliegt.

Wie im Saarland gibt es auch in Rheinland-Pfalz die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche.³⁷ Hierbei sei anzumerken, dass sich die bundesweit tätigen Ombudsstellen im Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe³⁸ zusammengeschlossen haben. Aufgrund des föderalen Charakters des deutschen Systems gibt es jedoch nach wie vor in der Praxis Unterschiede in den einzelnen Bundesländern.

Frankreich:

In Frankreich ist die Funktion des Rechtsschutzes in der Person des Verteidigers der Rechte (*Défenseur des droits*) verkörpert. Durch ein Gesetz vom 6. März 2000 wurde eine erste unabhängige Behörde, die für die Verteidigung der Rechte von Minderjährigen zuständig war, eingerichtet: der Verteidiger der Rechte der Kinder (*Défenseur des enfants*).³⁹ Seit dem 1. Mai 2011, infolge der Verfassungsreform vom 23. Juli 2008⁴⁰, hat sich der Verteidiger der Rechte der Kinder mit anderen unabhängigen Verwaltungsbehörden zusammengeschlossen. Diese neue Institution umfasst alle Aufgabenbereiche, die bisher dem Kinderbeauftragten, der Hohen Behörde gegen Diskriminierung und für Gleichberechtigung (*Haute autorité de lutte contre les discriminations et pour l'égalité*, HALDE), dem Ombudsmann der Republik (*Médiateur de la République*) und der Nationalen Ethik- und Sicherheitskommission (*Commission nationale de déontologie et sécurité*, CNDS) zugewiesen waren.

Die Verteidigung und Förderung der Rechte von Kindern fallen in den Aufgabenbereich des Verteidigers der Rechte. Dieser wird von einem Stellvertreter – dem Verteidiger der Rechte der Kinder – unterstützt, an den er einen Teil seiner Kompetenzen übertragen kann, sowie von einem Kollegium, dem er vorsteht. Dieses Kollegium besteht neben seinem Vizepräsidenten, dem Verteidiger der Rechte der Kinder, aus sechs Sachkundigen (Gesetz vom 29. März 2011⁴¹). Während seiner nicht verlängerbaren sechsjährigen Amtszeit wahrt der Verteidiger die Rechte aller französischen Bürger, spielt aber eine besondere Rolle beim Schutz der Rechte französischer Kinder auf französischem Staatsgebiet und im Ausland sowie der Rechte ausländischer Kinder, die sich auf französischem Staatsgebiet befinden. Er kann angerufen werden von:

- ▶ einem Kind oder einem Minderjährigen von unter 18 Jahren

36 - <https://www.regionalverband-saarbruecken.de/soziales/ombudsstelle/>

37 - <http://www.ombudsstelle-rlp.de/2017/12/13/bundesnetzwerk-ombudschaft-in-der-kinder-und-jugendhilfe/>

38 - <https://ombudschaft-jugendhilfe.de>

39 - Loi n° 2000-196 du 6 mars 2000 instituant un Défenseur des enfants, abrufbar unter: <https://www-elnet-fr.bases-doc.univ-lorraine.fr/documentation/Document?id=T170762&scrl=T170762-N2&FromId=Y4066>

40 - Article 71-1 de la Constitution française

41 - Loi organique n° 2011-333 du 29 mars 2011 relative au Défenseur des droits, abrufbar unter: <https://www-elnet-fr.bases-doc.univ-lorraine.fr/documentation/Document?id=T200303&scrl=T200303-80&FromId=Y4066>



- ▶ Familienangehörigen des Kindes oder seinen gesetzlichen Vertretern
- ▶ medizinischen oder sozialen Dienste
- ▶ einer Vereinigung, deren Satzung die Rechte der Kinder verteidigt
- ▶ einem französischen Parlamentarier oder einem gewählten französischen Mitglied des Europäischen Parlaments
- ▶ einer ausländischen Institution mit den gleichen Funktionen wie der Verteidiger der Rechte

Der Verteidiger der Rechte kann auch von Amts wegen tätig werden, wenn er sein Eingreifen für erforderlich hält.⁴² Sein Interventionsbereich ist sehr umfangreich: Kinderschutz, Gesundheit und Behinderung, Strafgerichtsbarkeit, Adoption, Schulbildung für alle, ausländische Minderjährige.⁴³ Der Verteidiger der Rechte ist verantwortlich für die Verteidigung und Förderung des Kindeswohls und der Kinderrechte, wie sie gesetzlich oder in einer von Frankreich regelmäßig ratifizierten oder genehmigten internationalen Verpflichtung verankert sind.

Luxemburg

Das **Ombuds-Komitee für die Rechte des Kindes** („*Ombuds Comité fir d'Rechter vum Kand*“, ORK) wurde durch das Gesetz vom 25. Juli 2002⁴⁴ eingerichtet. Im Jahr 2020 wurde dieses Komitee jedoch durch den **Ombudsmann für Kinder und Jugendliche** („*Ombudsman fir Kanner a Jugendlecher*“ OKaJu)⁴⁵ ersetzt. Dieser überwacht die Anwendung des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁶, das am 20. November 1989 in New York unterzeichnet und am 20. Dezember 1993 von Luxemburg ratifiziert wurde. Die Aufgabe des OKaJu besteht darin, die Rechte und Interessen von Kindern zu schützen und zu fördern. Er wird für eine einzige Amtszeit von 8 Jahren ernannt.

Die Aufgaben des OKaJu sind in Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2020 definiert.⁴⁷ Im Jahr 2019 hatte das ehemalige ORK 129 neue Fälle erhalten und 250 Kinder verteidigt. Der OKaJu kann vom Kind selbst, von den Inhabern der elterlichen Sorge, von jeder Person, die in einer familiären Beziehung steht, vom Ehegatten oder Partner, der eine Vollmacht für alltägliche Zwecke („*mandat d'éducation quotidienne*“) hat, oder von einem Dritten, der das Sorgerecht für das Kind hat, in Anspruch genommen werden.⁴⁸

42 - <https://www.defenseurdesdroits.fr/fr/competences/missions-objectifs/defense-des-droits-de-lenfant>

43 - Id. site [defenseurdesdroits.fr](http://www.defenseurdesdroits.fr)

44 - Loi du 25 juillet 2002 portant institution d'un comité luxembourgeois des droits de l'enfant, appelé «Ombuds-Comité fir d'Rechter vum Kand» (ORK), abrufbar unter: <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2002/07/25/n5/jo>

45 - Gesetz vom 1. April 2020 zur Einrichtung des Ombudsmannes fir Kanner a Jugendlecher

46 - Abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=fr#2

47 - <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2020/04/01/a282/jo>

48 - <https://www.wort.lu/fr/luxembourg/la-protection-de-l-enfance-fait-un-grand-pas-5e4427edda2cc1784e356114>



b) Verwaltungsrechtliche und gerichtliche Akteure: Prinzip der Subsidiarität

In jeder Region wird die Sozialpolitik zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf zwei Ebenen umgesetzt, einer institutionellen und einer gerichtlichen Ebene. Hier soll die Abstimmung und die jeweiligen Rollen dieser Akteure untersucht werden. In Bezug auf diesen Punkt sind die Antworten von Region zu Region unterschiedlich. Die verschiedenen Politiken zielen darauf ab, die Gerichte nur subsidiär einzubeziehen. Die Hilfen sind vor allem außergerichtlich; die Gerichte werden nur im Falle des Scheiterns oder in ernststen Situationen eingreifen.

Belgien

Koordinierung von Justizbehörden und außergerichtlichen Einrichtungen

Es ist vorgeschrieben, zunächst den *Service de l'Aide à la Jeunesse* (SAJ) zu durchlaufen, bevor das Tribunal de la Jeunesse durch den Staatsanwalt (*Procureur du Roi*) angerufen werden kann.

Der *Conseiller de l'aide à la jeunesse* informiert das *Parquet jeunesse* über die Situation des Kindes, wenn :

- ▶ die körperliche oder geistige Unversehrtheit des minderjährigen Kindes gegenwärtig und ernsthaft beeinträchtigt ist und wenn einer der Erziehungsberechtigten oder der Personen, die das gesetzliche oder faktische Sorgerecht für das Kind haben, die Hilfe des Conseillers ablehnt oder es unterlässt, diese umzusetzen,
- ▶ oder in Fällen, in denen es dringend notwendig ist, für die Unterbringung des Kindes zu sorgen, dessen körperliche oder geistige Unversehrtheit unmittelbar und gegenwärtig einer ernststen Gefahr ausgesetzt ist und wenn die erforderlichen Vereinbarungen nicht vorliegen, die der Conseiller für die Umsetzung der Hilfe benötigt.

Im Sektor der Jugendhilfe kann der Jugendliche und seine Familie, die mit sozialen Problemen konfrontiert sind, zwei Arten von Hilfe erhalten, ohne unbedingt das Jugendgericht anzurufen, das nur für auferlegte Hilfe zuständig bleibt.

- ▶ Hilfe wird zum Recht, insbesondere durch allgemeine Sozialhilfe. Diese wird angeboten, wenn es sich um einen spontanen Antrag handelt und wird von Diensten an vorderster Front bereitgestellt: *centres publics d'action sociale*⁴⁹, *centres de santé mentale* und *centres psycho-médico-sociaux*.
- ▶ Darüber hinaus ist eine spezialisierte Sozialhilfe möglich, die in der Regel durch Einschaltung eines *service de l'aide à la jeunesse*⁵⁰ (SAJ) ausgehandelt und akzeptiert wird, der von einem conseiller de l'aide à la jeunesse geleitet wird. In dieser Phase des Eingriffs ist die schriftliche Zustimmung der Betroffenen erforderlich, d.h. der Erziehungsberechtigten, aber auch des über 14-jährigen Jugendlichen oder, wenn

49 - <http://www.uvcw.be/espaces/cpas/>

50 - <http://www.aidealajeunesse.cfwb.be/ajss-pro/servicesnbspbrspantriois-types-de-servicesspan/les-services-daide-brspanautorites-mandantesspan/>



dieser zwischen 12 und 14 Jahren alt ist, mit Unterstützung eines Anwalts.

Kinder oder Eltern, die in Schwierigkeiten geraten, können sich auch direkt (ohne Auftrag) an die *services d'actions en milieu ouvert*⁵¹ (AMO) wenden, die ihnen helfen oder sie bei Bedarf an die entsprechenden Einrichtungen für die von ihnen benötigte Hilfe verweisen können.

Kommt keine Einigung mit den Eltern und dem Kind zustande und befindet sich der Minderjährige in einer Gefahrensituation, wird die Akte der Staatsanwaltschaft übergeben, die darüber entscheidet, ob der Fall vor Gericht gebracht wird oder nicht.

Deutschland:

In der Regel wird die Achtung des Kindeswohls in erster Linie durch die Jugendämter gewährleistet. Aus § 8a Abs. 2 SGB VIII folgt jedoch, dass die Jugendämter verpflichtet sind, das Familiengericht anzurufen, wenn Maßnahmen in der Zuständigkeit des Familiengerichts erforderlich sind, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

Dies ist dann der Fall, wenn die Erziehungsberechtigten, also in der Regel die Eltern, die Teilnahme an den Hilfen verweigern oder wenn Sorgerechtsentscheidungen notwendig sind. Auf diese Weise kann das Familiengericht mit Hilfe des ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmenkatalogs zur Klärung der Situation beitragen, etwa durch die Anordnung eines Sachverständigengutachtens. Durch die Anordnung von Zwangsmaßnahmen kann der Richter auch die Erziehungsberechtigten zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zwingen.

Die Gerichte sind jedoch nicht befugt, Sozialleistungen im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch anzuordnen. Die Entscheidung über die Vergabe dieser Leistungen liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Jugendämter.

Frankreich:

Das Gesetz vom 5. März 2007 hat den Grundsatz vom Vorrang des verwaltungsrechtlichen vor dem gerichtlichen Schutz festgelegt.⁵² In Art. L. 226-4 des französischen Sozial- und Familiengesetzbuches („*Code de l'action sociale et des familles*“) ist die **Subsidiarität des gerichtlichen Eingreifens** verankert, was in diesem Fall nicht bedeutet, dass dieser geringwertiger ist, sondern dass er nach dem Scheitern oder der Unmöglichkeit der Umsetzung des sozialen Schutzes erfolgt (fälschlicherweise auch als „administrativer Schutz“ bezeichnet).⁵³ Mit anderen Worten hat das Gesetz den Vorrang des territorialen sozialen Handelns, das der Zuständigkeit der Départementrate („*conseils généraux*“) unterliegt, vor dem gerichtlichen Eingreifen, das der Zuständigkeit des Staates unterliegt und nur eine Restzuständigkeit sein darf, bekräftigt. Familienprobleme werden nicht von vornherein von den Gerichten behandelt, auch wenn das Rechtssystem für Kinder zur Lösung vieler Schwierigkeiten

51 - <http://www.aidealajeunesse.cfwb.be/ajss-pro/contacts-coordonneesnbspbrspande-ladministration-etdes-servicesspan/amo-services-daide-en-milieu-ouvert/>

52 - Loi n° 2007-293 du 5 mars 2007 réformant la protection de l'enfance, abrufbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORF-TEXT000000823100&categorieLien=id>

53 - La loi réformant la protection de l'enfance : une avancée de la protection, un recul des droits
Pierre Verdier, in Journal du droit des jeunes 2007/5 (N° 265), S. 22-31.



beiträgt.⁵⁴ Der Gesetzgeber scheint daher ein verwaltungsrechtliches Vorgehen des ASE einer verbindlichen Entscheidung des Kinderrichter vorzuziehen.⁵⁵ Um das Verhältnis zwischen verwaltungsrechtlichem und gerichtlichem Schutz zu klären, ist es vorgesehen, dass die vorübergehende Unterbringung des Minderjährigen, wenn diese notwendig und möglich ist, als Priorität im Rahmen Verwaltungsschutz zu betrachten ist. Das Gesetz organisiert somit den Meldekreislauf mit dem Ziel, das gerichtliche Eingreifen auf die schwerwiegendsten Situationen zu beschränken.

Anrufung der Justizbehörde durch das Département⁵⁶

Der Vorsitzende des Départementrates („conseil départemental“) muss die Angelegenheit „unverzüglich“ dem Staatsanwalt⁵⁷ zur Verweisung an den Kinderrichter übergeben, wenn ein Minderjähriger im Sinne von Artikel 375 des Code civil in Gefahr ist und:

- ▶ er bereits Gegenstand einer oder mehrerer von den ASE durchgeführter Maßnahmen war, die keine Abhilfe schaffen konnten. Die betreffenden Maßnahmen umfassen die verschiedenen häuslichen Hilfen im Sinne von Artikel L. 222-3 des *Code de l'action sociale et des familles* (Maßnahme eines *technicien de l'intervention sociale et familiale* oder einer Haushaltshilfe, Eingreifen eines *service d'action éducative* oder außerordentliche Hilfszahlungen). Es handelt sich auch um Maßnahmen für das Kind, die von der ASE im Rahmen einer Teilzeit- oder Vollzeitbetreuung an die Bedürfnisse des Kindes angepasst werden können, wie in Artikel L. 222-5 Nr. 1 des *Code de l'action sociale et des familles* vorgesehen, oder wie sie im Rahmen der Tagesbetreuung gemäß Artikel L. 222-4-2 getroffen werden können;
- ▶ dass, obwohl es Gegenstand keiner dieser Maßnahmen war, diese nicht umgesetzt werden können, weil die Familie sich weigert, das Eingreifen des ASE zu akzeptieren, oder weil es der Familie unmöglich ist, mit dieser Behörde zusammenzuarbeiten;
- ▶ diese Gefahr ernst und unmittelbar ist, insbesondere in Misshandlungssituationen.

Schließlich muss der Vorsitzende des Départementrates den Staatsanwalt unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn bei einem Minderjährigen vermutet wird, dass er sich in einer Gefahrensituation im Sinne von Artikel 375 des *Code civil* befindet, es jedoch unmöglich ist, diese Situation einzuschätzen. Er informiert den Staatsanwalt über die gegebenenfalls bereits mit der Familie getroffenen Maßnahmen. Letzterer informiert seinerseits den gewählten Vertreter „so früh wie möglich“ über die getroffenen Maßnahmen. Das Gesetz vom 5. März 2012⁵⁸ über die Überwachung gefährdeter Kinder präzisiert diese Kriterien weiter. Im Falle eines Wechsels des Départements

54 - À quel prix améliorer la protection de l'enfance ?, Claude Roméo et Jean-Pierre Rosenczweig, in Journal du droit des jeunes 2014/10 (N° 340), S. 9-12.

55 - Capelier Flore, « État social et protection de l'enfance », Civitas Europa, 2014/2 (N° 33), S. 43-56. URL : <https://www.cairn.info/revue-civitas-europa-2014-2-page-43.htm>

56 - Zu diesem Abschnitt siehe: Dictionnaire Action Sociale, Editions Législatives, v. Protection de l'enfance, n°67 ets.

57 - Art. L226-4 Code de l'action sociale et des familles

58 - Loi n° 2012-301 du 5 mars 2012 relative au suivi des enfants en danger par la transmission des informations, abrufbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/loi/2012/3/5/SCSX1104582L/jo/texte>



einer Familie, die Leistungen der Kinderfürsorge (mit Ausnahme der finanziellen Unterstützung) oder eine gerichtliche Kinderschutzmaßnahme erhält, und in Ermangelung von Informationen über deren neue Anschrift unterrichtet der Vorsitzende des Départementrates des Herkunftsdepartements unverzüglich die Justizbehörde über die Situation. Der Text beschränkt diese Informationspflicht jedoch auf Fälle, in denen die Unterbrechung der Beurteilung oder Verarbeitung der betreffenden Informationen, des Kindergeldes oder der gerichtlichen Kinderschutzmaßnahme den betroffenen Minderjährigen gefährdet (*Code de l'action sociale et des familles*, Art. L. 226-3-2). Im Falle einer Anrufung der Justizbehörde muss der Vorsitzenden des Départementrats die Eltern oder den Erziehungsberechtigten des Kindes schriftlich informieren (*Code de l'action sociale et des familles*, Art. L. 226-5). Geschieht dies nicht, kann er oder sie haftbar gemacht werden. Das Gesetz vom 14. März 2016⁵⁹ verpflichtet den Vorsitzenden des Départementrates, den Staatsanwalt spätestens nach Ablauf einer Frist von fünf Tagen der vorübergehenden Notaufnahme mit jeder Situation zu befassen, die Personen betrifft, die sich als unbegleitete Minderjährige (*mineur non accompagné*, MNA) auf seinem Hoheitsgebiet aufhalten (CASF, Art. L. 221-2-2; C. civ., Art. 375-5, Abs. 3).

Direkte Anrufung der Justizbehörde:

Die meisten Meldungen sollen nunmehr von dem Département zentralisiert werden. Der Gesetzgeber hat jedoch die Möglichkeit die direkte Anrufung des Staatsanwalts durch Praktiker oder die direkte Anrufung des Kinderrichters beibehalten.

Direkte Anrufung des Staatsanwalts

Angesichts einer schwerwiegenden Situation kann der Staatsanwalt von zwei Personenkategorien direkt informiert werden:

- ▶ jede Person, die in einem öffentlichen Dienst oder einer öffentlichen oder privaten Einrichtung arbeitet, die Kenntnis von festgestellten oder vermuteten Gefährdungen eines Minderjährigen erlangen kann
- ▶ oder jede Person, die in einem Verein arbeitet, der zum Schutz von Kindern beiträgt.

Sie muss dann jedoch eine Kopie dieser Mitteilung an den Vorsitzenden des Départementrates, d.h. an die zuständige Erfassungs-, Informationsverarbeitungs- und Evaluationstelle kinderschutzrelevanter Vorfälle (*cellule départementale de recueil des informations préoccupantes*), schicken (CASF, Art. L. 226-4, II). Um das Prinzip der Subsidiarität des gerichtlichen Eingreifens gegenüber dem der Départements zu respektieren, werden die Staatsanwaltschaften aufgefordert, zu beurteilen, ob dieses Kriterium der Schwere ausreichend bestimmt ist. Ist dies nicht der Fall, müssen sie die Situation an den Vorsitzenden des Départementrates weiterleiten. Es sei darauf hingewiesen, dass es das Kriterium der Schwere und nicht das der Dringlichkeit ist, dass die direkte

59 - Loi n° 2016-297 du 14 mars 2016 relative à la protection de l'enfant (1), abrufbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORF-TEXT000032205234&categorieLien=id>



Anrufung der Staatsanwaltschaft rechtfertigt (Rundschreiben vom 6. Mai 2010⁶⁰). Die Eltern werden über die Anrufung des Staatsanwalts informiert, sofern der Minderjährige dadurch keiner Gefahr ausgesetzt wird (Vergeltungsmaßnahmen gegen das Kind) oder künftige Ermittlungen nicht gefährdet werden (wenn wahrscheinlich eine Straftat begangen wurde).⁶¹

Direkte Anrufung des Kinderrichters: Der Kinderrichter kann direkt vom Elternteil (gemeinsam oder getrennt), vom Vormund, vom Minderjährigen selbst oder von der Person oder Abteilung, der der Minderjährige anvertraut wurde, angerufen werden, wenn die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit des Minderjährigen gefährdet ist oder wenn die Bedingungen seiner Erziehung oder Entwicklung ernsthaft gefährdet sind. Der auf diese Weise angerufene Richter ist nicht verpflichtet, die Informationen an die Abteilung für Sammeln, Behandlung und Bewertung von Besorgnis erregenden Informationen zu leiten. Wenn er den Vorsitzenden des Départementrates über eine Maßnahme der Erziehungshilfe informiert, muss dieser ihm die ihm vorliegenden Informationen über den Minderjährigen und sein familiäres Umfeld mitteilen (CASF, Art. L. 221-4).

Luxemburg:

Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008⁶² legt jedoch fest, dass das Eingreifen der Gerichtshöfe und Gerichte Vorrang vor dem des nationalen Kinderbüros (ONE) hat. In Luxemburg muss die Kinder- und Familienhilfe so weit wie möglich individuell, partizipativ und freiwillig sein. Sie wird nur in Ausnahmefällen gerichtlich angeordnet. Tatsächlich darf die Hilfe nur im Falle einer Gefahr Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung sein. Dies veranlasst das ONE, mehr freiwillige Hilfe zu leisten.⁶³

c) Rechtsprechungsorgane: Dualität oder Einheit der Richter

Belgien – zwei Kammern im selben Gericht:

Das Familien- und Jugendgericht („Tribunal de la famille et de la jeunesse“) ist eine Abteilung des Gerichts erster Instanz. Es setzt sich zusammen aus einer oder mehreren Familienkammern, die das Familiengericht bilden und einer oder mehreren Jugendkammern, die das Jugendgericht bilden. Zudem besteht es aus einer oder mehreren Kammern zur außergerichtlichen Streitbeilegung.

Gemäß Artikel 572bis des „Code judiciaire“ fallen Familienstreitigkeiten in die Zuständigkeit des Familiengerichts. Familiensachen werden in einer einzigen Akte zusammengefasst, die von demselben Richter bearbeitet wird, der somit die Rolle des «Familienrichters» übernimmt. Zu den Befugnissen des Familiengerichts gehören die elterliche Sorge, die Unterbringung von minderjährigen Kindern und der Unterhalt. Auf der anderen Seite befasst sich das Jugendgericht mit Aspekten des Schutzes von gefährdeten Minderjährigen und Minderjährigen, die eine als Straftat eingestufte Handlung begangen haben.

60 - Rundschreiben vom 6. Mai 2010 Circulaire d'orientation relative au rôle de l'institution judiciaire dans la mise en oeuvre de la réforme de la protection de l'enfance (NOR: JUSF1012606C), abrufbar unter: <https://www-elnet-fr.bases-doc.univ-lorraine.fr/documentation/Document?id=T192136&FromId=Y4066>

61 - Guide pratique de la protection de l'enfance, la cellule départementale de recueil, de traitement et d'évaluation, verfügbar unter: www.reforme-enfance.fr

62 - Gesetz vom 16. Dezember 2008 relative à l'aide à l'enfance et à la famille, abrufbar unter: <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2008/12/16/n4/jo>

63 - Peters & Jäger, 2015; Peters & Jäger, 2017



Während die beiden Zuständigkeitsbereiche klar definiert zu sein scheinen, kann der Fall eines Minderjährigen dazu führen, dass das Jugendgericht über die elterliche Sorge entscheidet, gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 1965, geändert durch das Gesetz vom 19. März 2017. Letzteres behandelt auch den Konflikt zwischen einer vom Familiengericht und einer vom Jugendgericht angeordneten Maßnahme. Gemäß Artikel 7/1 des Gesetzes vom 8. April 1965 sind die vom Familiengericht angeordneten Maßnahmen in Bezug auf die elterliche Sorge, wenn sie mit den angeordneten Jugendschutzmaßnahmen unvereinbar sind, bis zur Beendigung der Jugendschutzmaßnahme oder bis zur anderweitigen Entscheidung des Jugendgerichts auszusetzen. Nach Beendigung der Jugendschutzmaßnahmen des Jugendgerichts bleiben die vom Familiengericht angeordneten Maßnahmen der elterlichen Sorge in Kraft, sofern die Parteien oder das Familiengericht nichts anderes beschließen.

Was den Friedensrichter („juge de paix“) betrifft, ist er seit 2013 für alle Fälle im Zusammenhang mit Geschäftsunfähigkeit, wie Verbote – volle Geschäftsunfähigkeit –, Minderjährigkeit, verlängerte Minderjährigkeit, Vormundschaft, vorsorgliche Betreuung, Verkauf von Sachen, die Minderjährigen gehören und für alle Fälle im Zusammenhang mit Verschollenheit zuständig.

Deutschland – Der Familienrichter als Einzelrichter in Familienangelegenheiten:

Die deutsche Rechtsordnung kennt keine Dualität der Richter. Es gibt nur ein Familiengericht. Aus diesem Grund sollen die Entwicklung und die Verteilung der Zuständigkeiten und damit einhergehend auch der Begriff der Familiensachen behandelt werden. Die im 4. Buch des BGB geregelten Rechtsverhältnisse gehören in der Regel dem Bereich des Zivilrechts an, die einschlägigen Streitverfahren sind also „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“. Doch sind wegen der Eigenart der familienrechtlichen Konflikte im Jahre 1977 besondere Gerichte (Familiengerichte) eingeführt worden, die auf „Familiensachen“ spezialisiert sind. Die Familiengerichte sind als Abteilungen für Familiensachen bei den Amtsgerichten eingerichtet (§ 23b I, § 23a I S. 1 Nr. 1 GVG). Der Familienrichter fungiert als Einzelrichter (§ 23b III GVG). Entsprechend sind bei den in zweiter Instanz zuständigen Oberlandesgerichten Familiensenate entstanden (§ 119 II GVG). Für die Rechtsbeschwerde ist der Bundesgerichtshof zuständig (§ 133 GVG). Die Angelegenheiten, die unter den Begriff „Familiensachen“ fallen, sind im Gesetz einzeln benannt.⁶⁴

Das Verfahren vor den Familiengerichten ist seit 2009 durch das **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** (FamFG) neu geregelt. Der Begriff „Familiensachen“ ist wesentlich ausgeweitet worden. Das hat es ermöglicht, die bisher neben den Familiengerichten bestehenden Vormundschaftsgerichte abzuschaffen. Die Zuständigkeit der bisherigen Vormundschaftsgerichte ist teils den Familiengerichten zugeschlagen worden, teils – soweit es sich um Angelegenheiten von volljährigen Personen handelt – den neu geschaffenen Betreuungsgerichten (§ 23a II Nr. 1, § 23c GVG).⁶⁵

Der Katalog der Familiensachen findet sich nun in § 111 FamFG. Er umfasst im Großen und Ganzen die Rechtsverhältnisse zwischen zusammenlebenden, getrenntlebenden und geschiedenen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern sowie Eltern und Kindern. Das Gesetz verwendet, um die Zuständigkeit präziser zu beschreiben,

64 - Schwab FamR GdR, Einleitung § 4. Familie und Gerichtsbarkeit Rn. 23.

65 - Schwab FamR GdR, Einleitung § 4. Familie und Gerichtsbarkeit Rn. 24.



Unterbegriffe („Ehesachen“, „Kindschaftssachen“, etc.), die im FamFG näher umrissen sind. Besonders wichtig ist die Unterkategorie „sonstige Familiensachen“ (§ 111 Nr. 10 FamFG). Hierzu gehören insbesondere Ansprüche zwischen miteinander verheirateten oder ehemals miteinander verheirateten Personen im Zusammenhang mit der Trennung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe (§ 266 I Nr. 3 FamFG), auch wenn die Angelegenheit nicht schon unter eine andere Kategorie der Familiensachen fällt. Damit fallen vor allem solche Rechtsbeziehungen in Zuständigkeit der Familiengerichte, die im Schuld- oder Sachenrecht begründet sind, aber aus Anlass einer Ehekrise akut werden.⁶⁶

Frankreich - Familienrichter und Kinderrichter:

Nach französischem Recht koexistieren zwei Richter, die zum Eingreifen aufgefordert sind: der Familienrichter („*Juge aux affaires familiales*“, JAF) und der Kinderrichter („*Juge des enfants*“, JE).

Der Kompetenzbereich des JAF ist besonders breit gefächert (COJ, art. L. 213-3). Er umfasst die elterliche Sorge (C. civ., Art. 373-2-2), die Scheidung (C. civ., Art. 229), die Zeit nach der Scheidung (COJ, Art. 229), Unterhaltspflichten, Beitrag zu den Aufwendungen der Ehe (C. civ., Art. 214), Unterhaltspflicht (C. civ., Art. 203), Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vornamen (C. civ., Art. 57 und 60), Sozialversicherungsregress (C. fam., Art. L. 132-7), Sofortmaßnahmen für elterliche Güterstände (C. civ., Art. 220-1), gerichtliche Homologation der Änderung des Ehestands, Anträge im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Ehestands und dem Miteigentum zwischen Personen, die durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft („*pacte civil de solidarité*“, PACS) gebunden sind, oder in einem Konkubinat („*concubinage*“) leben, gerichtliche Anordnung der Gütertrennung, vorbehaltlich der Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts („*tribunal judiciaire*“) und des Schutzrichters („*juge du contentieux de la protection*“).

Der JAF ist nicht der Einzige, der in Familienangelegenheiten eingreift. Der Kinderrichter behält die ausschließliche Zuständigkeit für bestimmte Angelegenheiten, was nicht ohne Konfliktpotenzial ist.

Der Kassationshof („*Cour de cassation*“) verwies in einem Urteil vom 10. Mai 1995 erneut darauf hin, dass die Befugnis zur Anordnung von Bildungshilfemaßnahmen ausschließlich ihm zusteht.⁶⁷ Der Kinderrichter kann andere Bedingungen auferlegen als der JAF oder wie sie in der Scheidungsvereinbarung der Ehepartner vorgesehen sind.⁶⁸ In einem Urteil vom 14. März 2006 stellte der Kassationshof die Regeln für die Aufteilung der Zuständigkeit zwischen dem Kinderrichter und dem Familienrichter klar: Nach Artikel 375-3 Absatz 2 des Code civil können bei Einreichung eines Scheidungsantrags die im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen der Erziehungshilfe vom Kinderrichter nur dann getroffen werden, wenn nach der Entscheidung über die Regelung der Ausübung der elterlichen Sorge eine neue, den Minderjährigen gefährdende Tatsache bekannt geworden ist. Um sich als zuständig erklären zu können, müssen der Kinderrichter und die Strafkammer für Minderjährige („*chambre*

66 - Schwab FamR GdR, Einleitung § 4. Familie und Gerichtsbarkeit Rn. 25.

67 - Civ. 1re, 10 mai 1995, no 93-14.375, Gaz. Pal. 15 mai 1996. Somm. 30. – MASSIP, Defrénois 1996. 339

68 - Civ. 1re, 26 janv. 1994, no 91-05.083 D. 1994. 278, note Huyette Defrénois 1994. 781, obs. Massip



spéciale des mineurs“) gegebenenfalls nachweisen, dass es notwendig ist, eine Maßnahme der Erziehungshilfe zu ergreifen, die sich aus einer neuen Entwicklung ergibt.⁶⁹

JE und JAF sind daher im Interesse der Kinder zur Verständigung verpflichtet.⁷⁰ Die Zivilprozessordnung („*Code de procédure civile*“) regelt diese Verständigung in den Artikeln 1072-1, 1072-2 und 1187-1. Darüber hinaus muss der JAF bei der Entscheidung über die Ausübung der elterlichen Sorge prüfen, ob ein Erziehungshilfeverfahren in Bezug auf das Kind eingeleitet wurde. Er kann den JE bitten, ihm Kopien von Dokumenten aus der aktuellen Akte zu schicken. Der JE ist nicht verpflichtet, dem JAF alle Dokumente zu übermitteln; er darf bestimmte Dokumente nicht übermitteln, wenn ihre Vorlage eine ernsthafte physische oder psychische Gefahr für den Minderjährigen, eine Partei oder einen Dritten darstellen würde. Die Verständigung erfolgt wechselseitig. Unter den in den Artikeln 1072-2 und 1221-2 vorgesehenen Bedingungen übermittelt der JAF dem JE eine Kopie seines Beschlusses sowie jedes Dokument, das der JE für nützlich erachtet.

Luxemburg - Familienrichter und Jugendschutzrichter:

In Luxemburg arbeiten je nach Sachgebiet zwei Richter nebeneinander: der Familienrichter („*juge aux affaires familiales*“, JAF) und der Jugendschutzrichter („*juge de la protection de la jeunesse*“).

Familienrichter

Das Gesetz vom 27. Juni 2018 zur Einsetzung des Familienrichter, zur Reform der Scheidung und zur Reform der elterlichen Sorge trat am 1. November 2018 in Kraft.⁷¹ In Luxemburg ist ein einziges Gericht für alle Verfahren zuständig, die Familien betreffen, während zuvor verschiedene Richter (Scheidungs-, Eilverfahrens-, Jugend-, Vormundschafts-, Friedensrichter usw.) tätig werden. Das Familiengericht ist für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Familienleben zuständig, mit seltenen Ausnahmen wie dem Entzug der elterlichen Sorge. Damit wird er zum zentralen Ansprechpartner der Bürger für alle Zivilverfahren, die ihre Familie direkt betreffen.

Die Kompetenzen des luxemburgischen JAF sind in der Zivilprozessordnung (*Code de procédure civile*) festgelegt. Artikel 1007-1 sieht vor:

„Der JAF befasst sich mit:

1. Anträgen auf Genehmigung der Eheschließung Minderjähriger, Anträgen auf Anfechtung der Ehe, Anträgen auf Aufhebung der Aussetzung der Ehe, auf Erneuerung der Aussetzung, dem Widerspruch gegen die Eheschließung und der Aufhebung der Aussetzung;

69 - Civ. 1re, 14 mars 2006, no 05-13.360,D. 2006. 1947, note Huyette, AJ fam. juill.-août 2006. 288, note Gratadour

70 - Zu dieser Verständigung siehe: LA MESTA, J. LEBORGNE et BARBÉ, Communication de pièces entre le juge aux affaires familiales, le juge des enfants et le juge des tutelles, in *Actualités Juridiques Famille* 2009. 216

71 - Loi du 27 juin 2018 instituant le juge aux affaires familiales, portant réforme du divorce et de l'autorité parentale, abrufbar unter: <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2018/06/27/a589/jo>



2. Anträgen im Zusammenhang mit Eheverträgen und ehelichen Güterständen sowie Anträge auf Gütertrennung;
3. Anträge, die die jeweiligen Rechte und Pflichten der Ehegatten und dem Beitrag zu den Kosten der Heirat und der eingetragenen Partnerschaft betreffen;
4. der Scheidung und der Trennung der Ehe, die deren Band bestehen lässt („*Séparation de corps*“) und ihren Konsequenzen sowie einstweilige Maßnahmen während des Scheidungsprozesses und im Fall der Beendigung der eingetragenen Partnerschaft;
5. Unterhaltsansprüchen;
6. Anträgen im Zusammenhang mit der Ausübung des Umgangs- und Unterbringungsrechts sowie des Rechts auf Teilhabe bei Unterhalt und der Erziehung des Kindes;
7. Anträgen im Zusammenhang mit der Ausübung der elterlichen Sorge, ausgenommen jene, die sie auf den Entzug der elterlichen Sorge beziehen;
8. Entscheidungen über die legale Verwaltung des Eigentums Minderjähriger und über die Vormundschaft von Minderjährigen;
9. Anträgen auf ein Verbot der Heimkehr von Personen, die nach Artikel 1, Paragraph 1 des geänderten Gesetzes vom 8. September 2003 über häusliche Gewalt aus ihrem Wohnsitz verwiesen wurden und auf Verlängerung der Verbote, die diese Verweisung nach Artikel 1, Paragraph 2 dieses Gesetzes enthält, sowie die gegen diese Maßnahmen erhobenen Einsprüche;
10. Anträgen auf Rechtshilfe im Bereich des Sorge- und Besuchsrechts für ein Kind.“

Der Entzug der elterlichen Sorge ist jedoch eine Maßnahme, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts in Zivilsachen fällt, die die Eltern ganz oder teilweise von den Attributen der elterlichen Sorge ausschließt. Der JAF ist daher nicht zuständig für Entscheidungen über den Entzug der elterlichen Sorge. Gemäß Artikel 1070 der Zivilprozessordnung erhebt die Staatsanwaltschaft bei dem für Zivilsachen zuständigen Bezirksgerichts des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts eines der Elternteile Klage auf Entzug der elterlichen Sorge. Sofern kein Hinderungsgrund vorliegt, gehören der Jugendschutzrichter oder sein Stellvertreter zur Zusammensetzung des mit der Klage befassten Gerichts. Hat ein Elternteil keinen bekannten Wohnsitz oder Aufenthalt in Luxemburg, so ist die Klage vor dem Bezirksgericht zu erheben, in dessen Bezirk sich die Kinder befinden. Befinden sich die Kinder nicht alle im selben Bezirk, wird die Klage vor dem Bezirksgericht von Luxemburg (Stadt) erhoben.



Der Staatsanwalt veranlasst eine summarische Untersuchung über die Situation der Familie des Minderjährigen und der Sittlichkeit seiner Eltern, die aufgefordert werden, dem Gericht die ihnen zweckmäßig erscheinenden Bemerkungen und Einwände zu unterbreiten. Das Gericht hört die Eltern oder den Vormund sowie jede andere Person, deren Anhörung es für nützlich erachtet. Es kann auch den Minderjährigen anhören, wenn es dies für angebracht hält.

In jedem Fall kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien alle einstweiligen Maßnahmen ergreifen, die es für das Sorgerecht für das Kind für angemessen hält.

Jugendschutzrichter

Die luxemburgische Gesetzgebung im Bereich des Jugendschutzes dient dem Schutz von gefährdeten Minderjährigen, im Sinne von Artikel 7 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1992, d.h. die:

- ▶ die sich in der Regel der Schulpflicht entziehen;
- ▶ die gesündigt haben („*débauche*»);
- ▶ die ihr Geld durch Glücksspiel, illegalen Handel verdienen oder Berufe ausüben, die sie in die Prostitution, die Bettelei oder die Landstreicherei führt;
- ▶ die Straftaten begehen;
- ▶ deren körperliche oder geistige Gesundheit, Bildung oder soziale oder moralische Entwicklung beeinträchtigt ist.

Eine Meldung über einen gefährdeten Minderjährigen kann durch einen einfachen Brief an den Jugendschutzrichter oder an den Jugendschutzdienst der Staatsanwaltschaft gerichtet werden. Die Meldung kann von jeder Person kommen, die Kenntnis von Umständen hat, die eine Gefahr für einen Minderjährigen darstellen könnten.

Schutzmaßnahmen werden durch den Jugendschutzrichter oder das Jugendgericht getroffen. Um eine dem Minderjährigen angemessene Maßnahme ergreifen zu können, fordert der Jugendschutzrichter oder die Staatsanwaltschaft zusätzliche Informationen über den Minderjährigen an, entweder von der großherzoglichen Polizei in Form eines Leumundsberichts (*rapport de moralité*) oder vom Zentralen Sozialdienst (*Service central d'assistance sociale, SCAS*) in Form einer Sozialuntersuchung, um sich ein allgemeineres und vollständigeres Bild von der Situation des Minderjährigen zu machen.



Zum Schutz des Minderjährigen kann das Jugendgericht u. a. folgende Maßnahmen gegen ihn ergreifen:

- ▶ den Minderjährigen zu verwarnen und ihn in seiner familiären Umgebung zu belassen (ggf. mit der Anweisung an die Eltern, ihn in Zukunft besser zu beaufsichtigen);
- ▶ den Minderjährigen dem System der Erziehungshilfe unterstellen;
- ▶ den Minderjährigen zu einem «philanthropischen Dienst» (Sozialarbeit) verpflichten, d. h. zu einer bestimmten Anzahl von Arbeitsstunden im Interesse der Gesellschaft, für die der Minderjährige nicht bezahlt wird;
- ▶ Unterbringung des Minderjährigen bei einer dritten Person, in einem Heim, in einem sozialpädagogischen Zentrum oder in den schwersten Fällen in der Sicherheitsabteilung des sozialpädagogischen Zentrums.

Im Falle eines Verbleibes des Minderjährigen in seiner familiären Umgebung können vom Richter zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, insbesondere:

- ▶ Anwesenheit in der Schule ohne unentschuldigte Fehlzeiten;
- ▶ Ausüben eine Sportart oder einer anderen außerschulischen Aktivität;
- ▶ nach einer Behandlung bei einem spezialisierten Dienst wie „Psy-Jeunes“ oder dem Therapeutischen Dienst der Jugendsolidarität usw.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass ein Minderjähriger, der Straftaten begeht, grundsätzlich nicht zu einer strafrechtlichen Strafe verurteilt werden kann.

In Notfällen kann der Jugendschutzrichter oder der Jugendschutzdienst der Staatsanwaltschaft vorläufige Unterbringungsmaßnahmen ergreifen und das gefährdete Kind in einer Aufnahmeeinrichtung oder bei einer Vertrauensperson unterbringen.

Darüber hinaus ist der Jugendschutzdienst der Staatsanwaltschaft für alle Fälle zuständig, in denen ein Minderjähriger Opfer einer Straftat wird, d.h. insbesondere für alle Fälle von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch. Die Staatsanwaltschaft ist für die Verfolgung der Täter zuständig. Gleichzeitig prüft die Staatsanwaltschaft, ob Gründe vorliegen, die den Schutz des jugendlichen Opfers rechtfertigen (z. B. wenn sich der Täter in unmittelbarer Nähe des Jugendlichen aufhält und die Familie das Kind nicht schützt).⁷²

72 - <https://justice.public.lu/fr/famille/protection-jeunesse.html>



1.2.2. Die Akteure der medizinisch-sozialen Politik zum Schutz der Behinderten

Belgien:

Was die Gesundheits- und Sozialpolitik betrifft, so hat die Wallonie beschlossen, die Schutzmechanismen zu vereinfachen, indem sie eine einzige Dienststelle, die Agentur für ein qualitätsvolles Leben (*Agence pour une Vie de Qualité*, AViQ), in Form einer Einrichtung öffentlichen Interesses (*Organisme d'Intérêt Public*, OIP) geschaffen hat. In diesem Rahmen ist das AViQ durch einen fünfjährigen Verwaltungsvertrag mit der wallonischen Regierung gebunden (in Bezug auf Aufgaben, Aktivitäten, Finanzierung usw.).

Das AViQ ist für die Bereiche Gesundheit, Wohlbefinden, Betreuung älterer Menschen, Behinderung und Familienzulagen zuständig. Innerhalb der Agentur wurden eine Abteilung „Wohlbefinden und Gesundheit“, eine Abteilung „Behinderung“ und eine Abteilung „Familien“ eingerichtet.

Die Aufgaben der AViQ „Abteilung Behinderung“ sind wie folgt:

- ▶ Sensibilisierung und Information im Bereich Behinderung;
- ▶ Hilfe bei Anpassungen des Wohnsitzes;
- ▶ Programme für die Aufnahme und Unterbringung von Menschen mit Behinderung
- ▶ Förderung des Zugangs zur Beschäftigung/Arbeit für Menschen mit Behinderungen und die dazu beitragenden Hilfsmittel;
- ▶ Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft.

Um vom Eingreifen der AViQ zu profitieren, muss jede Person einen spezifischen Bedarf kundtun, der gegenwärtig nicht durch einen allgemeinen öffentlichen Dienst („*service public général*“) gedeckt werden kann. Die AViQ greift in letzter Instanz ein, wenn die Bedürfnisse der Person nicht durch die Inanspruchnahme für alle zugänglicher öffentlicher Dienstleistungen befriedigt werden konnten. Um bei der AViQ Hilfe zu beantragen, muss ein Grundantrag („*dossier de base*“) erstellt werden, der eine Reihe von Informationen hauptsächlich persönlicher, familiärer und (para-)medizinischer Art enthält. Darüber hinaus sind je nach Art der beanspruchten Unterstützung spezifische Informationen erforderlich.

Der Antrag wird bei dem zuständigen Regionalbüro („*bureau régional*“) eingereicht, das es nach Fertigstellung an die Hauptverwaltung der AViQ zur endgültigen Entscheidung über die Art(en) der gewährten Unterstützung(en) weiterleitet. Jeder Dienst und jede Einrichtung müssen eine Akte führen, die es ermöglicht, die medizinische,



soziale und pädagogische Entwicklung der behinderten Person zu bestimmen und die Bedürfnisse und die zur Erfüllung dieser Bedürfnisse eingesetzten Mittel zu bewerten.

Deutschland:

In Deutschland muss zwischen zwei Leistungssystemen unterschieden werden. Kinder und Jugendliche ohne Behinderung – also im Falle von Erziehungshilfen – oder mit (ausschließlich) seelischer Behinderung werden der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet (§ 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Dies fällt in die Zuständigkeit des Jugendamtes. Andererseits werden Kinder und Jugendliche mit (auch) geistiger und/oder körperlicher Behinderung der Behindertenhilfe der Sozialhilfe zugeordnet (SGB XII). Dies fällt in die Zuständigkeit des Sozialamtes.

Ausschlaggebend für die Einschätzung im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe ist nach dem SGB XIII die einzuholende medizinische Einschätzung eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt. Die Beurteilung der Stellungnahmen erfolgt beispielsweise im Saarland durch die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe⁷³ des Jugendamts im Regionalverband Saarbrücken, die für alle Leistungen die sog. sachliche Zuständigkeit prüft.

Im Fall körperlicher und/oder geistiger Behinderung umfasst die Behindertenhilfe in Deutschland nicht nur die Eingliederungshilfe, sondern alle Lebensbereiche (Gesundheit, Pflege, Rente, etc.). Leistungsberechtigt sind Personen, die wegen einer Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und gleichzeitig nach dem SGB II auch Rehabilitationsträger für die Teilhabe von behinderten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen am Arbeitsleben. Die gesetzlichen Krankenversicherungen erbringen für ihre Versicherten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Die Rentenversicherungen sind zuständig für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ihrer Versicherten und beruflichen Teilhabe. Die Unfallversicherungen erbringen Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zur beruflichen Teilhabe und zur medizinischen Rehabilitation, ebenso wie zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Frankreich:

Wie im Falle des Kinderschutzes hat das **Département** die führende Rolle beim Schutz von Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen dieser Sozialpolitik gibt es auch sog. „schémas départementaux de l'autonomie“, die für einen Zeitraum von fünf Jahren Richtlinien für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen festlegen. Dabei handelt es sich um Planungs- und Entscheidungsinstrumente, die im Département eingesetzt werden, um die Schwerpunkte der Teilhabepolitik umzusetzen und sie an die spezifischen territorialen Besonderheiten anzupassen. Aus diesem Grund gibt es Unterschiede zwischen den Départements.

⁷³ - Diese ist zuständig für die finanzielle Abwicklung der Angebote des Jugendamtes. Schwerpunkt sind die Hilfen zur Erziehung im ambulanten, teilstationären (tages-klinischen) und stationären Bereich. Außerdem werden Beratungsangebote für Eltern zur Übernahme von Beiträgen für Kindertageseinrichtungen durch das Jugendamt gemacht.



Auf regionaler Ebene ist der Hauptakteur die **Regionale Gesundheitsbehörde** („*Agence régionale de santé*“, ARS). Diese ist für die regionale Steuerung des Gesundheitssystems zuständig. Sie legt die Gesundheitspolitik in den Regionen fest und setzt sie so nahe wie möglich an den Bedürfnissen der Bevölkerung um. Die regionalen Gesundheitsbehörden sind öffentliche Einrichtungen, politisch und finanziell autonom. Sie unterstehen der Aufsicht des Ministeriums für Soziales und Gesundheit („*ministères chargés des affaires sociales et de la santé*“).

Auf der Ebene der Départements ist der Hauptakteur das **Maison départementale des personnes handicapées** (MDPH): Der Gesetzgeber wollte die Schritte von Menschen mit Behinderungen bei der Anerkennung ihrer Rechte sowie bei der Information und Beratung erleichtern. Das MDPH hat acht Hauptaufgaben:

- ▶ Es informiert und begleitet Menschen mit Behinderungen und ihre Familien, sobald die Behinderung bekannt wird und während ihrer gesamten Entwicklung.
- ▶ Es setzt ein multidisziplinäres Team ein und organisiert es, welches dann die Bedürfnisse der Person auf der Grundlage der Lebensplanung beurteilt und einen personalisierten Plan zum Ausgleich der Behinderung vorschlägt.
- ▶ Es gewährleistet die Organisation der Kommission über die Rechte und Teilhabe von Menschen mit Behinderung („*Commission des droits et de l'autonomie des personnes handicapées*“, CDAPH) und die Überwachung der Umsetzung ihrer Beschlüsse sowie die Verwaltung des Behinderungsausgleichsfonds der Départements „*fonds départemental de compensation du handicap*“.
- ▶ Es nimmt die Anspruchs- oder Leistungsanträge entgegen, die in die Zuständigkeit der Kommission über die Rechte und Teilhabe von Menschen mit Behinderung fallen.
- ▶ Es bietet eine Schlichtungsmission durch qualifizierte Fachleute an.
- ▶ Es überwacht die Umsetzung der getroffenen Entscheidungen.
- ▶ Es organisiert Koordinierungsmaßnahmen mit den sozialen und medizinischen Einrichtungen und ernennt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Ansprechpartner für die berufliche Eingliederung.

Darüber hinaus können Kinder mit Behinderungen im Rahmen einer angepassten Schulbildung in verschiedenen Strukturen unterstützt werden. Dazu gehören die Heime für Pflege und Schulbildung („*institut médico-éducatif*“, IME), die Heime für Pflege und Ausbildung für Kinder mit geistiger Behinderung („*institut médico-professionnel*“, IMPRO), die therapeutischen, erzieherischen und pädagogischen Heime für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten („*instituts thérapeutiques, éducatifs et pédagogiques*“, ITEP), oder der sonderpädagogische und häusliche Dienst („*service d'éducation spéciale et de soins à domicile*“, SESSAD). Während ihrer Schulausbildung werden die Kinder



in einer gewöhnlichen oder angepassten Umgebung von einem multidisziplinären Stab begleitet, der sich aus Ärzten, Physiotherapeuten, Sozialarbeitern, Sozialpädagogen, pädagogischen Ausbildern und Schulbegleitern („*accompagnants éducatifs et sociaux*“, AES) zusammensetzt.

Daneben gibt es noch **Hilfszentren für medizinische und soziale Frühförderung** („*Centres d'Action Médico-Social Précoce*“, CAMSP). Ihre Aufgabe ist es, bei Kindern mit sensorischen, motorischen oder mentalen Defiziten eine ambulante Behandlung und eine Rehabilitation zu finden und vorzuschlagen. Sie betreuen Kinder im Alter von null bis sechs Jahren und werden häufig in Krankenhäusern oder anderen Zentren für Kleinkinder eingerichtet. Die CAMSP können vielseitig einsetzbar oder auf die Begleitung von Kindern mit der gleichen Art von Behinderung spezialisiert sein.

Außerdem gibt es **Zentren für medizinisch und psycho-pädagogische Hilfe** („*Centres Médico-Psychopédagogiques*“, CMPP). Dabei handelt es sich um medizinisch-soziale Dienste, die Beratung, Diagnose und ambulante Versorgung für Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 20 Jahren anbieten. Die CMPP werden häufig im Zusammenhang mit psychischen Störungen mit verschiedenen symptomatologischen, verhaltensbezogenen oder instrumentellen Ausprägungen aufgesucht und bei denen es schwierig ist, eine Verbindung mit der Schwere der zugrunde liegenden Pathologie herzustellen.

Unter den Akteuren muss auch das **Mutter-Kind-Schutzzentrum** („*Protection Maternelle et Infantile*“, PMI) genannt werden. Das Mutter-Kind-Schutzzentrum ist ein Dienst auf der Ebene der Départements, der dem Vorsitzenden des Départementrates unterstellt und für die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes von Müttern und Kindern verantwortlich ist. Er organisiert Beratungen und Aktionen der medizinisch-sozialen Prävention für Schwangere und Kinder unter sechs Jahren. Sie spielt auch eine Rolle bei der Aufnahme von Kleinkindern: Er prüft Anträge auf Bewilligung von Tagesmüttern, führt Ausbildungsaktionen durch und beaufsichtigt und überwacht die Tagesmütter sowie die Betreuungseinrichtungen und -dienste für Kinder unter sechs Jahren.

Luxemburg: ⁷⁴

Das Ministerium für Familie und Integration ist für die Koordinierung der nationalen Politik für Menschen mit Behinderungen zuständig. Es verfügt über ein Beratungsgremium, den **Hohen Behindertenrat** („*Conseil supérieur des personnes handicapées*“, CSPH), dessen Hauptaufgabe darin besteht, zu allen Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen im Zusammenhang mit Behinderungen Stellung zu nehmen.⁷⁵

Der Juristische Auskunftsdienst von **Info-Handicap** wurde im Februar 1999 eingerichtet. Er informiert, leitet und unterstützt Menschen mit Behinderungen. Er bietet auch kostenlose Rechtsberatung und Hilfe an.⁷⁶ Info-Handicap verfolgt seine Aufgabe insbesondere durch die Einrichtung von RESOLUX („*Réseau Social in Luxembourg*“), einer Website, auf der die spezialisierten Dienste und Aufnahmezentren in Luxemburg aufgelistet sind. Dieses Hilfs- und Unterstützungsnetzwerk richtet sich an eine Vielzahl von Personen wie Touristen mit Behinderungen, Rentner und auch an Flüchtlinge. Sogar Strafvollzugsdienste wurden aufgeführt.

74 - Siehe: <https://info-handicap.lu/de/guide-du-handicap/> ; <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

75 - Punkt 9.1 des Guide du handicap 9 « Droits et encadrement juridique » verfügbar unter <https://info-handicap.lu/de/guide-du-handicap>

76 - <https://sante.public.lu/fr/publications/g/guide-handicap-chap9-fr-de/guide-handicap-chap9-fr.pdf>



Das Gesetz vom 20. Juli 2018⁷⁷ hat zur Einrichtung von neun **Kompetenzzentren für pädagogische Fachpsychologie** für inklusive Bildung („Centres de compétences en psychopédagogie spécialisée“) geführt.⁷⁸ Fünf dieser Zentren stützen sich auf die bisherigen Strukturen, vier wurden neu geschaffen. Die Aufgabe dieser Zentren besteht darin, eine gezielte Diagnose jedes an sie überwiesenen Schülers durchzuführen, punktuelle Unterstützung im Unterricht und ambulante Betreuung zu bieten und für bestimmte Schüler die Teilnahme an der Unterrichtsstunde im Zentrum anzubieten, sei es zeitweise oder nicht.

Mit dem Gesetz vom 20. Juli 2018 wurde auch die Agentur für die berufliche Rehabilitation („Agence de transition à la vie active“, ATVA) geschaffen. Dessen Aufgabe ist es, „das berufspropädeutische Angebot der Zentren zu vernetzen und zu koordinieren“⁷⁹, aber auch Kindern oder Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Zugang zur Berufsausbildung und die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Weniger als zwei Monate nach ihrer Einrichtung änderte diese Struktur ihren Namen und ist nun als **Agentur für die Förderung der Teilhabe** („Agence pour la transition vers une vie autonome“, ATVA) bekannt. Mit dieser Reform wollte die luxemburgische Regierung die Anzahl der Betreuer und ihr Fachgebiet festlegen, um ihre Aufgabe der Unterstützung behinderter Menschen erfüllen zu können.

1.3. Vergleichender Ansatz zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Sozialpolitik zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Behinderten

Alle soeben vorgestellten Akteure spielen eine Rolle auf dem Lebensweg der Kinder oder Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht. Die Rahmenbedingungen sind jedoch nicht identisch. Die Politik für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist weiter gefasst als die Politik für Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen. Die Besonderheit der Bedürfnisse von Minderjährigen mit Behinderungen erfordert eine getrennte Darstellung der beiden Sozialpolitiken.

1.3.1. Rechtliche Rahmenbedingungen der Sozialpolitik zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

Die Globalisierung der Kinderschutzpolitik, die sich aus den verschiedenen internationalen oder europäischen Konventionen zu diesem Thema ergibt, führt zur Annahme gemeinsamer Grundsätze, die sich auf nationaler Ebene widerspiegeln.

77 - Loi du 20 juillet 2018 portant création de Centres de compétences en psycho-pédagogie spécialisée en faveur de l'inclusion scolaire, abrufbar unter: <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2018/07/20/a664/jo>

78 - https://gouvernement.lu/fr/actualites/toutes_actualites/communiqués/2018/06-juin/26-centres-competences.html

79 - Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2018 zur Schaffung von Kompetenzzentren für sonderpädagogische Psychologie zugunsten der inklusiven Bildung und zur Änderung von 1° des geänderten Gesetzes vom 6. Februar 2009 über die Organisation der Grundbildung; 2° des geänderten Gesetzes vom 15. Juli 2011 über den Zugang zu Bildungs- und Berufsabschlüssen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.



1.3.1.1. Gemeinsamkeiten in der Kinder- und Jugendpolitik

Unabhängig von der jeweiligen Region verfolgt die Kinder- und Jugendhilfe die gleichen Ziele.

Es geht darum, Kinder vor jeglichen Schäden zu schützen. Der Schutz beginnt in der frühen Kindheit und zielt darauf ab, die Sicherheit in allen Phasen und in allen Situationen ihres Lebens zu gewährleisten. Ziel ist es, die Folgen einer altersbedingt unangemessenen Behandlung des Kindes, körperlichem oder sexuellem Missbrauch und Ausbeutung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung, Armut oder Krankheit zu verhindern. Das vorrangige Ziel aller Kinderschutzaktivitäten ist das Kindeswohl, einschließlich der Verhinderung bzw. Beseitigung von Gefahren die das Kind betreffen könnten.

a) Eine Fülle von Texten in ständigem Wandel

Der Bereich des Kinder- und Jugendschutzes ist so breit gefächert, dass in jedem Rechtssystem eine große Anzahl nationaler Gesetze und Vorschriften in diesem Themengebiet Anwendung finden. Gemeinsame supranationale Texte werden in diesem Abschnitt nicht diskutiert, da sie in einem separaten Kapitel vorgestellt werden.

Belgien:

Die wichtigsten anwendbaren Texte sind:

- ▶ das Dekret über die Jugendhilfe der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991,
- ▶ das neue Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 12. Mai 2004 über die Hilfe für Kinder, die Opfer von Missbrauch geworden sind, und
- ▶ die Verordnung des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. März 1995 über die Jugendhilfe.

Am 17. Januar 2018 hat das Parlament der Französischen Gemeinschaft den Text des Dekrets über das Gesetzbuch der Prävention, der Jugendhilfe und des Jugendschutzes (oder „Jugendgesetzbuch“) angenommen, welches das Dekret von 1991 geändert hat.⁸⁰ Mehr als zwei Jahre Arbeit waren notwendig, um die Betreuung gefährdeter und straffälliger Minderjähriger in der Französischen Gemeinschaft - Wallonische Region neu zu definieren. Der erste Vorentwurf des Kodex hatte in der Branche heftige Reaktionen hervorgerufen, die von Erstaunen bis hin zu eindeutiger Feindseligkeit reichten, so sehr, dass er eine Veränderung der Kompetenzen zwischen den verschiedenen Akteuren im Bereich der Jugendbetreuung und des Jugendschutzes herbeigeführt und verworrene Regelungen geschaffen hat. Die Nachfolgeversionen des ursprünglichen Textes haben die Ansprüche ihrer Autoren reduziert, so dass das soeben verabschiedete Dekret eher wie eine Evolution denn wie eine Revolution erscheint. Es sei darauf hingewiesen, dass während der Ausarbeitung des Dekrets die Konsultationen mit den

80 - http://queditlecode.be/wp-content/uploads/2018/10/code-AJ02-18_06_19_WEB.pdf



► Die Jugendhilfe ist nach wie vor die zweite Linie des Programms. Der Hauptmann des Jugendhilfedienst bleibt der Berater, auch wenn seine Kompetenzen gestrichen wurden (Abschaffung des Präventionsbereichs, direkte Weiterleitung bestimmter Situationen an den Direktor des Justizschutzes). Die freiwillige und spezialisierte Jugendhilfe richtet sich an junge Menschen in Schwierigkeiten oder in Gefahr und ihre Familien und nutzt mandatierte Dienste, die eine Arbeit in der Familie oder in Ausnahmefällen eine Unterbringung ermöglichen. Eine wichtige Neuerung besteht darin, dass ein Minderjähriger unter 12 Jahren (derzeit 14) im Rahmen der vom Jugendhilfedienst definierten Hilfsprogramme seine Zustimmung geben muss. Dazu wird ihm automatisch ein Anwalt zugeteilt der auf Jugendrecht spezialisiert ist. Der Zugang zur Akte des Beratenen wird vereinfacht, ebenso wie die Möglichkeit diese zu kopieren. Die Begründungspflicht stärkt die individuellen Rechte der Parteien. Die territoriale Zuständigkeit des Jugendhilfedienstes wird durch den Wohnsitz der Personen bestimmt, die das elterliche Sorgerecht ausüben, und nicht mehr durch den Wohnsitz des Jugendlichen. Beachten Sie auch die Konzentration auf die Pflegefamilien, die sich zur bevorzugten Methode der Familienentfernung entwickelt. Das Gesetz vom 19. März 2017 über den Status von Pflegeeltern bietet nun einen klareren Rechtsrahmen für die sich bewerbenden Pflegefamilien. Darüber hinaus ermöglicht die Einführung eines „Projekts für das Kind“ den Beratern und Leitern von Jugendbetreuungseinrichtungen, spezialisierte Interventionen über einen Zeitraum zu planen, der über die jährliche Überprüfung hinausgeht.

► Der Jugendschutz scheint nach wie vor die äußerste Zuflucht für gefährdete Minderjährige zu sein, für die freiwillige Hilfe unwirksam ist (mangelnde Zustimmung oder Nichtbeachtung der Umsetzung des Hilfsprogramms). Der Übergang zu verbindlichen Maßnahmen erfolgt unterschiedlich, je nachdem, ob man sich in Wallonien (Binom: Jugendgericht, Direktor des Justizschutzes) oder in Brüssel und Flandern (nur Jugendgericht) befindet. Das neue Dekret sieht daher Änderungen vor, die nur in Wallonien gelten, wenn ein Minderjähriger in Gefahr ist muss er sich verbindlichen Maßnahmen unterwerfen.

Das Gesetzbuch reproduziert das bereits im Dekret von 1991 bestehende Verfahren zur dringenden Anrufung des Jugendgerichts, indem es die Dauer der vorläufigen Unterbringungsmaßnahme ändert (30 Tage + 45 Tage). Die Beziehung zwischen dem Gericht, das die Notwendigkeit der Anwendung von Zwang bestimmt und den allgemeinen Rahmen vorgibt, und dem Direktor für Rechtsschutz, der die Maßnahme umsetzt, wird weitgehend beibehalten. Die Dauer der vom Direktor ergriffenen Maßnahmen beträgt maximal ein Jahr.

Deutschland:

Die folgende Liste der anwendbaren Texte kann erstellt werden:

► Das Grundgesetz von 1949 (GG)

► Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)



► Das Sozialgesetzbuch von 1990, mit seinem achten Buch über das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/KJHG).

► Das *Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe* von 2005 (KICK). Durch das Gesetz wurden unter anderem folgende Änderungen vorgenommen: Neuer § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls; Neuer § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII: „Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.“

► Das *Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls* von 2008

► Das *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* von 2009, insbesondere §§ 155-166

► Das *Bundeskinderschutzgesetz* von 2012 (BKisSchG)

► Das *Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz* von 2012 (KKG). Dieses Gesetz änderte das *Bundeskinderschutzgesetz* (2012) durch die Schaffung verbindlicher Netzwerkstrukturen im Bereich des Kinderschutzes, die Informationsweitergabe von Stellen welche dem Berufsgeheimnis unterliegen (z.B. Ärzte) in Fällen, in denen das Kindeswohl gefährdet ist. Sie bringt auch Änderungen des Sozialgesetzbuches VIII mit sich: § 8a des Sozialgesetzbuches VIII: Schaffung eines eigenständigen Rechts der Kinder und Jugendlichen, sich ohne Kenntnis der psychosozialen Betreuung beraten zu lassen; Bewertung des Gefährdungsrisikos bei der Interaktion zwischen mehreren Fachleuten; Solange die Fachleute erfahren sind

Frankreich:

Die Darstellung aller Normen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erfordert die Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches („*Code civil*»), des Gesetzbuches für Soziales und Familie („*Code de l'action sociale et des familles*»), des Allgemeinen Gesetzbuches der Gemeinden („*Code général des collectivités territoriales*») und der zahlreichen Vorschriften, die die Rolle der einzelnen Akteure in diesem Bereich regeln.⁸²

82 - Etat social et protection de l'enfance, Flore Capelier, in *Civitas Europa* 2014/2 (N° 33), pages 43 à 56



Die Gesetze über den Kinder- und Jugendschutz in Frankreich stammen vom 5. März 2007⁸³ und vom 14. März 2016⁸⁴. Die Hauptziele des Gesetzes vom 5. März 2007 waren die Verbesserung der Prävention, die Rationalisierung des Meldeverfahrens und die Entwicklung von Methoden zur Betreuung von Kindern. Mit nur 9 erwarteten Ausführungsdekreten, trat das Gesetz vom 5. März 2007 zur Reform des Kinderschutzes für den Großteil seiner Bestimmungen sofort in Kraft. Die Umsetzung dieser Reform war Gegenstand zahlreicher Berichte und Bewertungen⁸⁵, in denen die Fortschritte der Reform (Prävention, zentrale Rolle der Dienststelle, Identifizierung gefährdeter Kinder, Umsetzung des Kinderprojekts usw.) aufzeigt, aber auch auf die noch bestehenden Schwierigkeiten hingewiesen wurden (schwieriger Informationsfluss über gefährdete Kinder zu den Dienststellen, Vielfalt des Betreuungsangebots, geringe finanzielle Mittelzuweisung usw.). Was das Gesetz vom 14. März 2016 betrifft, so hat es die nationale und lokale Umsetzung des Kinderschutzes verbessert, die Reise des Kindes sicherer gemacht und den Status von Kindern in Langzeitpflege angepasst.

Luxemburg:

Drei Haupttexte regeln das soziale Handeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

- ▶ Gesetz zum Jugendschutz verabschiedet 1939⁸⁶, reformiert 1971⁸⁷ und 1992⁸⁸,
- ▶ Gesetz über sozio-familiäre und therapeutische Maßnahmen (ASFT) von 1998⁸⁹, geändert in 2011⁹⁰,
- ▶ Kinder- und Familienleistungsgesetz (AEF) aus 2008⁹¹.

Die Kinder- und Familienfürsorge in Luxemburg hat in den letzten 15 Jahren viele Veränderungen erfahren.⁹² Dies gilt sowohl für ihre normative Ausrichtung als auch für den rechtlichen Rahmen. Schutz und Hilfe sind wesentliche Leitgedanken, die das System inhaltlich in technischen und fachlichen Diskursen strukturieren.

83 - Gesetz Nr. 2007-293 vom 5. März 2007 réformant la protection de l'enfance, verfügbar unter : <https://www.legifrance.gouv.fr/dossierlegislatif/JORFDO-LE000017985173/>

84 - Gesetz Nr. 2016-297 vom 14. März 2016 relative à la protection de l'enfant, verfügbar unter : <https://www.legifrance.gouv.fr/dossierlegislatif/JORFDO-LE000030345400/>

85 - Bericht Cour des comptes : La protection de l'enfance, Okt. 2009, verfügbar unter: www.ccomptes.fr; Les cahiers de l'ODAS, « Décentralisation et protection de l'enfance : où en est-on ? » und « La place des parents dans la protection de l'enfance », Juni 2010, verfügbar unter: <http://odas.net>; Enquête CNAPE/UNIOPSS sur la mise en oeuvre de la protection de l'enfance par les associations, verfügbar auf: www.reforme-enfance.fr; Berricht 2011 consacré aux droits de l'enfant du Défenseur des droits, verfügbar auf: www.defenseurdesdroits.fr; Septième rapport annuel de l'ONED remis au gouvernement et au parlement, März 2012 verfügbar auf: www.oned.gouv.fr; Rapp. d'information n° 655, Sénat, 25 juin 2014, Mission d'évaluation de la gouvernance de la protection de l'enfance, IGAS/IGSJ, Juli 2014, verfügbar auf: www.igas.gouv.fr

86 - Gesetz vom 2. August 1939 sur la protection de l'enfance, verfügbar unter: <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1939/08/02/n3/jo>

87 - Gesetz vom 12. November 1971 relative à la protection de la jeunesse, verfügbar unter: <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1971/11/12/n3/jo>

88 - Gesetz vom 10 August 1992 relative à la protection de la jeunesse, verfügbar unter: <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1992/08/10/n3/jo>

89 - Gesetz vom 8. September 1998 réglant les relations entre l'Etat et les organismes oeuvrant dans les domaines social, familial et thérapeutique, verfügbar unter: <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1998/09/08/n4/jo>

90 - Gesetz vom 28. Juli 2011, verfügbar unter: <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2011/07/28/n2/jo>

91 - Gesetz vom 16. Dezember 2008 relative à l'aide à l'enfance et à la famille, verfügbar unter : <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2008/12/16/n4/jo>

92 - Siehe z.B. den Gesetzentwurf vom 26. April 2018 instituant un régime de protection de la jeunesse et portant modification de la loi modifiée du 7 mars 1980 sur l'organisation judiciaire: http://www.ances.lu/attachments/article/211/7276_00_Projet_de_loi_instituant_un_regime_de_protection_de_la_jeunesse_et_portant_modification_de_la_loi_modifiee_du_7_mars_1980_.pdf



Im Jahr 2019 fand eine intensive Debatte⁹³ über ein neues Konzept des Jugendschutzes statt. In dieser Debatte ging es auch um die Reform des Jugendhilfegesetzes, die seit 2004 umgesetzt werden soll. Ende 2019 beauftragte das luxemburgische Justizministerium Renate Winter, die Vorsitzende der Kommission der Vereinten Nationen für die Kinderrechte, ein neues Projekt zum Kinderschutz auf der Grundlage der Rechte des Kindes zu entwickeln.⁹⁴ Dieses neue Projekt könnte zu einer inhaltlichen Konvergenz zwischen den kinderrechtlich motivierten Grundgedanken des AEF-Gesetzes und den Leitlinien für eine kinderrechtsorientierte Reform des Jugendschutzes führen. Dieses Projekt könnte auch ein wichtiger Schritt für die Professionalisierung und Zusammenarbeit von Fachleuten aus verschiedenen Bereichen sein.

Das Jugendschutzgesetz: Das Jugendschutzgesetz von 1939, das 1971 und 1992 und seit 2004 in einem neuen Reformprozess reformiert wurde, zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und Verlassenheit zu schützen und die Gesellschaft vor jugendlichen Straftätern zu bewahren. Sie orientiert sich an der Aufsichtsfunktion des Staates. Hilfe erfolgt als Intervention in Familien, um das Kind und die Gesellschaft zu schützen. Sie sind auf Kontrolle und Disziplin ausgerichtet. Viele Erläuterungen im Gesetzestext beziehen sich auf Maßnahmen im Falle von Delinquenz, also auf Aspekte des Jugendstrafrechts. Das zuständige Ministerium ist das Justizministerium, der zentrale Akteur ist das Jugendgericht.

Das Gesetz über sozio-familiäre und therapeutische Maßnahmen: Das Gesetz über sozio-familiäre und therapeutische Maßnahmen, das ASFT-Gesetz, regelt die Beziehung zwischen dem luxemburgischen Staat und den Einrichtungen, die ambulante oder stationäre Dienste anbieten. Es definiert einen Rahmen von Qualitätsstandards und die Verwendung öffentlicher Mittel, es nennt die Bedingungen für die Bewilligung und Finanzierung (geregelt in Stunden- und Tagesrahmenverträgen). Die Anbieter sind gesetzlich verpflichtet, die Teilnahme von Kindern zu fördern, eine angemessene Dokumentation durchzuführen und an regelmäßiger Supervision und externen Evaluationen teilzunehmen.

Das Kinder- und Familienhilfegesetz: Das Kinder- und Familienhilfegesetz von 2008 zielt darauf ab, die Rechte von Kindern zu fördern und im besten Interesse des Kindes zu handeln. Das Gesetz ergänzt die Überwachungsfunktion des Staates, indem es Verlassenwerden verhindert und versucht, Kindern, Jugendlichen und Familien angemessene Hilfe zu leisten. Die Rolle der Eltern als zentrale Akteure in der Entwicklung des Kindes wird anerkannt. Das Ministerium für nationale Bildung, Kinder und Jugend (MENJE) ist das zuständige Ministerium.

Die AEF ergänzt die gesetzlichen Schutzstrukturen um die Sozialhilfe. Im Wesentlichen wird das Nationale Kinderbüro (ONE) zu diesem Zweck eingerichtet. Das AEF-Gesetz sieht eine Finanzierung vor, die an die Leistungen der Hilfeempfänger gebunden ist. Dies impliziert Anforderungen an die Qualität und Dokumentation der Dienstleistungen. Das AEF-Gesetz zielt daher auf eine Professionalisierung des Bereichs ab.

93 - Siehe: <http://www.ances.lu/index.php/51-organisation/225-felix-braz-kuendigt-paradigmenwechsel-hin-zu-einer-kinderrechtsbasierten-jugendjustiz-an>

94 - Arbeitsgruppe und dazugehörige Unterlagen des Gesetzesentwurf 7276 concernant la protection de la jeunesse, travaux, verfügbar unter: <http://www.ances.lu/index.php/51-organisation/211-documents-relatifs-au-projet-de-loi-concernant-la-protection-de-la-jeunesse.html>



2011 wurden die ASFT- und AEF-Gesetze geändert, um eine gesetzliche Grundlage für die neuen Koordinationsstellen für Interventionsprojekte („*Services de Coordination de Projet d'Intervention*“) zu schaffen, die einen Teil der Aufgaben des ONE übernehmen.

Vor der Ratifizierung der AEF im Jahr 2008 regelten sektorale großherzogliche Verordnungen (RGD) auf der Grundlage des ASFT-Gesetzes den Rahmen der beruflichen Tätigkeit innerhalb der Kinder- und Familienfürsorge. Öffentliche Einrichtungen, die staatlichen Kinderheime („*Maisons d'Enfants de l'État*“, MEE)⁹⁵ und die staatlichen sozialpädagogischen Zentren („*Centre socio-éducatif de l'État*“ (CSEE), in Dreiborn und Schrassig)⁹⁶, wurden 2004 in speziellen Gesetzen geregelt. 2013 angestoßen und 2017 umgesetzt, hat Luxemburg eine geschlossene Einrichtung für Jugendliche, die Sicherheitsabteilung („*Unité de sécurité*“, UNISEC)⁹⁷ eröffnet.

b) Die schwierige Beherrschung und Kenntnis aller anwendbaren Texte

Die Vervielfältigung internationaler, europäischer und sogar nationaler Texte erschwert den Zugang zum regulatorischen und rechtlichen Rahmen.

In Deutschland sind die Kinderrechte wenig bekannt, wie der Kinderreport Deutschland von 2015 des Deutschen Kinderhilfswerks (DKHW) zeigt.⁹⁸ Etwa die Hälfte aller Kinder und Jugendlichen und mehr als ein Drittel der Erwachsenen sind mit der UN-Kinderrechtskonvention nicht vertraut. In öffentlichen deutschen Debatten werden Kinderrechte in der Regel auf bestimmte Aspekte des Kinderschutzes oder der Kinderbeteiligung reduziert oder den Elternrechten gegenübergestellt.⁹⁹ Hünersdorf zeigt, wie in der öffentlichen Debatte Kinder als bedroht und damit verletzlich dargestellt werden und wie „das Interesse auf dem Kind als Humankapital eine leistungsstarke und wettbewerbsfähige zukünftige globale Gesellschaft“ reduziert wird.¹⁰⁰ Das im deutschen Diskurs vorherrschende Bild vom Kind als schutzbedürftiges Wesen, stellt so die subjektiven Rechtsansprüche von Kindern oft in den Hintergrund.

In Frankreich findet man das Problem der mangelnden Kenntnis des Kinder- und Jugendschutzrahmens wieder. Mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 2007 zielten bereits darauf ab, dem Schutzsystem mehr Sichtbarkeit zu verleihen und die Koordination zu verbessern. Artikel L 226-3 CASF hat somit in jedem Departement die Einrichtung einer **Sammelstelle zur Bearbeitung und Evaluation von Informationen**, die „im Hinblick auf die Zentralisierung der Sammlung von Informationen die von Belang sind“ vorgesehen. Für Lehrer, Ärzte und die breite Öffentlichkeit wird es einfacher sein, zu wissen, an wen sie sich wenden können, und man erhoffte sich 2007, dass dies eher auf technischer Ebene geschehen würde¹⁰¹. Eines der Ziele des Gesetzes vom 14. März 2016 bestand darin, eine größere institutionelle Kohärenz zu gewährleisten, insbesondere durch die Einrichtung eines Nationalen Rates zum Schutz der Kinder, der dem Premierminister untersteht, und durch die Erstellung von Protokollen zwischen den Vorsitzenden der Départementsräte und den verschiedenen institutio-

95 - Seit einem Gesetz vom 1. August 2019, die MEE wurden durch ein staatliches Institut für Kinder- und Jugendhilfe (AITIA) ersetzt, Webseite: <https://aitia.lu/institution>

96 - Webseite: <https://csee.gouvernement.lu/fr.html>

97 - Webseite: <https://men.public.lu/fr/actualites/communiqués-conference-presse/2017/11/07-unisec.html>

98 - https://images.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1.1_Startseite/3_Nachrichten/Kinderreport_2015/DKHW-kinderreport2015.pdf

99 - Engelhardt I., Kinderrechte und elterliche Verantwortung, in: Maier-Höfer C. (eds) Kinderrechte und Kinderpolitik.

100 - Hünersdorf, B., Zur Ambivalenz von Kinderrechten im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Soz Passagen 9, (317–328), S. 318.

101 - La loi réformant la protection de l'enfance : une avancée de la protection, un recul des droits, Pierre Verdier, in Journal du droit des jeunes 2007/5 (N° 265), S. 22-31.



nellen und verbandlichen Verantwortlichen¹⁰². Im Laufe der Zeit hat sich ein heterogenes und daher komplexes spezialisiertes Kinderschutzsystem aufgebaut. Es leidet darunter, dass es von der großen Mehrheit unserer Zeitgenossen missverstanden wird, oft auch von Politikern und den Medien¹⁰³.

c) Politische Präventionsstrategien

Belgien

Die Präventionspolitik ist eine Priorität in Belgien. Dies geht schon aus dem Namen des neuen Gesetzbuches über Prävention, Jugendhilfe und Jugendschutz hervor, welches für die Französische Gemeinschaft in Belgien anwendbar ist.

Diese Politik wird von einem neuen Akteur, dem Präventionsbeauftragten („chargé de prévention») und seinem Dienst der allgemeinen Prävention („service de prévention générale“) umgesetzt. Der Schwerpunkt liegt auf der spezialisierten Prävention, in Absprache mit und in Ergänzung zu anderen Präventionsmechanismen, die innerhalb der Französischen Gemeinschaft oder unter der Aufsicht anderer zuständiger Behörden eingerichtet wurden.

Deutschland

Es liegt auf der Hand, dass der Kinder- und Jugendschutz sich nicht darauf beschränken kann, Situationen zu beheben, in denen Kinder gefährdet sind, sondern dass seine Aufgabe auch darin besteht, solche Situationen zu verhindern. So wird im deutschen Kontext die präventive Rolle der Kinderfürsorge zunehmend betont.

Auf Landesebene hat Rheinland-Pfalz im Jahr 2008 das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG RLP) verabschiedet.¹⁰⁴ Dieses Gesetz regelt Maßnahmen zum Schutz des Wohlergehens und der Gesundheit von Kindern, indem es das Wohl des Kindes fördert und gleichzeitig die Möglichkeit bietet, auf Ad-hoc-Basis Unterstützung zu leisten, um Vernachlässigung oder gar Misshandlung und Missbrauch präventiv zu verhindern. Das rheinland-pfälzische LKindSchuG ist eine Konkretisierung der Aufsichtsfunktion des Staates (im Sinne von Art. 6 Abs. 2 GG). Ziel dieses Gesetzes ist „eine umfassende Verbesserung der Strukturen, um Kindern ein gesundes Aufwachsen in einem für ihre Entwicklung angemessenen Umfeld zu ermöglichen“. ¹⁰⁵ Insofern sieht das LKindSchuG einen umfassenden Ausbau der Angebote der frühkindlichen Förderung (§ 2 LKindSchuG) und eine bessere Vernetzung der am Kinderschutz Beteiligten (z.B. Erzieherinnen, Hebammen, Ärztinnen und Ärzte) vor. Eine Schlüsselrolle ist der Stärkung der Entwicklung lokaler Netzwerke vorbehalten (§3 LKindSchUG), die der Staat finanziell unterstützt (§4). Im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz (LSJV RLP) wurde eine Servicestelle eingerichtet, die die freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Erfüllung ihres Schutzauftrags berät.¹⁰⁶ Darüber hinaus

102 - Kolumne, Pour une meilleure protection de l'enfance, Jean-Claude Marin, in Les Cahiers de la Justice 2018/1 (N° 1), S. 7-9.

103 - À quel prix améliorer la protection de l'enfance ?, Claude Roméo und Jean-Pierre Rosenczweig, in Journal du droit des jeunes 2014/10 (N° 340), S. 9-12.

104 - Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) Vom 7. März 2008, abrufbar unter: <http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiGesSchG+RP&psml=bsrlpprod.psm1>

105 - Zaun-Rausch, G., Kinderschutz in Rheinland-Pfalz, 2008, S. 16.

106 - Webseite: <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/kinderschutz-und-fruehe-hilfen/servicestelle-kinderschutz/>



berät die Stelle die Gemeinden beim Ausbau lokaler Strukturen und koordiniert transnationale Angebote und Weiterbildungen.¹⁰⁷

Bis heute sind jedoch mehrere Fragen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gefährdung und den zu berücksichtigenden Parametern offengeblieben: Wann soll eine Situation als zugehörig zum Kinderschutz beurteilt werden, welcher Experte kann dies tun und nach welchen Kriterien? Unter welchen Umständen ist eine Kinderbetreuung erforderlich? Wann sollten die Richter einbezogen werden? Besonderes Interesse gilt in diesem Zusammenhang der Bearbeitung von Fällen in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in den Jugendämtern¹⁰⁸.

Frankreich¹⁰⁹

Während die Prävention im Bereich des Kinderschutzes bereits ein Anliegen der Kinderschutzpolitik war, gewinnt sie mit dem Gesetz vom 5. März 2007 zur Reform des Kinderschutzes an Kraft, da ihr Prinzip nun als eines der Ziele der vom Departement geführten Kinderschutzpolitik erscheint.

Auch das Gesetz Nr. 2016-297 vom 14. März 2016 über den Kinderschutz geht ebenso auf präventive Maßnahmen ein. Es verdeutlicht, dass diese öffentliche Politik „vorbeugende Maßnahmen zugunsten des Kindes und seiner Eltern“ umfasst (CASF, Art. L. 112-3). Gemäß Artikel L. 112-3 besteht das Ziel des Kinderschutzes darin, Schwierigkeiten, denen Eltern bei der Ausübung ihrer erzieherischen Verantwortung begegnen können, vorzubeugen, die Familien zu begleiten und gegebenenfalls nach Modalitäten, die ihren Bedürfnissen angepasst sind, eine teilweise oder vollständige Betreuung der Minderjährigen zu gewährleisten¹¹⁰.

Das Gesetz vom 14. März 2016 sieht außerdem vor, dass in jedem Departement im Zusammenhang mit dem sozialen und medizinisch-sozialen Organisationsschema ein Protokoll erstellt wird, das vom Vorsitzenden des Départementrats mit den verschiedenen institutionellen und verbandlichen Verantwortlichen (CAF, staatliche Dienste, Gemeinden), die für die Durchführung von Präventivmaßnahmen für Kinder und ihre Familien zuständig sind, erstellt wird. Dieses Protokoll soll „die Modalitäten der Mobilisierung und Koordinierung dieser Beamten um gemeinsame Prioritäten herum festlegen, um die Entwicklung der Kinder zu unterstützen und den Schwierigkeiten vorzubeugen, denen Eltern bei der Ausübung ihrer erzieherischen Verantwortung begegnen können“ definieren (CASF, Art. L. 112-5). Die Verfahren für die Ausarbeitung dieses Protokolls, das auf fünf Jahre befristet ist, sind durch das Dekret Nr. 2016-1248 vom 22. September 2016 festgelegt worden (CASF, Art. D. 112-3 ff.).

Dieser Präventionsauftrag ist in der Liste der Aufgaben das *Amt für Sozialhilfe für Kinder* („services de l'aide sociale à l'enfance“, ASE) aufgeführt. Um diesen umzusetzen, sind die Dienste der Mutter-Kind-Fürsorge und der Schulmedizin gefordert.

107 - Vgl. Informationsbericht vom Dezember 2019, abrufbar unter: https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Landesjugendamt/LJA_Info/2019/4_LJA_info_Dezember_2019.pdf

108 - vgl. Fegert, J./Ziegenhain, U./Fangerau, H.: Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes (2010); Biesel, K./Wolff, R.: Aus Kinderschutzfehlern lernen (2014); Ackermann, T.: Über das Kindeswohl entscheiden: Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt (2017).

109 - Für eine vollständige Darstellung der vorbeugenden Maßnahmen, siehe: Dictionnaire Action sociale, Editions législatives, v. Protection de l'enfance, n°18 et s.

110 - La loi réformant la protection de l'enfance : une avancée de la protection, un recul des droits, Pierre Verdier, in Journal du droit des jeunes 2007/5 (N° 265), S. 22-31.



Die *Mutter-Kind-Schutzzentren* („Service de Protection Maternelle et Infantile“, PMI) greifen im Rahmen der Präventionspolitik des Kinderschutzes zu verschiedenen Schlüsselmomenten im Leben des Kindes und bei dessen Eltern ein, indem sie verschiedene gesundheitliche und medizinisch-soziale Aktionen durchführen. Da das PMI bei Kindern nur bis zur Einschulung in die Grundschule interveniert, übernimmt die Schulmedizin die Handhabung. Ihr kommt daher auch eine präventionspolitische Rolle im Bereich des Kinderschutzes zu. Sie interveniert im Rahmen der schulmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

Luxemburg

In Luxemburg soll die Einführung von präventiven und partizipativen Hilfen für Kinder und Jugendliche das im Jugendschutzgesetz verankerte sozialstaatliche Schutzkonzept ergänzen. Diese Hilfe soll auch dazu dienen, berufliche Praktiken zu fördern und eine frühzeitige, maßgeschneiderte und freiwillige Zusammenarbeit mit Familien in problematischen Situationen aufzubauen.

1.3.1.2. Unterschiedliche Kinder- und Jugendpolitiken in der Großregion

Der Schutz der Kinder ist in Gesetzen verankert, die nicht alle den gleichen Rang haben, da einige Rechtssysteme verleihen diesem Schutz Verfassungsrang einräumen.

Belgien

Der zweite Titel der belgischen Verfassung mit dem Titel „Die Belgier und ihre Rechte“ enthält die verschiedenen anerkannten Grundrechte und -freiheiten, die für alle Bürgerinnen und Bürger anerkannt und daher auch für Kinder in gleicher Weise.¹¹¹ Darüber hinaus verhindert das in Artikel 10 der Verfassung vorgesehene Gleichheitsprinzip die Diskriminierung aufgrund des Alters und die Verweigerung einiger dieser Rechte für Kinder aufgrund ihrer Minderjährigkeit.

In den letzten 15 Jahren hat sich die belgische Verfassung weiterentwickelt und wurde zweimal geändert, um neben den allgemeinen Rechten, die für alle Bürger anerkannt werden, auch spezifische Rechte für Kinder zu verankern. Eine erste Verfassungsänderung fand im Jahr 2000 und eine zweite im Jahr 2008 statt. Auslöser für diese Verfassungsänderungen waren die Ereignisse in Belgien ab 1996 im Zusammenhang mit dem Fall Dutroux, vermissten Kindern und dem Weißen Marsch¹¹² vom 20. Oktober 1996¹¹³. Die Änderung von 2000, die zur Einfügung von Artikel 22bis in die Verfassung führte¹¹⁴, resultiert aus den Empfehlungen der Nationalen Kommission gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern¹¹⁵ und dem Bewusstsein, dass es wichtig ist, intensiv über die Stellung des Kindes in der Gesellschaft nachzudenken und vor allem darüber, wie wichtig es ist, ihnen gewaltfreie Beziehungen zu garantieren¹¹⁶. Artikel 22bis der Verfassung lautet wie folgt: „Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner

111 - A. RASSON-ROLAND et A.-C. RASSON, « Les droits constitutionnels des enfants », op. cit., S. 1604.

112 - Godin Christian, « La marche blanche, un nouveau fait de société », Cités, 2014/3 (n° 59), p. 169-179. DOI : 10.3917/cite.059.0169. abrufbar unter: <https://www.cairn.info/revue-cites-2014-3-page-169.htm>

113 - https://www.zeit.de/1996/44/Der_weiße_Marsch_von_Bruesel

114 - Déclaration de révision de la Constitution du 4 mai 1999, M.B., 5 mai 1999, S. 15368.

115 - M. VERHAEGEN, « L'intégration des droits de l'enfant dans la Constitution : un progrès ? », J.D.J., n° 298, S. 14.

116 - A. RASSON-ROLAND et A.-C. RASSON, « Les droits constitutionnels des enfants », op.cit., S. 1608.



moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit. Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes.“¹¹⁷ Während der Arbeit an der Einfügung von Artikel 22bis Absatz 1 in die Verfassung hatten einige Parlamentarier den Wunsch geäußert, die Rechte des Kindes stärker in die Verfassung aufzunehmen, so dass die Grundprinzipien der Internationalen Konvention über die Rechte des Kindes übernommen werden¹¹⁸. Eine zweite Verfassungsänderung war daher notwendig, um diesen politischen Willen zu konkretisieren. Ziel der Änderung von 2008¹¹⁹ war gemäß der am 10. April 2003 veröffentlichten Erklärung die Änderung von Artikel 22bis „im Hinblick auf die Hinzufügung eines Absatzes über den Schutz zusätzlicher Rechte des Kindes“¹²⁰ und somit, in Übereinstimmung mit früheren Arbeiten, „die Konvention über die Rechte des Kindes in die Verfassung aufzunehmen“¹²¹. Mit „zusätzlichen Rechten“ wollte sich der Verfassungsgesetzgeber auf Rechte beziehen, die nicht bereits in der Verfassung, in den verschiedenen direkt anwendbaren Verträgen oder in der Rechtsprechung zu diesen internationalen Texten verankert sind.¹²² Artikel 22bis der Verfassung wurde daher geändert, um in Bezug auf Kinder folgendes ausdrücklich vorzusehen:

„Jedes Kind hat das Recht auf Achtung seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Integrität.

Jedes Kind hat das Recht, seine Meinung zu allen es berührenden Angelegenheiten zu äußern; seine Meinung ist unter Berücksichtigung seines Alters und seines Verständnisses zu berücksichtigen.

Jedes Kind hat das Recht, Maßnahmen und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die zu seiner Entwicklung beitragen.

Das Interesse des Kindes ist bei allen sie betreffenden Entscheidungen vorrangig zu berücksichtigen.

Das in Artikel 134 genannte Gesetz, Dekret oder die Vorschrift muss diese Rechte des Kindes gewährleisten.“

Deutschland

Eine Besonderheit der deutschen Rechtsordnung besteht darin, dass das Grundgesetz im Gegensatz zu den Rechtsordnungen anderer Regionen die Familie unter den Schutz des Staates stellt. Artikel 6 des Grundgesetzes bestimmt unter anderem, dass:

„(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

117 - Modification de la Constitution du 23 mars 2000, M.B., 25 mai 2000, S. 17757.

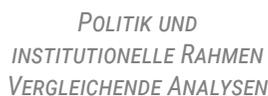
118 - M. VERHAEGEN, « L'intégration des droits de l'enfant dans la Constitution : un progrès ? », op. cit., S. 14.

119 - Révision de la Constitution du 22 décembre 2008, M.B., 29 décembre 2008, S. 68648.

120 - Proposition de révision de l'article 22bis de la Constitution en vue d'y ajouter un alinéa concernant la protection des droits supplémentaires de l'enfant : Développements, Document parlementaire n°3-265/1 du Sénat de Belgique, Session du 20 octobre 2003, verfügbar unter: <https://www.senate.be/www/?Mlval=/publications/view-Pub.html&COLL=S&LEG=3&NR=265&VOLGNR=1&LANG=fr>, et Rapport fait au nom de la commission des affaires institutionnelles par Mme de Bethune et M. Delpéré, Doc. parl., n° 3/265-3 du Sén. B., Sess. ord. 2004-2005, verfügbar unter: <https://www.senate.be/www/?Mlval=/publications/viewPub.html&COLL=S&LEG=3&NR=265&VOLGNR=3&LANG=fr>

121 - C. DE BOE, « La place de l'enfant dans le procès civil », J.T., n°6360, 2009, S. 497.

122 - Zu der Entwicklung in der Rechtsprechung, siehe: <https://accf-francophonie.org/droits-de-l-enfant-belgique/>



(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosten drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.“

Diesem verfassungsrechtlich verankerten Recht auf Erziehung der Kinder, steht ein Recht der Kinder auf Schutz gegenüber. Dieses Recht ist jedoch nicht mehr im Grundgesetz verankert, sondern im BGB, welches gemäß § 1631 vorsieht, dass:

„(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.“

Kinder haben daher kein Recht, die bestmöglichen Eltern zu haben, sondern nur das Recht, nicht durch ihre Eltern gefährdet zu werden. Um als eine Gefährdung des Kindeswohls eingestuft zu werden, muss die Bedrohung von erheblichem Ausmaß und von einer sehr ausgeprägten Aktualität sein. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der letzten Instanz in Zivil- und Strafsachen, setzt eine Gefährdung des Kindeswohls eine konkrete, gegenwärtige und bestehende Gefahr voraus, die, wenn sie nicht behindert wird, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung des seelischen oder körperlichen Wohlbefindens des Kindes vermuten lässt¹²³. „Eine mittel- oder langfristige Gefährdung des Kindeswohls stellt jedoch keine dauerhafte und akute Gefährdung des Kindeswohls im verfassungsrechtlichen Sinne dar“¹²⁴.

Eine letzte Besonderheit des deutschen Systems betrifft die Aufsichtsfunktion des Staates. Die Kinder- und Jugendhilfe bietet in erster Linie vor allem jungen Menschen und ihren Familien Hilfe, Beratung, Unterstützung und Ermutigung an. Der Staat achtet das „natürliche Recht der Eltern“, für die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen und dieser Verpflichtung nach ihren eigenen Vorstellungen und Möglichkeiten nachzukommen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Dieses im Grundgesetz verankerte elterliche Recht auf Bildung schafft jedoch weder einen

rechtsfreien Raum, noch einen willkürlichen Rahmen: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG; § 1 Abs. 2 SGB VIII).

123 - Bundesgerichtshof, Familienrechtsblatt (FamRZ), 2019, 598; 2017, 212

124 - Bundesverfassungsgericht ZKJ 2014, 242



Frankreich

Im französischen Recht wäre auch ein verfassungsrechtlicher Schutz möglich gewesen. Die Verfassung nimmt auch auf den Schutz der Familie Bezug: Die Verbindung zwischen dem Sozialstaat und dem Schutz der Kinder kommt sehr deutlich in Absatz 10 der Präambel der Verfassung vom 27. Oktober 1946 zum Ausdruck, in dem es heißt: „Das Volk verschafft dem Einzelnen und der Familie die für ihre Entwicklung erforderlichen Voraussetzungen.“¹²⁵

Luxemburg

Luxemburg hat, wie sechs andere Mitgliedsstaaten des Europarats, nur eine einzige kinderspezifische Bestimmung in seiner Verfassung. So ist zum Beispiel in Artikel 23, Absatz 1 der luxemburgischen Verfassung das Recht auf Bildung festgeschrieben. Der Wortlaut des letzteren scheint jedoch eher eine Pflicht des Staates als ein subjektives Recht des Kindes zu verankern: «Der Staat sorgt für die Organisation des Grundschulunterrichts, der obligatorisch und unentgeltlich ist und zu dem jeder im Großherzogtum lebenden Person Zugang gewährt wird. Die medizinische und soziale Betreuung wird durch Gesetz geregelt. »¹²⁶

Bereits 2005 erschien das Projekt einer neuen luxemburgischen Verfassung.¹²⁷ Dieses Projekt wurde 2019 aufgegeben, mit großer Verzweiflung u.a. von Vereinigungen zum Schutz der Kinderrechte. Die Verfassung verankerte schließlich die individuellen Rechte des Kindes als Person:

„Art. 38. Der Staat gewährleistet das Recht jedes Menschen auf Familiengründung und die Achtung des Familienlebens.

Bei jeder Entscheidung, die das Kind betrifft, sind die Interessen des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Der Staat stellt sicher, dass jedem Kind der Schutz, die Maßnahmen und die Fürsorge gewährt werden, die für sein Wohlergehen und seine Entwicklung notwendig sind.

Der Staat stellt sicher, dass jedes Kind die Möglichkeit hat, seine Meinung in allen es betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern. Seinen Ansichten ist entsprechend seinem Alter und seinem Verständnis gebührend Rechnung zu tragen.“¹²⁸

125 - Etat social et protection de l'enfance, Flore Capelier, in Civitas Europa 2014/2 (N° 33), S. 43-56.

126 - Absatz 1 des Artikels 23 der Verfassung des Großherzogtums Luxemburg vom 17. Oktober 1968 in der geänderten Fassung.

127 - Proposition de revision formulée en 2016, verfügbar unter : <http://ork.lu/index.php/fr/den-ork-get-sain-avis/754-les-droits-de-l-enfant-et-la-constitution>;

Proposition de revision en 2017, verfügbar unter : https://www.chd.lu/wps/PA_RoleDesAffaires/FTSByteServletImpl?path=4BFAE26918E1EDD699F-BCDF42AB70E69FD86D099DC1A713AFEECB975B75D5650360C824A23DE4BA891C1474989F4F4C2S51A8A1D9BDD47F51275A34CE17F06234; Proposition de 2019, verfügbar unter : [https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-REF\(2019\)006-f](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-REF(2019)006-f)

128 - Texte coordonné proposé par la Commission le 6 juin 2018, siehe: https://www.chd.lu/wps/PA_RoleDesAffaires/FTSByteServletImpl?path=4BFAE26918E1EDD699FBCDF42AB70E69FD86D099DC1A713AFEECB975B75D5650360C824A23DE4BA891C1474989F4F4C2S51A8A1D9BDD47F51275A34CE17F06234



1.3.2 Rechtsrahmen für Sozialpolitik zum Schutz von Behinderungen

1.3.2.1 Gemeinsame Punkte

a) Politiken auf lokaler Ebene

Belgien:

Belgien ist ein Bundesstaat. Je nach Fall kann die öffentliche Politik auf Bundesebene, auf Landesebene (drei Regionen) oder auf Gemeinschaftsebene (drei Sprachgemeinschaften) gelenkt werden. Jede Ebene ist in verschiedenen Bereichen tätig.

Im Hinblick auf Behinderung in Belgien hat jede Region ihre eigene Politik und ihre eigenen Strukturen, die für deren Umsetzung verantwortlich sind.

Im Rahmen dieses Projekts sind die Wallonische Region (französische Sprache) und jeweils die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig.

Spezifische Befugnisse werden auch auf Bundesebene in Bezug auf Behindertenzulagen und spezifische Maßnahmen gewährt.

Der rechtliche Bezugsrahmen in diesem Bereich ist der Wallonische Kodex für soziales Handeln und Gesundheit vom 29. September 2011. Was die Gesundheits- und Sozialpolitik betrifft, so hat die Wallonische Region beschlossen, die Schutzmechanismen zu vereinfachen, indem sie eine einzige Agentur, die AViQ (Agentur für Lebensqualität, *Agence pour une Vie de Qualité*), in Form einer OIP (*Organisme d'Intérêt Public*) geschaffen hat. In diesem Rahmen ist das AViQ durch einen fünfjährigen Verwaltungsvertrag mit der wallonischen Regierung gebunden (in Bezug auf Missionen, Aktivitäten, Finanzierung, ...). Das AViQ ist zuständig für die Bereiche Gesundheit, Wohlbefinden, Unterstützung älterer Menschen, Behinderung und Familienzulagen. Innerhalb der Agentur wurden eine Abteilung „Wohlbefinden und Gesundheit“, eine Abteilung „Behinderung“ und eine Abteilung „Familien“ eingerichtet.

Deutschland:

Die deutsche Kinderfürsorge unterscheidet zwischen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, d.h. ob ein Bildungsbedarf und/oder ein behinderungsspezifischer Bedarf besteht. Das Jugendamt ist zuständig, wenn ein Bildungsbedarf festgestellt wird, der nicht gedeckt ist, dessen Befriedigung aber für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig ist.

Wird hingegen ein spezifischer Bedarf im Zusammenhang mit der Behinderung diagnostiziert, d.h. eine körperliche und/oder psychische Behinderung, wird die Kompetenz dezentral auf das Sozialhilfesystem übertragen. Die in Buch 9 des Sozialgesetzbuches (SGB IX) vorgesehene Eingliederungshilfe impliziert behinderungsspezifische Bedürfnisse, deren Befriedigung notwendig ist, um die Teilnahme am Gemeinschaftsleben zu gewähr-



leisten. Tägliche Bildungsaktivitäten gehören zu den besonderen Bedürfnissen, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen. Für die Zuordnung zum 8. Buch Sozialgesetzbuch bzw. 9. Buch Sozialgesetzbuch ist die Art der festgestellten Behinderung entscheidend.

Bei (möglichen) geistigen Behinderungen von Kindern und Jugendlichen nach § 35a 8. Buch Sozialgesetzbuch beauftragt das zuständige örtliche Jugendamt nach Antragstellung durch die Eltern (= die Leistungsberechtigten) einen unabhängigen Facharzt (dies kann auch der Hausarzt des Kindes bzw. Jugendlichen sein) mit der Erstellung eines ärztlichen Gutachtens (nach der ICD-10-Diagnosenomenklatur). Dieses medizinische Gutachten stellt jedoch keine Leistung im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII dar.

Das Vorliegen einer Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 35a SGB VIII wird vom Jugendamt auf der Grundlage des Gutachtens des Facharztes und in eigener Verantwortung (und nicht des Facharztes im Gutachten) festgestellt.

Für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen wird die Eingliederungshilfe im Sinne des SGB IX als vorrangig angesehen. Auch hier basiert die Zuteilung der Leistung auf einer medizinischen Expertise. Soweit Leistungen im Sinne des Achten und Neunten Buches des Sozialgesetzbuchs angemessen und notwendig sind, sollten Einzelvereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt geschlossen werden (bei fehlenden Rahmenvereinbarungen).

Von besonderer Bedeutung ist das Bundesbeteiligungsgesetz (BHTG) von 2016. Die Umsetzung dieses Gesetzes über die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen erfolgte in jedem Bundesland durch die Verabschiedung eines Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AG BHTG).

Frankreich:

Die Behindertenpolitik wird von lokalen Akteuren auf regionaler und départementaler Ebene umgesetzt. Auf regionaler Ebene ist der Hauptakteur die Regionale Gesundheitsbehörde (*Agence régionale de santé, ARS*). Auf Départementebene ist der Hauptakteur das *Maison départementale des personnes handicapées* (MDPH). Die schulische Ausbildung von Kindern mit Behinderungen und ihr medizinischer und sozialer Schutz können in verschiedenen departementalen Strukturen erfolgen.

Luxemburg:

Info-Handicap besteht aus einem *Nationalen Informations- und Begegnungszentrum für Menschen mit Behinderungen* („*Centre National d’Information et de Rencontre du Handicap*“), dessen Hauptaufgaben darin bestehen, Menschen mit Behinderungen zu informieren und zu leiten, aber auch aus einem Nationalen Rat für Menschen mit Behinderungen, einem gemeinnützigen Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, eine «Föderation zu sein, die (im Jahr 2019) 60 Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen»¹²⁹ mit Sitz im ganzen Land zusammenführt.

129 - <https://info-handicap.lu/a-propos/>



Das Gesetz vom 20. Juli 2018 sah auch die Unterstützung der inklusiven Bildung auf drei Ebenen vor: auf nationaler Ebene durch die Schaffung von neun Kompetenzzentren mit Zweigstellen an verschiedenen Orten; auf regionaler Ebene durch die Einrichtung von Inklusionskommissionen, die mit dem Kind zusammenarbeiten, um einen individualisierten Betreuungsplan zu erstellen, der der Zustimmung der Eltern bedarf; und auf lokaler Ebene durch die Maßnahmen der Grundschulen, die die Inklusionskomponente ihres Entwicklungsplans entwickeln und von der Anwesenheit spezialisierter Lehrer profitieren.

Die Agentur für die Förderung der Teilhabe („*Agence pour la transition vers une vie autonome*“, ATVA) interveniert auf nationaler Ebene.

b) Eine Fülle von anwendbaren Texten

Belgien

- ▶ Internationale Texte (z.B. CRPD)
- ▶ Europäische Texte (Europarat und Europäische Union)
- ▶ Nationale Texte (Bundesgesetzbücher: *Code pénal*, *Code civil*)
- ▶ Regionale Texte (für Wallonien): *Code wallon de l'action sociale et de la santé*, Wallonischer Kodex für soziale und gesundheitliche Maßnahmen

Deutschland

Die folgende Liste der anwendbaren Texte kann erstellt werden:

- ▶ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2008)
- ▶ Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung haben nach dem Sozialgesetzbuch VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe. Zur Eingliederungshilfe, insbesondere für Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen, vgl. §§ 53 und 54 SGB XII und für Kinder mit geistigen Behinderungen nach § 35a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- ▶ Sozialgesetzbuch, siebtes Buch (2005) (SGB XII)
- ▶ Bundesteilhabegesetz (BTHG) (2016) (Bundesbeteiligungsgesetz: Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von jungen Menschen mit Behinderungen)



- ▶ Aufenthaltsgesetz (2005/2018) (AufenthG)
- ▶ Grundgesetz (1949) (GG)
- ▶ *Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (1993) (AdÜbAG)*
- ▶ *Ausführungsgesetz (HÄU)*
- ▶ Bürgerliches Gesetzbuch (letzte Veröffentlichung 2002) (BGB)
- ▶ Strafgesetzbuch (1998) (StGB)
- ▶ *Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz) (2005) (IntFamRVG)*
- ▶ *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere §§ 155-166 (2009)*
- ▶ *Mediationsgesetz (2012)*

Frankreich

Das wichtigste Gesetz ist das vom 11. Februar 2005, Gesetz Nr. 2005-102 über gleiche Rechte und Chancen, Teilhabe und Staatsbürgerschaft von Menschen mit Behinderungen. Dieses Gesetz definierte den Begriff der Behinderung als „die Einschränkung der Aktivität oder der Teilhabe an der Gesellschaft, die eine Person in ihrer Umgebung aufgrund einer erheblichen, dauerhaften, manchmal dauerhaften Beeinträchtigung einer oder mehrerer körperlicher, sensorischer, geistiger, kognitiver oder psychologischer Fähigkeiten erleidet.“

Im Hinblick auf die schulische Ausbildung von Kindern mit Behinderungen hat das Orientierungs- und Planungsgesetz für die Reform der Ecole de la République vom 8. Juli 2013 zu großen Fortschritten geführt.

Luxemburg

Die Liste der wichtigsten Texte zum Thema Behinderung lautet wie folgt:

- ▶ Gesetz vom 14. März 1973 über die Einrichtung von Instituten und Diensten für differenzierte Bildung
Schulpflicht für Kinder mit Behinderungen



- ▶ Gesetz vom 11. August 1983 zur Reform des Gesetzes über entmündigte Erwachsene
- ▶ Gesetz vom 19. Juni 1985 über Familienzulagen und die Einrichtung des nationalen Fonds für Familienleistungen: mindestens 50% der körperlichen Leistungsfähigkeit eines nicht behinderten Kindes
- ▶ Gesetz vom 28. Juni 1994 über die schulische Integration und die Schaffung der SREA (1998)
- ▶ 1997: Ministerium für Behinderte und Unfallopfer: Aktionsplan für Behinderte.
- ▶ Gesetz vom 8. September 1998
- ▶ Kinder- und Familienhilfegesetz vom 16. Dezember 2008
- ▶ Gesetz vom 6. Februar 2009 über die Organisation der Grundbildung
- ▶ Gesetz vom 15. Juli 2011 über 2Schüler mit besonderen Bedürfnissen“ Einzelpersonen
- ▶ 2012: Nationaler Aktionsplan / Integrationspädagogik hat höchste Priorität
- ▶ Gesetz vom 26. Juni 2018 zur Einrichtung von Kompetenzzentren für spezialisierte Psychoedukation

c) Eine Suche nach Anpassung und Integration?

Belgien:

Belgien wurde 2013 vom Europäischen Komitee für Soziale Rechte wegen der mangelnden Inklusion von Menschen mit Behinderungen verurteilt, die aufgrund der geringen Kapazität der Aufnahme- und Unterbringungszentren stark abhängig sind. Im Rahmen des Überwachungsverfahrens wies das Europäische Komitee für soziale Rechte 2018¹³⁰ auf die fehlende Erhebung zuverlässiger statistischer Daten über hochgradig abhängige Menschen mit Behinderungen und den mangelnden Zugang hochgradig abhängiger erwachsener Menschen mit Behinderungen zu sozialen Diensten, sozialer und medizinischer Unterstützung hin. Als Reaktion auf diesen letzten Punkt hat die Französische Gemeinschaft mehrere Ausschreibungsentwürfe für die Schaffung von 192 neuen herkömmlichen Wohnplätzen sowie von Plätzen für die Kurzzeit- und Krisenunterbringung veröffentlicht, die hauptsächlich an Personen mit einer Behinderung, die als vorrangig angesehen wird, vergeben werden.

130 - <https://rm.coe.int/belgique14-fr-rapport-simplifie-sur-les-reclamations-collectives/16809ce30b>



Das „*Décret Inclusion*“ der Kommission der französischen Gemeinschaft vom 17. Januar 2014 definiert Situationen hoher Abhängigkeit anhand von drei Kriterien: Aufnahme in den PHARE-Dienst, die Existenz einer sehr schweren Behinderung, die zu einer extremen Einschränkung der Autonomie und einem sehr erheblichen Bedarf an Unterstützung oder Pflege im täglichen Leben führt, und keine Tagespflege- oder Unterbringungslösung oder eine unbefriedigende Aufnahmesituation.

Das Engagement Belgiens umfasst auch die Einführung von Plänen wie dem 2016 von Wallonien und Brüssel ins Leben gerufenen «Autismus»-Plan oder dem jüngsten Aktionsplan «Behinderung, Inklusion und Zugänglichkeit»¹³¹ der Stadt Brüssel für den Zeitraum 2018-2020. 2017 startete Wallonien den Plan «Zugänglichkeit» für Menschen mit eingeschränkter Mobilität. Die Leitmaßnahmen dieses Plans betreffen insbesondere die Zugänglichkeit der öffentlichen Verkehrsnetze und die Verabschiedung einer «Charta der Zugänglichkeit», mit der sich die Organisatoren subventionierter öffentlicher Veranstaltungen verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zu gewährleisten.

Die Einbeziehung von Kindern ist auch für die wallonischen Behörden ein zentrales Thema. Deshalb wurde der „*Service d'Aide à l'Intégration*“ (SAI) für Kinder im Alter von 6 bis 20 Jahren eingerichtet, der eine individuelle Unterstützung für Kinder und ihre Familien anbietet, um die Teilhabe und Sozialisierung im normalen Lebensumfeld zu fördern.

Deutschland

Im Rahmen der Reformen zur besseren Integration von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen wird 2016 das Bundesbeteiligungsgesetz (BTHG) erlassen. Basierend auf den Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen strebt dieses Gesetz eine Neuorientierung des Behinderungsverständnisses sowie eine Verbesserung der Integrationsförderung an. Es tritt in mehreren Reformschritten in Kraft.

Die dritte Stufe der Reformen trat am 01.01.2020 in Kraft und führte zu einer Trennung von Integrationshilfe und Lebenshilfe. Mit dieser Reform wurde auch § 35a des 8. Sozialgesetzbuches reformiert.

Insbesondere sieht das BTHG neue Leistungsrichtlinien vor, in denen Teilhabe und Selbstbestimmung gewährleistet sind und die Leistungsplanung und -beteiligung stärker als bisher individualisiert wird. Wichtige Integrationshilfen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen sind nach § 102 SGB IX die „Ausbildungsbeteiligungshilfen“ sowie die „Sozialen Beteiligungshilfen“. Dennoch besteht weiterhin eine Trennung der Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die diagnostizierte Behinderung.

Frankreich

Das wichtige Gesetz vom 11. Februar 2005 legt zwei Grundsätze fest: die Anpassung der Gesellschaft an die Behinderung, die eine Eingliederung erzwingt, und die Entschädigung durch verschiedene finanzielle Hilfen

131 - https://www.bruxelles.be/sites/default/files/bxl/PAHIAU_V2.pdf



(für Minderjährige und Erwachsene). Eine Person, die sich in einer Situation der Behinderung befindet, hat das Recht auf Entschädigung für ihre Behinderung, unabhängig von der Ursache der Behinderung, dem Alter oder der Lebensweise.

Das Gesetz vom 11. Februar 2005 basiert auf 4 Achsen:

- ▶ die freie Wahl ihres Lebensprojekts zu garantieren, indem sie die Folgen ihrer Behinderung ausgleichen und ein Einkommensniveau gewährleisten, das ein menschenwürdiges unabhängiges Leben begünstigt
- ▶ die behinderte Person in den Mittelpunkt der sie betreffenden Vorrichtungen zu stellen
- ▶ Verbesserung der Präventions- und Früherkennungssysteme für Behinderungen
- ▶ Die wirksame Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben (Schule, Arbeit, Verkehr, Kultur, Freizeit usw.) zu ermöglichen. Das Gesetz sieht ab 2015 eine Verpflichtung zur Zugänglichkeit für alle öffentlich zugänglichen Orte vor (mit Verschiebungen von 3 bis 9 Jahren).

Darüber hinaus haben das Gesetz vom 11. Februar 2005 und das Orientierungs- und Programmierungsgesetz für die Neugründung der Ecole de la République vom 8. Juli 2013 (mit dem das Konzept der integrativen Schulbildung eingeführt wurde) zu großen Fortschritten in der Bildungspolitik von Schülern mit Behinderungen geführt. Das Gesetz legt das Recht jedes behinderten Kindes fest, sich in einer Schule in seiner Nachbarschaft einzuschreiben. Der Schulleiter kann sich dem nicht widersetzen. Das personalisierte Schulungsprojekt („*projet personnalisé de scolarisation*“, PPS) soll behinderten Kindern den Schulbesuch unter den bestmöglichen Bedingungen ermöglichen. Es betrifft das Kind, die Familie, die Lehrer.

Der Unterricht kann entweder in einer regulären oder in einer angepassten Umgebung stattfinden. Im gewöhnlichen Umfeld kann es vor Ort Unterstützung durch spezialisierte Teams, die Einrichtung von spezialisierten Schulintegrationsklassen, die Bereitstellung von Ausrüstung usw. geben. Mit dem Rundschreiben vom 21. August 2015 wurden mit Wirkung ab dem 1. September 2015 Schulvereinbarungen mit der Bezeichnung ULIS (lokale Einheit für schulische Eingliederung, *Unité Locale pour l'Inclusion Scolaire*) eingeführt. Für diejenigen, die keine normale Schulbildung besuchen können, ist es notwendig, die Schulbildung in einem angepassten Umfeld in spezifischen Strukturen zu entwickeln, die die verschiedenen Arten von Behinderungen berücksichtigen (vgl. die Darstellung der Akteure).

Luxemburg:

Luxemburg hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erst 2011 ratifiziert. Im Jahr 2012 veröffentlichte Luxemburg seinen ersten nationalen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2012-2017.



POLITIK UND
INSTITUTIONELLE RAHMEN
VERGLEICHENDE ANALYSEN



Diesem wird ein zweiter Plan für den Zeitraum 2019-2024 folgen, der acht Schwerpunktthemen umfasst, darunter die unabhängige Lebensführung und die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft gemäß Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Das Motto dieses nationalen Plans lautet «Inklusion für alle und überall».¹³² Um Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der den Grundsatz der Zugänglichkeit festlegt, zu erfüllen, fördert Luxemburg Projekte, die Güter und Dienstleistungen nach dem Ansatz «Design for all» entwickeln.¹³³ Letzteres ist zu teuer und nicht nur für Menschen mit Behinderungen.

Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Orten und öffentlichen Einrichtungen erfolgt durch den *Sicherheitsdienst des Nationalen Öffentlichen Dienstes* („Service national de la sécurité dans la Fonction publique“). Diese Anforderungen sind in den folgenden Texten dargelegt:

- ▶ Gesetz vom 29. März 2001 über die Zugänglichkeit von öffentlich zugänglichen Orten;
- ▶ Großherzogliche Verordnung vom 23. November 2001 zur Durchführung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 29. März 2001 über die Zugänglichkeit von öffentlich zugänglichen Orten (in der geänderten Fassung);
- ▶ Gesetz vom 22. Juli 2008 über die Zugänglichkeit von öffentlich zugänglichen Orten für behinderte Personen in Begleitung von Assistenzhunden;
- ▶ Großherzogliche Verordnung vom 11. Dezember 2008 über das Aussehen und die Bedingungen für den Erhalt von Medaillen für Assistenzhunde und zur Umsetzung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 über die Zugänglichkeit von öffentlich zugänglichen Orten für behinderte Personen in Begleitung von Assistenzhunden;
- ▶ Großherzogliche Verordnung vom 19. Dezember 2008 über Beschränkungen des Zugangs von behinderten Personen in Begleitung von Assistenzhunden zu öffentlich zugänglichen Orten;

Das Gesetz von 2001 wird derzeit überarbeitet, um insbesondere seinen Anwendungsbereich zu erweitern, *ex-ante*-Kontrollen einzuführen und die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Anforderungen zu verschärfen.

1.3.2.2. Unterschiede – Die Heterogenität der beteiligten Akteure

Am Schutz von Behinderungen sind mehrere verschiedene Akteure beteiligt. Dies gilt umso mehr, wenn es mit dem Thema Kinderschutz verbunden ist. Dies zeigt sich umso mehr in Deutschland, wo die Dichotomie von

132 - Siehe https://mfamigr.gouvernement.lu/content/dam/gouv_mfamigr/le-minist%C3%A8re/attributions/personnes-handicap%C3%A9es/plan-action/Plan-d-Action-2019-2024-ACC.docx

Siehe auch <https://mfamigr.gouvernement.lu/fr/campagnes/personnes-handicapees/inclusion-nous-concerne-tous.html>

133 - Siehe <https://mfamigr.gouvernement.lu/dam-assets/publications/brochure-livre/br-design-for-all/design-for-all-habitation-adaptable-accessibilite-durable-fr.pdf>



Kinderschutzdiensten und Schutz von Trägern von Behinderungen manchmal eine Quelle der Inkonsistenz ist.

a) Reformbedarf im Behindertensektor am Beispiel Deutschland

Wie Meysen¹³⁴ schreibt, führt die Kompetenzverteilung im Bereich der Dienstleistungen zu Kompetenzkonflikten zwischen Jugendamt (SGB VIII) und Sozialamt (SGB XII), von denen insbesondere die Anspruchsberechtigten und ihre Familien betroffen sind. Da sich die Bestimmung der zuständigen Behörde als mühsam erweist, steht die angemessene Unterstützung nicht immer im Vordergrund.

Damit ist die in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geforderte ganzheitliche Vision, „in der Bildung und Partizipation des jungen Menschen bei der Gestaltung der Unterstützung gleichermaßen berücksichtigt werden“¹³⁵, nicht gewährleistet. In der Tat sind Kinder mit Behinderungen nach dem in der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankerten Normalitätsprinzip in erster Linie Kinder und haben daher ein Recht auf Bildung (§ 1 SGB VIII). Die derzeitigen politischen Reformbemühungen zielen darauf ab, eine Verbindung zwischen Integrationsunterstützungsdiensten und Kinder- und Jugendbetreuungsdiensten herzustellen, so dass die Bedürfnisse von Behinderten in Zukunft nicht mehr isoliert betrachtet werden, sondern in den systemischen Ansatz der Jugendbetreuung integriert werden¹³⁶. Eine „inklusive“ Lösung, d.h. die Bündelung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Leistungssystem des SGB VIII, ist derzeit nicht zu erwarten. Die Frage, inwieweit und mit welchem Inhalt eine inklusivere Lösung umgesetzt werden kann, bleibt aus heutiger Sicht völlig offen, zumal der Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien CDU/CSU und SPD keine klare Aussage zu diesem Thema enthält. In jedem Fall wird angestrebt, die Kompetenztrennung aufzuheben und eine allgemeine Zuständigkeit des Jugendamts einzuführen, eine Lösung die alle Kinder und Jugendliche einbezieht¹³⁷. Zu diesem Zweck sprechen sich mehrere für eine Revision des 8. Buches des Sozialgesetzbuches aus, die diese einbeziehende Lösung vorsieht.

134 - Meysen, in: Meysen/Ballof/Ernst, Praxiskommentar Familienverfahrensrecht, 2. Auflage 2014, S. 221

135 - Meysen, in: Meysen/Ballof/Ernst Praxiskommentar Familienverfahrensrecht, 2. Auflage 2014, S. 230

136 - Böllert K., Kompendium Kinder- und Jugendhilfe (2017).

137 - vgl. AJG 2011, Fédération Paritaire 2019

